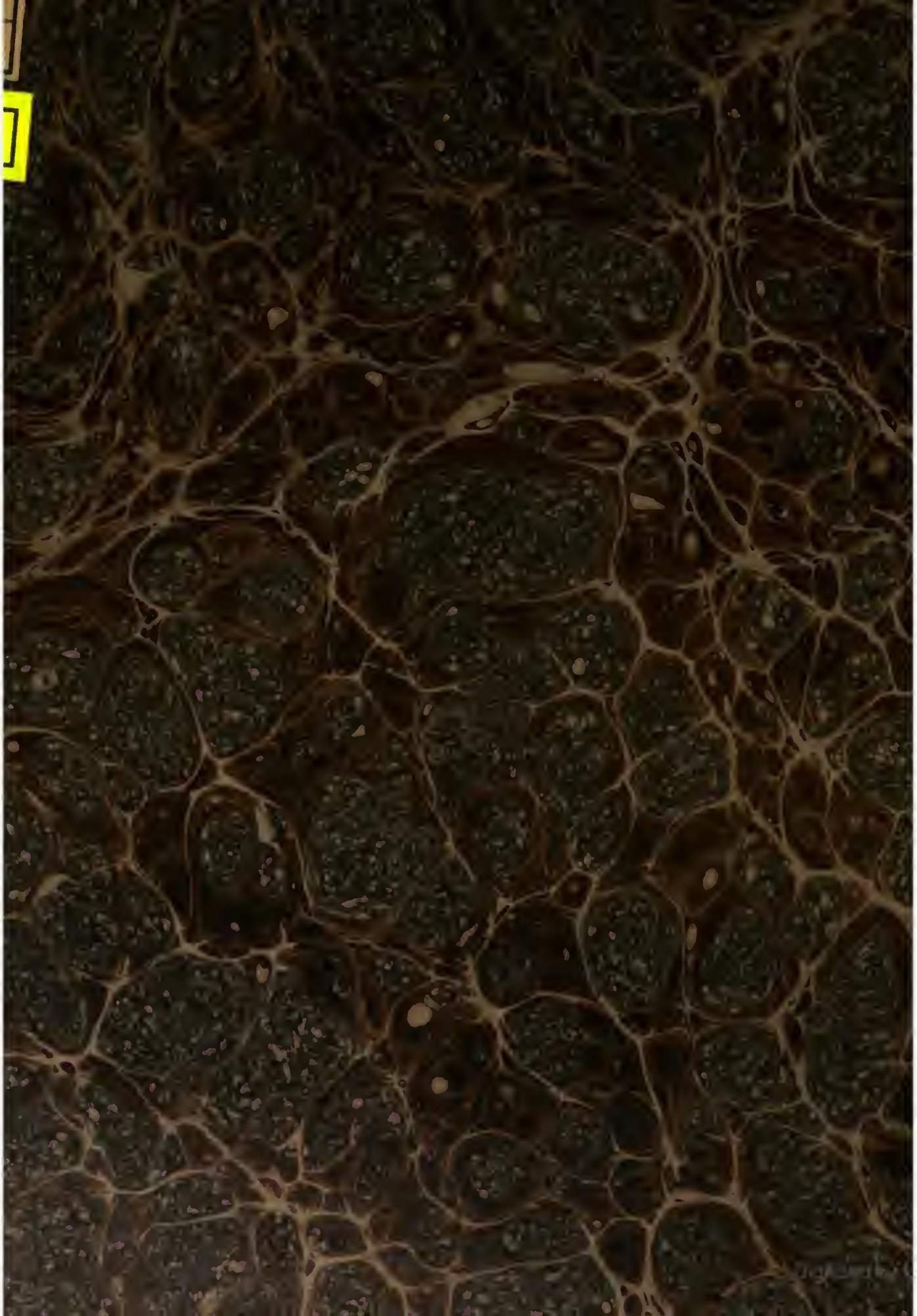

4° =
12 h
Fiche

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

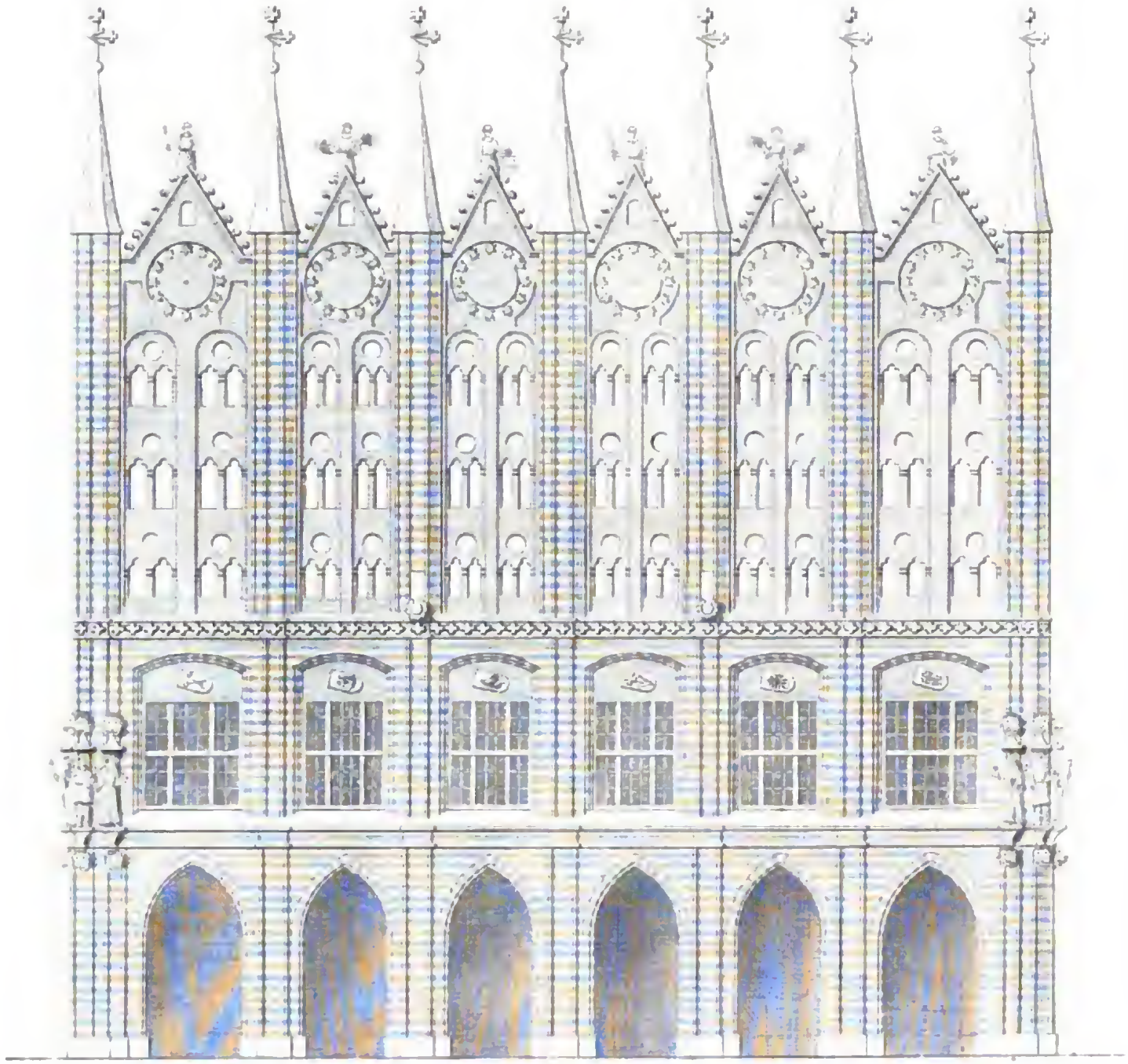

Das Rathhaus zu Stralsund i J 1316

Digitized by Google

Geschichte

des

Magistrates der Stadt Stralsund,

besonders in früherer Zeit:

nebst

einem Verzeichnisse der Mitglieder desselben:

von

Arnold Brandenburg,
d. R. D.
Syndicus der Stadt Stralsund,
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, und der Königl. Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde ordentlichem, des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde correspondirendem Mitgliede.

Mit einer Ansicht des Rathhauses vom Jahre 1316.

Stralsund.
Verlag der Carl Löffler'schen Buchhandlung.
1837.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Dem

Herrn Bürgermeister

David Lucas Kühl,

der Rechte Doctor,

Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens und des Königl. Schwedischen Nordsternordens,
Vicepräsidenten der Bibelgesellschaft für Neu-Vor-Pommern und Rügen ꝛc.

zu der

Feier seiner funfzigjährigen Amtsführung,

am 17ten Januar 1837,

gewidmet:

nunmehr aber,

bei dessen wenige Tage zuvor erfolgtem Hinscheiden,

dem Andenken des Vollendeten

ehrfurchtsvoll

geweihet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Zeitraum.

Der Rath unter landesherrlichen Vögten.

Vom Jahre 1209 bis um 1320.

§. 1.

Ein Magiſtratscollegium erhielt die Stadt Stralſund ohne Zweifel ſchon bei ihrer Gründung im Jahre 1209: denn, wenn auch auf oder neben ihrem Platze [1]) vorher ein Dorf ſtand; ſo konnte doch dieſes nur durch wirkliche Verleihung Stadtrecht gewinnen, und nach den Berichten der Chronikanten ward die Stadt als ſolche, durch Anſiedelung Fremder, förmlich vom Landesherrn gegründet: ein Magiſtrat aber gehörte damahls ſchon allgemein zum Charakter des Stadtweſens [2]): namentlich war es ſo in Roſtock, nach deſſen Verfaſſung die Stadt Stralſund eingerichtet und mit welcher ſie bald darauf ſogar bewidmet wurde [3]): wie denn auch ſolcher ſchon in den früheſten Urkunden unſerer Stadt genannt wird [4]).

---

[1]) Wo ſtand Stralſund vor 600 Jahren? v. A. Brandenburg (Sundine 1830, Nr. 3. S. 20 ff. und beſonders abgedruckt) Anm. 3.

[2]) Ob urſprünglich dieſe Einrichtung ſich aus der römiſchen Stadtverfaſſung erhalten oder aus den Dorfvorſtehern gebildet habe iſt zweifelhaft. S. Gaupp Rec. üb. Hüllmanns G. d. Stände B. II. in A. L. Z. 1832 Sept. S. 46. Für letztere Anſicht redet der Eingang des Catalogi consulum Lubecensium von ungewiſſem doch bedeutendem Alter, bei Westphalen Mon. ined. III. 632.

[3]) Urkunde Wizlavs I. Fürſten zu Rügen, vom Jahre 1234. eandem iusticiam et libertatem contulimus que civitati Roztok est collata (die Gerechtigkeit, Verfaſſung der Stadt Roſtock): eine eigentliche Stiftungsurkunde iſt nicht vorhanden; indem es gewöhnlicher war, eine Stadt erſt nach dem Muſter einer andern zu gründen, und dann ihr die Verfaſſung derſelben, allenfalls mit Modificationen nach der Örtlichkeit, förmlich zu ertheilen.

[4]) Diplom des Fürſten Wizlav I. v. J. 1229 (das älteſte, welches die Stadt beſitzt): consules: commune consilium.
Schenkung des Magiſtrats an das heil. Geiſt Haus, v. J. 1256: consules et commune civitatis.
Vergleich zwiſchen den Städten Stralſund und Demmin, v. J. 1265: consules.
Diplom Wizlavs III. vom Jahre 1273: consules sundenses.

Digitized by Google

§. 2.

An der Spitze des Magiſtrats und des geſammten Stadtweſens ſtand der landesherrliche Vogt (advocatus, advocatus principis, im Latein des Mittelalters).

Urſprünglich waren die Stadtmagiſtráte wohl nur ein Bürgerausſchuß zur Berathung der Angelegenheiten der Commune mit dem Vogte, und daher hießen ihre Mitglieder Räthe (consules). Zur Zeit der Gründung unſerer Stadt jedoch, waren ſie ſchon ſelbſtſtändige Collegien, unter Direction des Vogtes, welcher in Stadtſachen nie für ſich allein auftritt, ſondern ſtets in Verbindung mit dem Magiſtrate genannt wird [5]).

Ueber die Geſchäfte des Vogtes hieſelbſt geht aus den äußerſt ſparſamen Nachrichten doch ſoviel hervor:

1) Er leitete, in Verbindung mit dem Magiſtrate, die allgemeinen äußeren Verhältniſſe der Stadt. So wird im J. 1265 ein Bündniß der Stadt mit der Stadt Tribbeſees vom Vogte und dem Magiſtrate geſchloſſen [6]).

2) Er hatte den Handelsverkehr und das Abgabenweſen unter ſeiner Mit-Anordnung: denn eine Verfügung über die Schifffarth und die davon zu erlegenden Hafen-Abgaben vom Jahre 1278 iſt unter ſeiner Theilnahme erlaſſen [7]).

3) Vorzüglich übte er die Juſtizpflege aus. Nicht nur war dieſes in Lübeck ſelbſt die beſtehende Einrichtung, ſondern auch ſpeciell für Stralſund war in dem Freiheitsbriefe des Fürſten Wizlav IV. vom Jahre 1314 beſtimmt, daß vom Vogte und dem Rathe das Gericht zu halten ſey, und eine Reihe von Gerichtsprotocollen zeiget die Anwendung dieſer Vorſchrift [8]).

In dieſer Eigenſchaft beſtätigte er zugleich namens des Landesherrn feierlich die Gerechtſame der Stadt.

Diplom deſſ. v. J. 1278: consules in Stralesund. — Seltener ſind die Benennungen consulatus und consilium. (Bekanntlich heißt im Latein des Mittelalters der Rathsherr consul, der Bürgermeiſter proconsul.)

Sämmtliche hier und in der Folge angeführten Diplome befinden ſich in wohlerhaltenen Originalien im Archiv der Stadt („Dipl. Civ.“) oder ihrer Stiftungen („Dipl. St. Ann., St. Spir., St. Georg. etc.“)

[4]) Lübeck hatte urſprünglich nur vier Rathsperſonen neben dem Vogte, gleich den Beiſitzern der Dorfgerichte; erhielt aber ſchon im J. 1158 durch Heinrich den Löwen ein Collegium von 24 Mitgliedern und eine Wahlordnung. Westphalen. III. 632. — Der Codex des lübiſchen Rechts v. J. 1235 nennt consules als ein Magiſtratscollegium. Ibid. III. 619.

[5]) Aduocatus consules ceterique ciues.

[6]) Wizlaus princeps Rvie, aduocatus, consules, cum vniuersitate burgensium — die ſehr intereſſante Urkunde iſt vollſtändig abgedruckt in Sartorius Urſprung der Hanſe. II Nr. 38. b.

[7]) Diplom v. 1314. Freitag nach aller Manne Faſten: wolde yenich man ſchuldeghen vnſe borghere tome ſtraleſſunde, de ſcal en volghen in de ſtad vor den vaghet vnde vor de ratmanne to richte.

Digitized by Google

4) Erhob er die landesherrlichen Gefälle. Wenigſtens war dies die gewöhnliche Regel; und wahrſcheinlich iſt dahin auch ein Document zu deuten, das freilich, in Hinſicht der Perſon ſowohl als des Gegenſtandes, verſchiedene Auslegungen gefunden hat [9]).

Dieſe Geſchäfte, beſonders die Stellung des Vogtes an der Spitze des Magiſtrats, und die jährliche Verwahrung der Stadtgerechtſame durch den Rath vor demſelben, zeigen unwiderſprechlich, daß der landesherrliche Beamte der Stadt ein Obervogt (Advocatus major: magnus advocatus) war: wie denn auch dieſer Ausdruck, obgleich nur an einer einzigen Stelle, wirklich vorkommt [10]) und über die Abgränzung ſeiner Rechte in Beziehung auf den Magiſtrat nichts bekannt iſt.

Ohne Zweifel ward er nicht für jede Stadt ſpeciell ernannt, ſondern war Beamter für einen größeren Geſchäftskreis, wie auch die Benennung Generalvogt andeutet: wahrſcheinlich der ordentliche landesherrliche Verwalter der ganzen Provinz, zu welcher die Stadt gehörte; daher er auch für Stralſund wohl nicht hieſelbſt, ſondern in der Provinzialſtadt Barth, ſeinen Sitz hatte, und nur bei wichtigen Gelegenheiten die Stadt beſuchte.

Dagegen wurde, zur Ausführung der täglichen Geſchäfte, am Orte ſelbſt ein Untervogt (Subadvocatus) gleichfalls vom Landesherrn beſtellet. Vorzüglich lag dieſem die Juſtizpflege und die Erhebung der landesherrlichen Gefälle ob.

Das Gericht ward, nach altdeutſcher Gewohnheit, mit großer Feierlichkeit geheget. Urſprünglich wohl auf den Marktplätzen, wo noch ſehr lange die Strafvollziehungen geſchahen, in der Folge, wenigſtens für die Altſtadt, unter der nördlichen Halle oder Laube des Rathhauſes, — das Rathhaus der Neuſtadt war, wie es ſcheint, nicht mit Lauben verſehen — in dem noch jetzt vorhandenen Gehege, der lübiſche Baum genannt, ſaßen der Vogt und zwei oder mehrere Rathsmitglieder, als Richter, auf einer der Höhe der Schranken gleichen Bank: auf niedrigeren

---

[9]) Ao dn. 1322 .... hec sunt recepta per Marquardum ex parte dni. Wizlaui pr. Ruy. quas ceperat Thymo aduocatus a nauibus etc. (Copiar. vet. princ. Ruy. in archivo Stettin). Schwarz in ſeinen Collectaneen (Mſc.) verſteht darunter ſchiffbrüchige dem Landesherrn verfallene Güter, und den rügenſchen Landvogt, der jedoch ſonſt dieſes Namens und überhaupt aus dieſer Zeit nicht bekannt iſt.

[10]) Lib. Civ. 1301 fer. VI. in Septim. judica. in einer Unterſuchungsſache über Raub („Spolium quod dicitur rerof") tunc temporis fuit magnus aduocatus Arnoldus de Oſt. ſubaduocatus Borchardus. Dinnies, in ſeiner Abhandlung von der Gerichtsvogtei (Gadebuſch pomm. Samml. IV. 339. ff.), welcher obige Stelle nicht gekannt hat, meint daß der in einer Urkunde vom J. 1319 enthaltene Ausdruck ſubadnocatus nur im Gegenſatz des landesherrlichen Oberjurisdictionsrechtes gebraucht ſey. Indeß iſt von Obervögten mehrmals in Beziehung auf das Stadtweſen beſtimmt die Rede: z. B. in der Beſtätigungsurkunde der Herzoge Otto und Barnim für die Landesgerechtſame, vom Jahre 1327 (Dähnerts L. C. I. 427.) Aduocatos generales et majores ponemus de consilio et consensu vasallorum et consulum antedictarum ciuitatum, et ipsi consules subaduocatum eis ponent, ad hoc consilio majoris aduocati requisito

Digitized by Google

Seitenbänken die Schöffen, die Ankläger und die Angeklagten [11]), und zu den Füßen des Vogtes der Gerichtsschreiber: alle Sitze und Tische waren mit Scharlach, in der Wappenfarbe der Stadt, behangen: ein über dem Eingange ausgestecktes Zeichen, vermuthlich das Wappen der Stadt [12]), deutete die Gerichtszeit an. Jährlich auf heil. drei Könige hielt das Gericht seinen großen Etting (Echteding: legitimum placitum), welches durch öffentlichen Ausruf des eine Keule führenden Scharfrichters und Frohnen verkündigt, und vor welchem von den Gerichtsherren der Ingver an den Rath, die Geistlichen und die Stadtärzte umhergesendet ward: wahrscheinlich als eine Art von Recognition der städtischen Gerechtsame oder der von den gedachten Behörden zu fordernden Mitwirkung, oder als Zusicherung, daß nicht Handlungen der Gewalt sondern des Rechts vorgehen sollten [13]).

Auf diesem Etting, bei welchem ohne Zweifel der Obervogt in Person den Vorsitz führte, ward wohl ursprünglich besonders der Blutbann ausgeübt; denn der Ausdruck Strafe des Ettings, war gleichbedeutend mit Strafe des freien Höchsten, oder des Lebens. Vor demselben legte der gesammte [14]) Rath eine feierliche Reservation der Stadtgerechtsame und zugleich der Rechtmäßigkeit seiner Verwaltung ein, indem er durch dreimaligen öffentlichen Aufruf Jeden vorladen ließ, der aus der Verwaltung des verflossenen Jahres rechtliche Ansprüche oder Beschwerden habe, darauf von dem Vogte die Zusicherung der Stadtgerechtsame verlangte und erhielt, und endlich der Bürgerschaft ihre Rechte und allen städtischen Anstalten obrigkeitlichen Schutz zu gewähren verhieß [15]): Eine Verhandlung, die, da bei einem Etting sämmtliche im Gerichtsbezirk ansässigen Männer zugegen seyn mußten [16]), von großer Bedeutung war, und in jener Zeit viele Vorwände zu Auflehnungen gegen die obrigkeitliche Auctorität wegräumen mußte.

---

[11]) Die Lage des Rathhauses der Altstadt veranlaßte, daß, wider die sonstige Gewohnheit, die Richter gegen Norden, Schöffen und Ankläger gegen Osten, Angeklagte gegen Westen gewandt saßen. Das Rathhaus der Neustadt war mit der Vorderseite gegen Osten gerichtet.

[12]) Die Vorrichtung dazu ist noch sichtbar. Das Stadtwappen ist auch in den jetzigen Gerichtsstuben über dem Eingange des Geheges aufgestellet.

[13]) Diarium des Bürgermeisters Genzkow (um 1550. Mſc. in der Rathsbibl.), wovon der Auszug unten bei dem Rathselling folgt. — Daß der Elling des Gerichts dreimal im Jahre gehalten wäre, wie es sonst gewöhnlich und auch im lübischen Rechte vorgeschrieben war, findet sich nicht: auch kommen sonstige Ausnahmen von jener Regel vor, z. B. in Bergen (Bergens gamle bylow ed. FougnerLundh) war auch nur auf heil. drei Könige der große öffentliche Gerichtstag.

[14]) Genzkow's Diarium Mſc. (s. unten). — nicht, wie in Anclam, bloß der älteste Bürgermeister mit den Kämmerern.

[15]) Ein interessantes Formular dieser Verhandlung findet sich in Stavenhagen's Beschr. von Anclam Beil. No. 112. S. 465. — ein noch älteres in Dreyer's Einleitung S. 356.

[16]) „Tribus vicibus in anno erit conuentus legitimi placiti: et omnis, qui possessor est proprii caumatis aderit si fuerit intra ciuitatis muros" Jus Lub. cod. 1232. (Westphalen III. 622.)

Digitized by Google

Uebrigens war bei der Juſtizpflege eigentlich nur die vollziehende Gewalt, und die Erhebung der Strafgefälle, oder ſogenannten Brüche, landesherrliches Regale, und als ſolches in den Händen des Vorſitzenden; in Halsſachen hatte derſelbe wie es ſcheint, zuweilen aber ſelbſt der Scharfrichter, der in manchen Gerichten, als zur exekutiven Gewalt gehörig, dem Vogt am nächſten ſtand, auf die Wahl der Strafe directen Einfluß [17]): die gar häufige Verfeſtung (in der zwiefachen Form des Bannes und der Abſchwörung) ſcheint vorzüglich vom Magiſtrat, als der Obrigkeit, abgehangen zu haben: ſonſt aber ward die Entſcheidung vom Volke nach einfachen Geſetzen in einer rohen Proceßform gefaßt, oder, wie es mit Recht hieß, gefunden. Auf einer Geſchwornentafel waren die Strafen, beſonders die mannigfaltigen Geldbußen, verzeichnet [18]): der Beweis war, bei den gröberen Verbrechen einer rohen Zeit, meiſtens durch die handhafte That (den blickenden Schein) [19]), womit auch das Bahrrecht, oder die Zuſammenſtellung des auf Mord Angeklagten mit der Leiche, verwandt war, zu führen, oder es wurde ihn durch die peinliche Frage, womit der Scharfrichter oder Frohnbote dem Verdächtigen ins Haus rückte [20]), herbeizuſchaffen verſucht: in Civilſachen durch Zeugen oder durch die Stellung der Klage auf Eineshand, d. h. auf den Eid des Beklagten [21]).

Die Schöffen (Urtheiler: Finder), aus der Maſſe des Volkes gewählt, gaben auf dem Stumpfe eines Baumes (wahrſcheinlich zur Erinnerung an die Gerichtshaltung im Freien, vorzüglich in Wäldern) durch hingelegte Zeichen ihre Stimmen über Schuld oder Unſchuld, und erhielten davon im Publikum den Spottnamen Blockbeißer [22]): vermuthlich war auch des Vogtes Kiſte, worin die Strafgelder geſammelt wurden, zur Stelle [23]).

---

[17]) Auch in dem oben angeführten Formulare beim Stavenhagen beſtimmt der Scharfrichter die Strafe. Sonſt ſcheint hier ſtets nur der Frohnbote oder Büttel (bidellus) zu Executionen gebraucht zu ſeyn.

[18]) In der Bruchordnung führt das dritte Capitel noch die Ueberſchrift: von allerhandt Fällen, ſo nach Anleitung der Geſchwornentaffel ſtraffwürdig.

[19]) Selbſt die Richtbücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert enthalten faſt nur dieſes einfache Verfahren.

[20]) Noch Saſtrow, in ſeiner Biographie, führt dieſes Verfahren an. (Th. I. S. 80 u. 87. v. Mohnike.)

[21]) Eneshan: Eineshand, d. i. die Verſicherung eines Einzigen, im Gegenſatz der, wenn die Klage nicht auf den Eid geſtellet war, nöthigen Mitſchwörenden, oder Eideshelfer. Schon früh hat die Praxis hieraus das ſinnloſe Wort Eideshand gemacht; z. B. Stralſ. Gerichtsordnung v. 1593. Cap. 13. Erbvertrag v. 1615. art. VI.

[22]) Mevius. Comm. in jus Lub. ad § 1. V. I. — Vielleicht heißt das Wort nicht Blockbeißer oder Blockbiter, ſondern Blockbüter d. h. Blocktauſcher, weil ſie auf dem Block ihre Stimmzeichen austauſchten? nach der ſtralſundiſchen Ausſprache des ü klingen beide Worte gleich.

[23]) Noch in dem Eide des ſpäteren ſtädtiſchen Untervogtes hieß es ehemals, daß er die Strafen vor des Vogtes Kiſte fleißig einziehen wolle.

Digitized by Google

Die Beschränkung des Vogtes auf jene Functionen, die bei allem äußern Glanze etwas Widriges, selbst Geringschätziges, an sich tragen, nebst dem Umstande, daß die laufende Geschäftsführung in den Händen des Untervogtes war, und daß zu diesem Amte Bürger der Stadt, und wahrscheinlich nicht von besonderem Gewichte, bestellet wurden, mußte sein Ansehen vermindern.

Daher findet er sich in Privatverhandlungen nie mit dem, bei allen Magistratspersonen üblichen, Herren-Titel beehrt[24]), und in gemeinschaftlicher Aufzählung wird er nach den Rathsmitgliedern genannt: wie er denn in amtlichen Verhältnissen zwar den Vorsitz vor seinen beiden Rathsbeisitzern hatte, oft aber in den Protocollen selbst hinter diesen aufgeführt wird[25]). Auch erlangte der Rath schon im Jahre 1319 vom Fürsten das Versprechen, daß keine der Stadt widerwärtige Person dazu bestellet werden solle, und für den entgegengesetzten Fall die Befreiung vom Einflusse des Vogtes[26]), so daß alsdann der Rath sogar die landesherrliche Gerichtsbarkeit selbst ausüben sollte: und in Vacanzfällen ward die Justizpflege stets vom Rathe allein geführt[27]). Die Bestimmung der Herzoge Otto und Barnim vom J. 1327, daß die Untervögte von den Magistraten selbst ernannt werden sollten[28]), scheint hier nicht zur Anwendung gekommen zu seyn; dagegen ward um diese Zeit die Vogtey an die städtische bürgerliche Familie Wesend erblich zu Lehen gegeben und dadurch noch mehr der Rücksicht auf persönliches Ansehen oder Geschick entzogen[29]): um d. J. 1450 ward sie der Stadt verpfändet[30]) und 1488 derselben käuflich überlassen[31]); so daß sie seitdem nur noch in der, bis auf den heutigen Tag üblich gebliebenen

---

[24]) Z. B. Lib. Civ. c. 1278. Bliſemer aduocatus emit hereditatem ꝛc. — Lib. proscript. 1315. cum dns T. Zuckow et Podin advocatus fuiſſent in conſiſtorio. — Der einzige bekannte Vogt, welcher zugleich Rathsmitglied war, Heinrich von Semlow, wird aus dieſem Grunde, ſonderbar genug, im Stadtbuche v. 1319. aduocatus et dominus genannt.

[25]) Z. B. in einem Verzeichniß der in die angeſehene geiſtliche Verbrüderung der Träger aufgenommenen Perſonen ſteht der Vogt hinter allen Rathsmitgliedern unmittelbar vor dem Stadtſchreiber. — Im libro proscript. 1332.: „preſentibus conſulibus Gramelowe et Jac. de Wilſen, et Weſent aduocato"

[26]) „Subaduocatus nullo modo ponendus eſt absque conſenſu et voluntate conſulum et oldermannorum, aut ipſi judicabunt pro nobis et semet ipſis, ne quis judicio negligatur" Dipl. Wizlai IV. d. a. 1319. dom. Letare. (Dipl. Civ.)

[27]) Namentlich führt das Stadtbuch um das Jahr 1306 eine Reihe von Proſcriptionsfällen bloß mit der Angabe auf: „in iudicio quorum conſulibus iudicio reſidentibus."

[28]) Diplom v. 1327. fer. VI. post Maurit. (Dähnerts L. C. I. S. 426.)

[29]) Dinnies Abhandlung von der Gerichtsvogtey zu Stralſund: in Gadebuſch pomm. Samml. Th. I. S. 339. ff.

[30]) Dinnies a. a. O. S. 369 ff.

[31]) Diplom Herzogs Bogislav X v. J. 1488. Mittw. n. circumcis. abgedruckt bey Dinnies a. a. O. S. 377.

Digitized by Google

amtlichen Benennung des zur Direction des Gerichtes bestellten Rathsmitgliedes als Gerichtsvogt fortgedauert hat.

Vielleicht ging durch diese Bestellung eines Vogtes von untergeordneten Verhältnissen und mit beschränkter Vollmacht die landesherrliche Leitung der Stadtangelegenheiten allmählig in der eigenen Thätigkeit des Magistrats verloren; wahrscheinlicher jedoch ward die Verbindung des Obervogtes mit der Stadt förmlich aufgehoben: denn es verschwindet jede Benennung eines Vogtes an der Spitze des Magistrats nach den angeführten Fällen; bei dem Versprechen, das städtische Interesse an der Wahl zu berücksichtigen, wird zwar der Beamte Subadvocatus genannt, dagegen aber eines höheren so wenig gedacht, daß der Magistrat für den Fall einer ungünstigen Wahl ganz unabhängig gestellet ist; und bei der Verleihung, Verpfändung und käuflichen Ueberlassung der Vogtei wird nur dieser allgemeine Ausdruck gebraucht, da doch, wenn das amtliche Verhältniß zu einem Obervogte annoch bestanden hätte, dieses nun ohne Zweifel mit in den Kauf gezogen seyn würde.

Wie groß die Auctorität des Obervogtes in den Angelegenheiten der Stadt gewesen, und wie und wodurch dieselbe aufgehört habe, ist jedoch bei den höchst mangelhaften Nachrichten nicht zu bestimmen. Daß sie nicht bedeutend, oder vielmehr, daß sie auf fortschreitende und selbstständige Entwickelung der Commune weniger, als auf die ersten Anfänge eines Gemeinwesens, berechnet gewesen sey, ist daraus abzunehmen, daß sie in allen ähnlich gestellten Städten sehr bald verschwindet [11]). In der That war sie mit den der Stadt vom Landesherrn selbst verliehenen Freiheiten, z. B. dem Rechte der Bündnisse mit auswärtigen Mächten, noch mehr aber mit dem Eintreten derselben in die Hanse, sobald diese eine gewisse Selbstständigkeit erhielt, unvereinbar.

Noch weniger ist unter diesen Umständen die Zeit des Aufhörens zu bestimmen: indeß wird man den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, und in Zusammenhaltung mit mehreren Spuren einer selbstständigen Ausbildung der Magistrats-Verhältnisse, namentlich der Erbauung des Rathhauses (1316), der Einrichtung getrennter Stadtbücher für die verschiedenen Gegenstände der Aufzeichnung (1310), und der Niedersetzung einer Commission aus dem Rathe und den Altermännern zur Abfassung von Statuten, — die Jahre 1310 bis 20 zu setzen im Stande seyn: mit welchem Zeitpunkte daher der erste Abschnitt in der Geschichte des Magistrats endigen würde.

§. 3.

Ohne Zweifel ward der erste Magistrat vom Landesherrn, als Gründer der Stadt, eingesetzt:

---

[11]) (Nettelbladt Urspr. der Stadt Rostock Gerechtsame S. 176. ff.
Lappenberg Programm über die hamburger Verfassung S. 13.

Digitized by Google

denn eine Gemeindewahl würde ſich länger erhalten haben. Die ſpäteren Wahlen, zur Erneuerung und Ergänzung des Collegiums, waren in allen Städten lübiſchen Rechtes dieſem ſelbſt überlaſſen.

Sie geſchahen, wenigſtens ſpäterhin, durch Vorſchlag einer Perſon für jede zu beſetzende Stelle von einem der Bürgermeiſter, wahrſcheinlich dem Alter nach, über welchen in Abweſenheit des Vorſchlagenden die übrigen Mitglieder des Rathes abſtimmten, auf heil. drei Könige, als dem großen Etting des Rathes; da denn die Wahl bei Verleſung der Burſprake den verſammelten Bürgern bekannt gemacht und jeder Gewählte von demjenigen, welcher ihn vorgeſchlagen hatte, nach Hauſe begleitet wurde [33]).

Nur Kaufleute, nebſt den in der Stadt angeſeſſenen Adlichen, welche ſich zum Kaufmannsſtande hielten, waren wahlfähig; denn nur dieſe wurden als die eigentliche Bürgerſchaft angeſehen: Handwerker galten nur als vom Rathe conceſſionirt (Amtlüde) und waren durch das lübiſche Recht vom Rath ausgeſchloſſen [34]).

Zu verwundern iſt, daß ſich nicht unter dieſen Umſtänden, und da viele angeſehene ritterſchaftliche Familien ihren Sitz in Stralſund nahmen und häufig die Rathswürde bekleideten, — wie die Semlowe, von der Lippe, Külpe, von Parow, Mörder — gewiſſe Patrizierfamilien bildeten. Allein es findet ſich davon keine Spur, und ſelbſt, als im Jahre 1611. der Rath in einer Kleiderordnung den Ausdruck: Geſchlechter, gebraucht hatte, und das Repräſentanten-Collegium mit einigem Mißtrauen fragte, wer darunter zu verſtehen ſey, konnte der Rath nur antworten: Geſchlechter nenne man in denjenigen Städten, die wie Stralſund, Lübeck, Roſtock u. ſ. w. mit dem mero et mixto imperio bewidmet wären, diejenigen, deren Vorfahren im Rathe geſeſſen hätten [35]).

Die Dauer der Amtsführung war drei Jahre, ſo daß die jungen Mitglieder im erſten Jahre den neuen oder eintretenden, im zweiten den ſitzenden Rath bildeten, welcher mit jenem, auch unter der gemeinſchaftlichen Benennung neuer Rath [36]), die wirkliche Geſchäftsführung hatte, wogegen ſie im dritten Jahre als alter Rath nur noch zu wichtigen Angelegenheiten hinzugezogen wurden [37]). Späterhin muß dieſes jedoch in ein bloßes Wechſeln der

---

[33]) Genzkow's Diarium (Mſc.) Schon die Ausfertigung des lübiſchen Rechts v. J. 1240 art. 134, 135. enthält die Grundzüge dieſer Wahlmethode. (Westphalen III. 654.)

[34]) Wahlordnung Herzogs Heinrich des Löwen v. 1158 (bei Weſtphalen a. a. O.)

[35]) Rathsprotocoll v. 29. Nov. 1611.

[36]) Doch wird auch der Ausdruck residentes et non residentes in dieſem Sinne gebraucht; z. B. in einem unten anzuführenden Arbitrium über die Zahl der Rathsmitglieder.

[37]) Lübiſche Wahlordnung v. 1158. „Ruft man iemande in deme rade, de ſchal twe iar beſitten den rad, des drudden iares ſchall ſe fer ſyn des rades meine maghet denn mit bede van

Digitized by Google

Geſchäfte bei lebenslänglicher Anſtellung übergegangen ſeyn, da man bei einzelnen Verſchiedenheiten im Ganzen längere Zeit hindurch das nämliche Perſonale findet[38]): das Beiſpiel von Greifswald zeigt dieſe Einrichtung actenmäßig[39]): und der hier ſpäterhin bei der jährlichen Regulirung der Rathsämter übliche Ausdruck, Umſetzung des Rathes und der Aemter, deutet gleichfalls auf einen ſolchen Wechſel hin. Hier muß jedoch ſelbſt dieſer Gebrauch ſich ſehr früh verloren haben: denn nach dem Jahre 1334. findet man die Benennung neuer und alter Rath nicht weiter.

Die urſprüngliche Zahl der Rathsmitglieder iſt unbekannt: im Jahre 1285 ſcheint ſie auf 24 Perſonen geſetzt zu ſeyn; denn das Stadtbuch enthält zu Anfange dieſes Jahres die Notiz:

Anno dni. M° . CC° . Lxxxv° electi ſunt in ſtraleſunt xxiiij conſules.

und eine ſpätere Aufzeichnung aus demſelbigen Jahre hebt in dem Eingange

Notandum quod nos vigintiquatuor conſules vendidimus ꝛc.

gegen den ſonſtigen Gebrauch die Zahl hervor. Dieſer muß wohl der alte Rath hinzugerechnet werden, ſo daß alſo das ganze Collegium aus 36 Mitgliedern beſtanden haben würde; wie denn auch mehrmals 34 bis 35 namentlich aufgeführt werden. Im Jahre 1334 beſchloß man, daß der ſitzende Rath nur aus 21 Perſonen beſtehen ſolle, wovon zwei Drittel aus der Altſtadt, das dritte aus der Neuſtadt zu wählen wären[40]). Dadurch ward alſo der geſammte Rath auf 31 bis 32 Perſonen geſtellet.

Daß anfangs ein eigener Magiſtrat für die Altſtadt, und ein eigener für die Neuſtadt, beſtanden habe, iſt nicht zu bezweifeln; denn gerade in dieſer Selbſtſtändigkeit iſt der Charakter der Neuſtadt, im Gegenſatz einer bloßen Erweiterung der alten, zu ſuchen: wie jedoch überhaupt

---

ehme hebben dat he ſuke den rad." Westphalen III. 632. Wie dieſes Verhältniß und der Geſchäftskreis deſſelben ſpäterhin geſetzlich beſtimmt ſeyn möge, iſt unbekannt: hieſelbſt kommen antiqui conſules bei Anſtellung der ſtädtiſchen Unterofficianten und Diener, beim Verkauf ſtädtiſcher Grundſtücke und bei Anleihen für das Bedürfniß der Stadt vor. Die Meinung Dreyer's (Einleitung in die lüb. Verordn. S. 67.) daß ſie vorzugsweiſe zu Sendungen gebraucht wären, hat weder hiſtoriſchen Grund noch Wahrſcheinlichkeit.

[38]) Mehrere Urkunden aus jener Zeit, in welchen der geſammte Rath aufgeführet wird, beweiſen dies.

[39]) Roſegarten Pomm. Rüg. Geſchichtsdenkmähler I. 9.
Geſterding Beitr. zur Geſch. d. St. Greifswald. II. 105.

[40]) „Anno M° . CCC° XXX° . quarto, in octaua epiphanie domini, vniuerſi domini conſules ſundenſes, tam non reſidentes, quam reſidentes, vnanimi conſilio coniunctim decreuerunt, quod non plures conſules in conſilio debent reſidere quam XX vnus; quorum due partes de antiqua ciuitate et tercia pars de noua ciuitate. Stante iſto numero nullus interim nouus ad conſilium eſt aſſumendus" Lib. de arbitrio Consulum. (App. libri Civ. de ao. 1310 sqq.)

Digitized by Google

die Gründung der Neuſtadt[41]) und die Fortdauer ihres abgeſonderten Verhältniſſes ſehr im Dunkeln liegen, ſo auch dieſer Umſtand. Unverkennbar iſt in der Beliebung vom Jahr 1389 eine Zuſammenſchmelzung beider Senate in Ein Collegium, zugleich aber auch eine fortdauernde Trennung der beiden Stadttheile bei der Beſetzung deſſelben ausgeſprochen, und ohne Zweifel wurden die Rathsherren aus demjenigen Theile erwählt, für welchen ſie fungirten. Dies zeigt ſich auch darin, daß für jeden Stadttheil ein eigenes Gericht, obgleich unter Einem Vogte doch von verſchiedenen Rathsbeiſitzern, beſtand; und dieſe Einrichtung hat bis nach der Reformation fortgedauert[42]; allein das iſt auch die einzige Spur der Trennung, die zugleich unter den Rathsmitgliedern einige wenige als für die Neuſtadt erwählt, kennen lehrt: indem ſonſt nur der Name zur Localbezeichnung zuweilen vorkommt[43]).

§. 4.

Die Direction im Rathe führten die Bürgermeiſter: ob ſolche gleich anfangs vorhanden waren, oder erſt ſpäter, vielleicht mit dem Sinken der Auctorität des Vogtes, auftraten, iſt unbekannt, und nicht auszumitteln, da auch ſpäter gar oft der Rath ohne beſondere Angabe derſelben genannt und ſelbſt aufgezählet wird. Die erſte Bezeichnung von Bürgermeiſtern kommt jedoch ſchon im Jahre 1293, und alſo zur Zeit des Beſtehens der Obervögte vor[44]). Auch ihre urſprüngliche Anzahl iſt ungewiß: im Jahre 1373 werden drei aufgeführt: im Jahre 1386 betrug die Zahl fünf, und ward auf vier herabgeſetzt[45]), woraus zugleich hervorgeht, daß dabei eine verhältniß-

---

[41]) Wahrſcheinlich zwiſchen 1261 und 1290, indem der Fürſt Wizlav III. in erſterem Jahre einen Theil des alten Walles wegen Anlegung eines Walles für die Neuſtadt an das Dominicanerkloſter ſchenkt (Dreger cod. dipl. Pomm. I. 450) und im Jahr 1290. die Ördöre feſtſetzt, deren Erhöhung er im Jahre 1273, gerade für den Fall vorbehalten hatte, daß der alten Stadt gleichſam eine neue (extra prenominate ville munitionis ambitum villa de novo fundata tamquam priori annexa) hinzugefügt werden möchte. (Dipl. Cir.)

[42]) Noch Saſtrow, in ſeinem Leben (v. Mohnike) I. 157. führt dieſen Unterſchied aus dem Jahre 1536 an.

[43]) Selbſt die Gränzen der ehemaligen Neuſtadt ſind ungewiß, und ſelten werden einzelne Straßen, als zu derſelben gehörig, genannt.

[44]) Urkunde des Abts Arnold zu Neuencamp über den Mühlenteich d. dom. esto mihi 1293. (Dipl. Civ.) „teſtes, qui aderant, hii ſunt: Herm. de Trauenemunde, Leo valco, Hen. eſelesvot, procon-ſules ꝛc."

[45]) De Heren de Radmanne hebben menliken ouer een ghedregen deſſer ſtucke de hir naſcreuen ſtan, to ewigen tiden de to holdende vnde to bewarende. To deme erſten: weret ſake dat von den Borghermeſteren, der nu vrue ſynt, een vorſtorue. alſe de vyfte, dat god afkere, ſo ſchal men an de ſtede des doden nenen nyen Borghermeſter keſen, men der Borghermeſtere ſcolen denne man vere blyuen to ewigen tyden vnde det nummer to verenderende. Rathswillkührbuch als Anhang des Stadtbuches v. 1310 ꝛc.

Digitized by Google

mäßige Theilung zwiſchen Alt- und Neuſtadt nicht weiter in Betracht kam: dieſe Zahl iſt bis in die neueſten Zeiten beibehalten, ſofern nicht augenblickliche Bedürfniſſe oder Vacanzen Ausnahmen veranlaßten. Die Wahl geſchah, ohne Zweifel gleich Anfangs, ſo wie in der Folge, vom Rathe und aus der Mitte deſſelben.

Wahrſcheinlich beſorgten ſie die Ausführung der Rathsbeſchlüſſe und die unzweifelhaften laufenden Geſchäfte ſelbſtſtändig, ohne Zuziehung des Rathes: denn noch in der bis in das ſiebenzehnte Jahrhundert geltenden Rathswillkühr iſt den Bürgermeiſtern zur Pflicht gemacht, täglich auf dem Rathhauſe Anträge anzunehmen und Geſchäfte abzumachen, welche die Theilnahme des Rathes nicht erforderten. [46]). Dies zeigt zugleich die Verwandtſchaft ihrer Function mit der des Vogtes, und beſeitigt den ſonſt ſehr nahe liegenden Gedanken, daß ſie ſich aus dem alten Rathe gebildet haben möchten, indem dieſer nur zur Mitberathung zugezogen ward, aber keinen Theil an der Ausführung hatte.

§. 5.

Zweifelhaft iſt der Ort der früheſten Rathsverſammlungen: jedoch nicht unwahrſcheinlich, daß dazu der Rathsſtuhl in der St. Nicolai-Kirche diente. Die Gewohnheit, täglich den Morgengottesdienſt zu beſuchen, machte, daß der Rath lange Zeit hindurch unmittelbar vor der Sitzung in dieſe Kirche ging [47]). Vielfältige, ſelbſt Privatgeſchäfte [48]), beſonders Vertheilungen der Mildthätigkeit, wurden noch ſpäterhin in den Kirchen, nach beendigter Morgenandacht, vorgenommen [49]): auch werden einzelne Verhandlungen vor dem Rathsſtuhle ausdrücklich angeführt; ſo daß mindeſtens die Gewohnheit, daſelbſt den Rath, und namentlich die Bürgermeiſter, in Stadtſachen anzutreten, ohne Zweifel iſt [50]): die noch jetzt übliche Einführung neuer

---

[46]) S. die 4te Periode.

[47]) Noch Saſtrow in ſeiner Schutzſchrift vom 28. Spt. 1589. erwähnt dieſes Gebrauches als beſtehend. (Saſtrows Leben herausg. von Mohnike III. 205.)

[48]) Noch im J. 1624 heißt es in einer im Rathsarchiv befindlichen: facti species zwiſchen Albr. Segebaden u. Nicl. v. Braun wegen Mordorf: „dieſemnach iſt er verurſacht worden, ſolch ſein Gut N. v. Br. in Beyſeyn guter Leute in S. Nicolaus-Kirche zu Stralſund zu offeriren."

[49]) Z. B. wurde von den Krämern, Schuſtern, und Haken, nach den Stiftungen Rolof Möller's, und Matth. Darne's, Brot und Victualien in den Kirchen vor den Amtsgeſtühlen ausgetheilet.

[50]) „Henricus Vrigdagh, campſor. conſtitutus coram dno Hinrico Blome, proconſule, recognouit, quod tenetur Woltero de Zutfen in ijC marcis denariorum ..... Actum in eccleſia S. Nicolai coram ſtallo conſulum anno dni. M. CCCC. XIij. ipſo die b. Cecilie virginis." Lib. Civ. (Stallum: ein Gehäge, Schranken.) — Auch die Stadt Lund braucht in einem Schreiben an den Rath zu Stralſund v. J. 1457. den Ausdruck: „vor uns geweſen dar wy ſeten bin-

Mitglieder im Rathsſtuhle der St. Nicolai Kirche mag weniger aus dieſer Quelle herzuleiten, und nur als ein allgemeiner religiöſer Gebrauch anzuſehen ſeyn.

Ein Rathhaus war in der früheſten Zeit der Stadt wohl nicht vorhanden, ſondern nur ein Kaufhaus[31]), welches zwar in vielen Städten, als das Gildehaus der eigentlichen Bürger, auch zu den Rathsgeſchäften benutzt ward, hier jedoch nach ſeiner urſprünglichen Einrichtung nicht einmahl ein Verſammlungszimmer dargeboten zu haben ſcheint; denn es beſtand lediglich aus zwei langen, und wahrſcheinlich als Lagerräume verſchloſſenen, und zwei kurzen, aber als Durchgang, Kauf- und Börſenplatz offenen, Gewölbhallen, und im oberen Geſchoſſe vermuthlich aus völlig wüſten Räumen: auch wurden die Privilegien und ſonſtigen Urkunden der Stadt bei den einzelnen Rathsmitgliedern in Kiſtchen, zu welchen andere die Schlüſſel hatten, aufbewahrt, ſo, daß es an einem öffentlichen Verwahrungsorte gefehlt haben muß[32]).

Im Jahr 1316 ward, der Erzählung unſerer Chronikanten zufolge, das Rathhaus von dem Löſegelde des gefangenen Herzogs Erich von Niederſachſen erbaut: ohne Zweifel nur die Vorhalle gegen Norden, welche eine von der des Hauptgebäudes verſchiedene Form und Bauart zeigt, und vermuthlich an die Stelle einer älteren kleinen, der hinteren ähnlichen, Halle trat. Zu ebener Erde enthielt auch dieſes Gebäude nur einen leeren Raum, der jedoch das Gerichtsgehäge und wahrſcheinlich auch die über dem Eingange zum Bierkeller angebrachte Bierkammer in ſich faßte. Oben ward nur ein durch das ganze Gebäude gehender Saal angelegt, der in der Folge zu den gemeinſchaftlichen Verſammlungen des Raths mit der Bürgerſchaft diente: vielleicht wurde auch jetzt erſt neben dieſem Saale im alten Gebäude ein Verſammlungszimmer für den Rath allein eingerichtet und ein Archivraum angebauet. Ob man jenes Verſammlungszimmer — mit ſehr unbequemen Zugängen vom Keller durch eine Wendeltreppe oder vom hintern Altan durch die wüſten obern Räume — lange ausſchließlich benutzt, oder wie bald man in einer Ecke des Kaufhauſes das jetzige Seſſionszimmer unter dem Namen des Sommergemachs, und für die ſich mehrenden Departementsgeſchäfte, auf einer zweifelhaften Stelle, das Neue Gemach abgetheilet

---

nen dem ſtole des Rades" — Noch um 1504 führt Saſtrow (v. Mohnike III. 124) an, der Syndicus Genzkow habe ihn zu ſich in St. Nicolai Kirche fodern laſſen.

31) Der Ausdruck: theatrum, sub theatro, welcher häufig vorkommt, bezeichnet nicht ſowohl ein Rathhaus, als ein Kaufhaus, den Marktverkehr und allenfalls die öffentliche Gerichtsſtätte: letzteres noch entſchiedener das gleichfalls in den Stadtbüchern vorkommende Wort: pretorium.

32) Dieſe Gewohnheit dauerte übrigens bis 1411 fort, wo ſich die letzte Vertheilung der Kiſtchen im Stadtbuche findet. (Vergl: das Archiv der St. Stralſund; in Höfer, Erhard und v. Medem Zeitſchr. f. Archivkunde I. 76.) Auffallend iſt, daß man nicht auch hier, wie in den Niederlanden (Warnkönig flandriſche Staats- u. Rechtsgeſch. I.) die Kirchen dazu benutzte.

Digitized by Google

habe, ist eben so ungewiß, als die spätere allmählige Erweiterung der Sitzungs- und Archiv-Locale auf das ganze Gebäude, unter Ausschließung seines ursprünglichen Zweckes.

Die gewöhnliche Raths-Versammlung hieß in der Folge Consistorium, wodurch zunächst der Ort, ohne Zweifel die obere Rathsstube, zugleich aber auch die Versammlung selbst, angedeutet wurde[53]).

Die Zeit der Versammlungen war Morgens acht Uhr; wenigstens wird diese in einem Eidesformulare aus dem funfzehnten Jahrhundert und in der Rathswillkühr angegeben: an welchen Tagen, oder wie oft, sie gehalten wurden, ist nicht bekannt: doch scheinen die im Bürgervertrage v. J. 1616 angeordneten neun ordentlichen Rechtstage, welche Freitags gehalten wurden, auf altem Gebrauche zu beruhen[54]).

Dreimal im Jahre, auf heil. drei Könige, Jacobi und Martini, ward eine feierliche Raths-Versammlung gehalten, von welchen wenigstens die erste der Etting (legitimum placitum) hieß, und in Verbindung mit dem Etting des Vogtgerichtes gehalten wurde, so daß die Ladung der Bürger und die Vertheilung des Gewürzes gemeinschaftlich geschah[55]). Derselbe begann mit der Erneuerung der Freiheit des Rathes und der Gerechtigkeit der Stadt vor dem gehegeten Vogtgerichte oder dem lübischen Baum: darauf ward vom ältesten Bürgermeister aus einem Fen-

---

[53]) „cum dno Zukow et Podin, advocatus, fuissent in consistorio in negociis dni nostri, dum ipsi descenderunt ꝛc." Lib. Proscript. circa ann. 1316. — inter hostias camere consistorii Ibid. — „Dni consules sundenses vniuersaliter in consistorio suo congregati." Lib. Civ. 1394. et saepius.
vor Erbauung des Rathhauses kommt diese Bezeichnung nicht vor.

[54]) B. B. Art. I. — Gem. Besch. No. 18.

[55]) Der Bürgermeister Genzkow giebt in seinem Diarium (Msc. fol. 8.) folgende Nachrichten vom Jahre 1558, mit denen einige Notizen von spätern Jahren im Wesentlichen übereinstimmen: Anno 1558, den 11. Jan. ging ein Rad na dreen vpt Rathus: da ward na older Gewanheit die Bursprake vorgelesen, vnd bewilliget, dat sie des andern Dages to gewonliker Tydt schulde vorkundiget werden. Darna ward de Engwer von den Wynhern vnd Richtern vngedragen vnd die Etting afgeropen.

d. 12. eiusd. ging ein Rad des Morgens vth der Kerken vpt Rathus vor achten. Da idt acht geschlagen hadde ging ick mit den gannen Rad hinaf vor dat Gericht (1560: vor dat gehegete Ding) dat mit dem Vagede vnd den bei en Richteherren besettet was: vor dem bysprakede ick na Gewanheit der Stadt Frigheit vnd Gerechticheit iuxta tenorem schedulae mihi a dno Fr. Wesselio collega meo traditae. Als dat geschehen was ging ick mit dem Rade wedder vp vnd leth de Bursprake noch eins vorlesen vnd darna vmbseggen bet idt 9 schlagen hedde, vnd vorkündigede darup de Bursprake prout moris est (1560 u. 1562: dem Volke van der Löuinge) Als dat geschehen was ging en Rad wedder sitten vnd hörde an wat ick van Vorenderung der Ampte vorgaff.

Digitized by Google

ſter des großen Rathhausſaales, urſprünglich wohl vom Balcon der Halle [56]), der auf dem Markte verſammelten Bürgerſchaft die Burſprake (civiloquium, plebiscitum), eine Zuſammenſtellung der wichtigſten Polizeivorſchriften [57]), verleſen, und am Schluſſe derſelben der Anſatz der Bierpreiſe für das nächſte Jahr bekannt gemacht: an demſelbigen Tage geſchahen die Rathswahlen oder die Umſetzung des Rathes, und auch dieſe ward der Bürgerſchaft zugleich verkündiget. Das Hauptgeſchäft für den Etting ſcheint die Umſchreibung der Häuſer und Verzeichnung der Hypotheken im Stadtbuche geweſen zu ſeyn, vielleicht auch die Annahme neuer Bürger. Verhandlungen mit der Bürgerſchaft über allgemeine Angelegenheiten ſcheinen dagegen, außer der Publication von Verordnungen, nicht vorzukommen [58]). Am Nachmittage traten die Alterleute ſämmtlicher Gilden und Zünfte vor den Rath, erneuerten ihre Eide [59]) und zeigten ihre Rüſtungen [60]) und ſpäterhin auch ihr Amtsſilber vor, welches als Eigenthum der Stadt angeſehen wurde [61]).

Auch auf Jacobi und Martini wurde die Burſprake verleſen, wahrſcheinlich jedoch ohne die ſonſtigen Geſchäfte eines Ettings; da die Vorleſung auf Martini am Sonntage gehalten wurde,

---

[56]) Da die Vorhalle, welche durch das Wort Löwing bezeichnet wird und der gewöhnliche Ort für die Verleſung der Burſprake in den Städten war (Dreyer Einl. S. 101.), hieſelbſt nicht durch Stufen gegen den Markt erhöhet iſt, ſo möchte vielleicht die Bierkammer, die unter der Halle um fünf Fuß höher und dem lübiſchen Baum gegenüber lag, dazu gebraucht ſeyn; wie ſie denn in der alterthümlichen, obgleich nur in neuer Ausfertigung bekannten, Rathswillkühre, unter dem ſpätern Namen der Weinkammer nebſt ihrem Vorplatze, als der ordentliche Audienzort der Bürgermeiſter, vorkommt: dies wäre dem perron oder der Staffel ähnlich; wovon unten, bei der Juſtizpflege des Rathes. Im Jahre 1640 jedoch, wo nach langer Unterbrechung (ſeit 1627) die Verkündigung wieder geſchah, iſt ausdrücklich verzeichnet, daß ſie „alter Gewohnheit nach der auf dem Markte zuſammenberufenen Bürgerſchaft vom Rathhauſe aus dem Fenſter publicirt und abgeſaget" worden ſey. Vielleicht hatte die älteſte Halle gegen den Markt (gleich der ſüdlichen) einen Balkon über dem Gewolbe, welcher durch die Ausdrücke: vp oder van der Löwinge, bezeichnet wurde, den man ſpäter für den über der neuen Halle aufgeführten Saal beibehielt.

[57]) Sie ward jährlich zuvor revidirt und mit den neueſten Verordnungen vermehrt. Ihre älteſte noch vorhandene Abfaſſung iſt vom Jahre 1444: erſt 1651 ward ſie ins Hochdeutſche überſetzt und Bürgerſprache genannt: 1693 iſt ſie zum letzten Mahle publicirt worden.

[58]) Das lübiſche Recht beſtimmt in ſeinen älteren Ausfertigungen (Weſtph. III. 622. Carſtens u. Falk ſtaatsbürg. Magazin II. 72.): in legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis, scilicet de hereditatibus, de ecclesiasticarum proprietatibus, et de reipublice necessitatibus.

[59]) Aelteſte Rolle der Radler ohne Zeitangabe: des jares eins to weten des namiddaghes darna wenn de Empter vp dem Ettinge eren Eid vor dem Rade vernyet hebben.

[60]) Jedes Amt hielt gewiſſe Waffen, zu deren Erhaltung von jedem eintretenden Meiſter ein Harniſch- oder Wiſchgeld gegeben wurde, und worüber einige Meiſter als Harniſchmänner die Aufſicht führten.

[61]) Mit Gewißheit iſt dieſe Beſtimmung erſt ſeit Abſchaffung der Amtskäſten im J. 1534 nachzuweiſen.

Digitized by Google

obgleich ſonſt dieſe für die wichtigſte angeſehen ſeyn muß, da nur ſie officiell verzeichnet worden iſt [62]).

§. 6.

Von einer gleichförmigen Amtskleidung findet ſich keine Spur: vielmehr trugen die Rathsmitglieder wohl nur die allgemeine Kleidung Vornehmer, zu welcher Sammet und feines Pelzwerk vorzüglich gehörte, und beim Frauenzimmer Perlen und Edelſteine, worüber die ſpäteren Kleiderordnungen Andeutungen enthalten. Doch war ihnen durch eine förmliche Beliebung das Tragen von Schaafs- und anderen gemeinen Pelzen unterſagt, und ihre Oberkleider mit feinem Pelzwerke füttern zu laſſen zur Pflicht gemacht [63]).

Nach allgemeiner Sitte hatte der neugewählte Rathsherr und Bürgermeiſter einen Schmaus zu veranſtalten (Radsköſte, Radshögen, Börgermeiſterhögen).

Ebenſo galt es in allen Vereinen für eine Liebespflicht die verſtorbenen Mitglieder zur Ruheſtelle nicht nur zu begleiten, ſondern ſelbſt zu tragen: dieſer Gebrauch beſtand auch hier beim Rathe, und hat bis zum Jahre 1735 fortgedauert; ſeit welcher Zeit nur das eigne Leichengeräthe beibehalten ward.

§. 7.

Urſprünglich waren die Rathsämter wohl gar nicht mit Gehalt verſehen und dadurch nur auf die wohlhabendſten Einwohner angewieſen, wie denn noch ſpäterhin oft wegen Mangels des zu einem ſtandesmäßigen Leben erforderlichen Vermögens Schwierigkeiten gegen die Annahme einer Wahl gemacht werden.

Nur die Collationen, welche der Rath beim Etting, bei Verkündigung der Bürgerſprache, und um Weihnachten, Oſtern und Pfingſten (die ſ. g. Philitien) auf öffentliche Koſten hielt, ſind, als den alten Gewohnheiten gemäß, vielleicht ſchon in die früheſte Zeit der Stadt zu ſetzen [64]): und allenfalls möchte man ein Gleiches von dem in der Folge neben dem Gehalte vorkommenden Biergelde vermuthen, weil ſolches von dem Gehalte getrennt gezahlet wurde.

---

[62]) Daß die dreimalige Verleſung geſetzlich war, erhellet aus mehreren Verordnungen im ſ. g. Edictenbuche, welche beginnen: Obſchon E. E. Rath in der Burſprake to drvenmalen jarlikes afkündigen lett; und die Jahrszeiten aus Genzkow's Diarium: auffallend aber iſt, daß dieſer Martini nicht mit anführt, dagegen aber die ſeit 1535 ununterbrochen vorhandene Sammlung nur die Publication auf Martini anzeigt, und ſelbſt den Titel führt: Burſprake Sond. vor Martini, wobei übrigens Genzkow im J. 1560, 63, 64, 69 und 71. genannt wird.

[63]) „Quam cito etiam quis in conſilium elegitur, et ſi veſtes videlicet ſarcotium cum tunica, ferre voluerit, ſarcotium non cum pellibus agninis vel aliis, ſed cum pulcro vario opere ſubforrabit." Lib. arbitr. cons. a. ann. 1334.

[64]) Bürgervertrag von 1616 Art. IV. mit der Bemerkung, daß ſie „von Alters her" Statt gefunden.

Digitized by Google

Jedoch ſcheinen ſehr frühe die ſ. g. Rathslehne beſtanden zu haben; nämlich das Recht gewiſſe unter dem Patronate des Rathes ſtehende Nutzungen zu verleihen und die davon fallenden Laudemien, Antrittsgelder und Hebungen zu beziehen. Dahin gehörtendie alte ſtädtiſche Patronatpfarre Prohn, die Lehrerſtellen an den Kirchenſchulen, die Kruglagen auf den Stadtgütern, und gewiſſe zur Stadtfreiheit gehörige Plätze, als der äußere Zwinger oder der ſ. g. Umlauf zwiſchen der Stadtmauer und dem Graben, die Plätze neben den Landwehren und äußeren Zingeln u. dgl. Die Rathsherren waren dabei nicht die Belehnten, ſondern die Belehnenden, und alſo blieb der Grundſatz des lübiſchen Rechts, daß keiner der Lehne vom Rathe hat im Rathe ſitzen könne, unverletzet. Sämmtliche Lehne waren unter die einzelnen Mitglieder vertheilet und wurden von dieſen nach dem Alter ihrer Anſtellung genoſſen [65]).

Hieher iſt auch der Rathsobſt- und Weingarten zu rechnen, welcher für Rechnung des Rathes bewirthſchaftet und in der Folge als eine Hauptrevenue deſſelben angegeben ward [66]). Er befand ſich am weſtlichen Ende der Stadt hinter der ſtädtiſchen Ringmauer, für ſeinen Zweck höchſt vortheilhaft belegen, und iſt erſt im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, durch Erweiterung der Feſtungswerke, zerſtört worden.

Eine nicht unbedeutende Einnahme floß ohne Zweifel aus den Strafgefällen. Von den beim Vogtgerichte für alle geringeren Delicte einfließenden Geldſtrafen erhielt die Stadt einen Antheil, vermuthlich ein Drittel, und davon ſcheint, nach ſpäter ſich vorfindenden Gewohnheiten, die Hälfte in die Stadtkaſſe, die Hälfte an die Richter gefallen zu ſeyn. Die Bierſtrafen der Zünfte wurden

---

[65]) Der Beliebung über die Zahl der Bürgermeiſter v. J. 1380 im Rathswillkührbuche (ſ. oben Note 45) iſt folgende Beſtimmung angehängt: Vort ſo hebben ſe des menliken ouer een ghedregen alſo vmme ere leene ſe ſyn wodane ſe ſyn. dar ſe leenheren to ſyn. weret ſake dat von den leenen een lot wurde, dat leen ſchal de oldeſt- an deme Rade to deme erſten male leenen von den Borgherm-ſtern erſt antorekende. vort vmmegande ſo ſchal en yewelk an deme Rade alſe de oldeſte lenen yo en leen wor en dat euenn kumpt. dyt is tho uorſtande we de oldeſte an deme kore der Radmanne is. vthghenomen de Schole leen de ſe myt ganzer eendracht vorleenen ſcolen. Wenne yt denne vmme komen yo ſo ſchal de erſte wedder anleenen vnde dar na een yewelk alſe ſik dat boret. Weret dat von den Borghermeſtern de nu ſynt an deſſer endracht en verſtorue, dat god afkere, vnde en ander von den Radmannen to borgbermeſtere an de ſtede des doden koren worde, ſo ſchal doch de gene de koren wert nener leenware anders bruken men alſe yt em boren mochte an deme kore do hee Radman wart. Actum ſub anno domini M°. CCC°. LXXX°. feria quarta poſt feſtum epyphanie domini.

[66]) Freilich in einer Vorſtellung bei Hofe über die Einziehung deſſelben in die innern Feſtungswerke, wobei wohl die Farben etwas grell aufgetragen wurden. — Woher in dieſen nördlichen Gegenden die faſt überall ſich findenden Weingärten ſtammen und ob man wirklich aus dem Gewächs derſelben einen vielleicht mit Gewürzen trinkbaren Wein zu bereiten gewußt habe, liegt noch im Dunkeln. Schon die älteſten Heidenbekehrer rühmten übrigens den in unſern Gegenden vorgefundenen Weinbau: wahrſcheinlicher jedoch pflanzten ſie ſelbſt Weinſtöcke für den Abendmahlswein und ließen ſich um dieſes Zweckes willen an der Qualität genügen.

Digitized by Google

den Camerarien zu Theil. Die seltener vorkommenden Wachsstrafen scheinen für fromme Stiftungen bestimmt gewesen zu seyn.

Ein Antrittsgeld für erhaltene Aemter zu zahlen, war allgemein gebräuchlich, und mit den Weinkäufen beim Handel, und den Laudemien bei Lehnen und Erbpächten, verwandt. Dahin, gehörte auch die Zahlung der s. g. Rathsportion von einem neuen Rathsmitgliede an jedes ältere Mitglied, die um das Jahr 1500 zu 6 fl. für den Bürgermeister, 3 fl. für den Rathsherrn, und 6 fl. für den Protonotarius, bestimmt wurde, und deren Entrichtung eidlich gelobet werden mußte [67]): sie hat, mit Abänderungen des Belaufes, bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert, ist aber, nachdem es schon zur Ehrensache geworden war, sie dem jungen Rathsherrn zurückzusenden, vor Kurzem förmlich abgeschafft. — Außerdem wurde von dem Eintretenden das s. g. Präsent an das gesammte Rathscollegium gezahlet, welches der Weinkeller erhielt, und dafür den Ehrenwein zum Anfange der Sitzungen lieferte [68]).

Die in andern Städten üblichen, und oft sehr bedeutenden, Verehrungen an den neuen Rathsherrn scheinen hier nie gebräuchlich gewesen zu seyn. Dagegen wurden von vielen Zünften und Gewerksämtern jährlich die s. g. Verehrungen oder Präsente an die Rathsmitglieder geliefert. Die Müller lieferten Mehl, die Fischer einen Hecht, die Heringsfänger die Erstlinge ihres Fanges, die Schlächter ein Lamm, die Haaken gesalzenen Hering, die Bäcker einen Stoll, die Krämer Gewürz: ohne Zweifel ein sehr alter Gebrauch, meistens wohl als Recognition des ihnen widerfahrenden Schutzes, zum Theil auch als Gebühr für gewisse ihnen zu Theil gewordene Vergünstigungen.

§. 8.

Schwer ist es über den Umfang und die Ausübung der Geschäfte des Magistrats speciell zu urtheilen, da keine zusammenhängenden Aufzeichnungen vorhanden sind. Nach dem Ergebniß einzelner Nachrichten und Urkunden, so wie der Stadtverlassungsbücher, dürften folgende als die frühesten Gegenstände seiner Thätigkeit anzusehen seyn.

Die Vertretung der Stadt nach Außen: Zu den Verhandlungen mit den Landesherren, mit fremden Mächten, und mit den Genossen der Hanse, oder ihres engeren Ausschusses, der Wendischen Städte, auch mit den inländischen Schwesterstädten, wurden von dem gesammten

---

[67]) Altes Eidebuch um das Jahr 1550.

[68]) Bürgerverlrag v. J. 1616, Art. 4. Wenn der Rath aus der Kirche in die Rathsstube trat, wurde Wein und Kuchen umher gereicht. Von der verschiedenen Zahl der Feiertage rührte der verschiedene Belauf der Weinportionen jedes Quartales her.

Digitized by Google

Rathscollegium Mitglieder, gewöhnlich zwei an der Zahl, häufig beide oder doch einer derſelben Bürgermeiſter, deputirt (Radesſendebaden: Geſchickte) und mit Creditiven und Inſtructionen verſehen: und dieſe Sendungen waren bei der Schwierigkeit des ſchriftlichen Verkehrs um ſo häufiger, da die wichtigſten Angelegenheiten in den Händen der Städte, und namentlich der Hanſe, lagen, und bei den iſolirten Verhältniſſen jener Zeit die Stellung jeder Stadt der eines Staates glich. Wichtig ward dieſe Verhandlungsweiſe durch den großen Einfluß der Perſönlichkeit, worüber es an intereſſanten Nachrichten nicht mangelt. Zugleich war ſie gefahrvoll, wegen der vielen Kriege, Fehden und Wegelagerungen; ſo daß durch ein Statut des Rathes und der Bürgerſchaft jedem, der auf einer Sendung in Gefangenſchaft gerathen würde, die Löſung auf Koſten der Stadt zugeſichert ward [69]).

Verwandt mit dieſer Function war die Anführung der Bürger im Kriege. In den häufigen kleinern und größeren Seekriegen der Hanſe wurde wenigſtens der Oberbefehl über das Contingent jeder Stadt von Rathsmitgliedern, gewöhnlich von Bürgermeiſtern, geführt, wenn auch die einzelnen Schiffe Bürgern übergeben waren [70]): in den Landkriegen und bei der Stadtvertheidigung, ſcheint die Eintheilung der Bürgerſchaft nach Zünften zuerſt zum Grunde gelegt zu ſeyn, jedoch unter Anführung von Rathsperſonen oder andern kriegserfahrnen Einwohnern [71]); ſpäterhin wurde die geſammte wehrhafte Bürgerſchaft in gewiſſe beſtändige Hauptabtheilungen, nach den mit den Kirchſpielen verwandten Quartieren [72]), getheilt, denen die Quartier- oder Viertelsherren aus dem Rathe, und unter ſelbigen Hauptleute und Rottmeiſter (decani) aus der

---

[69]) Nos conſules cum conſenſu omnium noſtrorum discretorum vnanimiter dee euimus et arbitrati ſumus hos conſules et nuncios, de conſilio noſtro in negocio ciuitatis per mare ſiue per terras emiſſos, eripere a captiuitate, ſi quam, quod deus auertet, ineiderint vel captiuitate fuerint pregrauati. Acta ſunt hec anno dni. M°CCC°Xij° in die Juliane virginis. Libr. arbitr.

[70]) So war ein ſ. g. Orlogsſchiffer, nebſt dem Wirthe auf dem K. Artus-Hofe, zur Führung zweier bewaffneten Fahrzeuge, welche die Seeſeite der Stadt bewachten, beſtellt (altes Eidebuch) und nach Bergmann's ſtralſ. Chronik (herausg. v. Mohnike und Zober S. 16.) ward die im J. 1510 gegen K. Johann von Dänemark ausgeſandte Escadre, von zwei Rathsmitgliedern befehliget, das zweite und dritte Schiff aber von Bürgern geführt.

[71]) So erzählt Bergmann in ſeiner ſtralſ. Chronik (h. v. Mohnike u. Zober S. 4.) von der Belagerung im Jahre 1316: de Hudtwilter hadden den Vörſtrid; der Anführer war Stoislaf von Putbus (Zober Zach. Orthus. S. 126).

[72]) Die Quartiere waren: St. Nicolai, St. Jürgen, St. Marien oder Catharinen, und St. Jacobi; und ihre Vergatterungsplätze der alte Markt, der Stadthof, der neue Markt und der Zimmerhof.

Digitized by Google

Bürgerſchaft, vorſtanden: woraus ſich erſt um d. J. 1640 die noch jetzt beſtehenden 7 Compagnien gebildet haben [73]).

Dahin gehörte auch das Befeſtigungsweſen der Stadt. Eine bei allen Städten im Mittelalter, und vorzüglich bei der unſrigen, wichtige und koſtbare Anſtalt, für welche die Bürger, denen die Arbeiten oblagen („Wall- und Graben-Gehen"), ſchwere Dienſte, und in der Folge drückende Abgaben, leiſten mußten. Die früheſte Einfaſſung, durch einen mit Planken beſetzten Wall, ſcheint von dem Landesherren angelegt zu ſeyn und beſtand noch im Jahre 1261 [74]): die ſpätere, eine 24 Fuß hohe Mauer mit 10 Thören und gegen 30 anderen Thürmen, kommt ſchon vor dem Jahre 1300 als ſtädtiſches Eigenthum unter Aufſicht des Rathes, in den Stadtbüchern vor, und ward in der Folge durch das Erbauen von fünf Zingeln und Außenthören, durch Ausgraben der Teiche an der Nordweſtſeite der Stadt, Aufführung von Außenwerken an ſelbigen, und Errichtung ſ. g. Landwehren an der Gränze der Vorſtädte, ſehr bedeutend verſtärkt. Die Bewachung der Thöre war in den Händen der Bürgerſchaft, und für jedes einem benachbarten Hausbeſitzer übergeben: ebenſo auch die Sperrung der Straßen mit Ketten.

Das Kriegs- und Befeſtigungsweſen machte Vorräthe von Materialien und Geräthen beſonders aber von größern und ungewöhnlichen Waffen [75]) nothwendig, wenn auch die gewöhnlichen von den Bürgern ſelbſt gehalten wurden: dieſe Vorräthe hießen, ohne Zweifel von dem früheren Bogengeſchütz, die Arkelei, und ſtanden, unter Inſpection beſonderer Rathsmitglieder, welche den Stückgießer, den Pulvermacher, die Blidenmeiſter, Büchſenmeiſter, Stallmeiſter u. ſ. w. unter ſich hatten und hier wenigſtens ſpäterhin zugleich über den Marſtall die Aufſicht führten [76]).

Die Haltung eines eigenen Marſtalles und einer berittenen Dienerſchaft war, der vielen Amtsreiſen und des Mangels der Poſtverbindung wegen, bei bedeutenden Städten nothwendig, und zugleich ein Gegenſtand des Luxus. Die Stadt Stralſund hielt eine Stuterei in dem nahegelegenen Hainholze und zog darin Pferde von ſolcher Güte auf, daß zuweilen an regierende Herren

---

[73]) Die Wachtordnung, welche die Eintheilung in Compagnien oder Fähnlein enthält, iſt vom Jahre 1644; aber noch in den Verhandlungen über die Feuerordnung v. J. 1697 heißt es, daß dieſe Eintheilung nach der vorhin bereits gemachten Verordnung angefangen ſey. Sie folgt gleichfalls den Kirchſpielen.

[74]) Diplom Wizlavs III. F. z. Rüg., welcher einen Theil des alten Dammes bei einer Erweiterung verſchenkt. Dreger cod. dipl. No. 340.

[75]) Bürgervertrag v. J. 1616. Art. 23.

[76]) Bliden (ballistae) hießen große Wurfgeſchütze, welche in einem Blidenhauſe aufbewahrt zu werden pflegten, und deren die Stadt, nach einer Notiz im Stadtbuche, um das Jahr 1270 drei und funfzig hielt. Die Blidenſtraße, jetzt unrichtig die Bleiſtraße genannt, hat wahrſcheinlich von der Aufbewahrung derſelben ihren Namen erhalten.

Digitized by Google

Pferde „von guter Hainholzſcher Raçe" verſchenkt wurden [77]). In der Stadt befand ſich ein geräumiger Marſtall, und neben demſelben die Stadtſchmiede. Die Pferde wurden zu amtlichen Reiſen der Rathsmitglieder geliefert, auch hatten die Diener, unter Anführung eines Stallmeiſters, ihre Dienſtpferde in demſelben, ſowohl zu den täglichen Dienſtgeſchäften, als zu Verſendungen ins Ausland (reiſige Diener, Einſpänniger). Ohne Zweifel beſtand dieſe wichtige und weitläuftige Anſtalt ſchon früh hieſelbſt unter der Aufſicht beſonderer Stallherren, die zugleich die Verwaltung der Stallgüter, oder der zur Erhaltung des Marſtalles beſtimmten Grundſtücke, führten.

Die Verwaltung des Polizeiweſens. Die Polizeigeſetze gingen vom Rathe allein aus, und gewiß ſchon in der früheſten Zeit ſtellte man ſie jährlich, in der Burſprake, zu einem an das Publicum gerichteten Mandate zuſammen. — Für den Handelsverkehr beſtand wahrſcheinlich ſchon in dieſer Zeit die Stelle eines Vogtes zu Falſterbo in Schonen als Rathsamt [78]), und die Proviſoren des K. Artushofes, welcher im Jahr 1316 errichtet wurde, werden nicht viel jüngeren Urſprungs, und wenn dieſes Gebäude eine Art Börſe war [79]), hier aufzuzählen ſeyn. — Für die Prüfung des Bieres, wohl auch für die Regulirung der Preiſe, welche der Rath jährlich feſtſetzte, waren, wenigſtens in der Folge, Bierherren im Rathe verordnet, unter welchen die Bierſchmecker ſtanden.

Die Juſtizpflege ſtand von Anfang her in ſoweit dem Magiſtrat zu, daß zwei ſeiner Mitglieder in der Altſtadt und eben ſo viel in der Neuſtadt, Beiſitzer des Gerichts waren, welches, unter dem Vorſitze des für beide Theile der Stadt gemeinſchaftlich beſtellten landesherrlichen Vogtes, auf jedem der beiden Märkte beſonders, gehalten wurde. Das Verhältniß dieſer Beiſitzer zum Vogte iſt nicht ganz klar; allein daß ſie Richter [80]) und ein weſentlicher Theil des Gerichts waren, mithin die Stadt wirklichen Antheil an der Rechtspflege des Vogtes hatte, erhellet daraus, daß das Gericht durch den Ausdruck: Vogt und Rathmanne, bezeichnet wurde [81]), und

---

[77]) Keinesweges jedoch waren es wilde Pferde, wie man zuweilen von dieſer und von anderen Städten angeführt findet: der vorkommende Ausdruck Wilde-Pferde und Wilde-Fohlen bezeichnet vielmehr nur das Geſchlecht, indem Wilde im Plattdeutſchen eine Stute heißt.

[78]) Das Recht, einen eignen Richter (officialis) daſelbſt zu halten, ward der Stadt ſchon im J. 1276 vom K. Erich VII. von Dänemark ertheilet (Dipl. Civ.).

[79]) Voigt Geſch. Preußens VI. 37. Auch der hieſelbſt in Urkunden vorkommende Ausdruck: Wiinburſe, ſcheint den Artushof zu bezeichnen.

[80]) Nicht Schöffen, wie Dinnies a. a. O. meint. In den Richtbüchern werden ſie ſtets Richtere oder Richteherren und der Vogt Richtevogt genannt.

[81]) S. oben S. 2. Note 8.

Digitized by Google

daß in Abweſenheit des Vogtes die Rathsbeiſitzer allein das Gericht zu verwalten im Stande waren [82]). Die Eintheilung der Stadt in zwei Gerichtsbezirke, nebſt der ganzen Form des Vogtdings, blieb übrigens noch lange Zeit, nachdem ſchon die Vogtei an die Stadt übergegangen, das Amt des Vogtes einem Rathsmitgliede zugetheilet, und das Gericht der Sache nach ein Rathsdepartement geworden war.

Ohne Zweifel älter als jenes, vielleicht älter als die Stadt, war ein abgeſondert fortbeſtehendes Gericht, welches nach Schwerin'ſchem Rechte urtheilte [83]), auf dem Stadtſtalle ſeine Sitzungen und Gefängniſſe hatte, auch ſpäterhin wenigſtens von den Stallherrn verwaltet wurde, und durch die höchſt verwickelte, den ſonſtigen Verhältniſſen der Stadt fremde Appellation — an das Kirchſpiel zu Pütte, von da an den Rath zu Stralſund, ferner an den Burgwall vor Loitz, von dort an das Buch oder den Stapel zu Schwerin, endlich an die ſieben Eichen — ſeinen frühen Urſprung documentirt. Es galt das ſchwerinſche Recht außerhalb Rennebaumes, alſo wohl urſprünglich für die der Feldmark einverleibten Ortſchaften: den Fährhof, Bucow und Schadegard, und danächſt in den Vorſtädten, ſo wie auf den Landgütern der Stadt [84]).

Gleichfalls ſtand dem Magiſtrate innerhalb der Stadt neben dem Vogtgerichte eine abgeſonderte Jurisdiction zu, deren Gränzen nicht genau auszumitteln ſind: wahrſcheinlich begriff ſie, wie in andern Städten, das Grundeigenthum (Erb- und Eigen), die Handels- und Gewerbverhältniſſe, und die Vergehungen gegen die Burſprake; wogegen vor den Vogt Criminal- und Injurien-, wie auch reine Schuld-, Arreſt- und Pfandſachen gehörten. Verfeſtungen, oder wenigſtens Verweiſungen aus der Stadt durch Leiſtung der Urphede, geſchahen nach Inhalt der Burſprake auch vom Rathe und machten wohl den ſ. g. kleinen Bann aus. [85]). Uebrigens ſcheint ſich dieſes Verhältniß durch das Cammergericht und die Trennung deſſelben vom Stadtgerichte, auch in der Folge erhalten zu haben.

Die Verwaltung des Grundeigenthums der Stadt. Früh ward die Stadt von den Landesherren mit Landgütern, oder, wie es in jener Zeit der Zerſplitterung des Landeigenthums gewöhnlich war, mit Theilen von Gütern, beſchenkt, und ſchon früh ſcheint ſich ein eigenes Departement zur Verwaltung derſelben, unter dem Namen der Cammer, oder Cämmerer, gebildet zu haben: vielleicht das erſte welches beſtimmt genannt wird, da die übrigen Geſchäfte mehr un-

---

[82]) Lib. Civ. 1306. ..... proſcriptus quoram dnis conſulibus et judicibus. dno Jo. de Gnoven et dno Jo. Papenhagen. — quod factum eſt in iudicio, quoram conſulibus iudicio reſidentibus, dno Herm. Albo et dno Jo. Papenhagen — et pluries.

[83]) Vielleicht ward im Gegenſatz zu dieſem Gerichte das Vogtgericht der lübiſche Baum genannt.

[84]) S. A. G. Schwarz diss. de serie processus in causis ad jus Suerinense dirimendis apud Stralsundenses olim usitata.

[85]) Die in großer Menge noch vorhandenen ſchriftlichen Urpheden (Orveiden) — doch meiſtens aus etwas ſpäterer Zeit — erwähnen nur des Rathes, nicht des Vogtes.

Digitized by Google

mittelbar vom Rathe geführt oder namens deſſelben von Deputirten beſorgt wurden [86]). Ob die mannigfaltigen Heuer- und Grundgeldzahlungen von Plätzen, Gebäuden und Scharren oder Bänken, unter Aufſicht der Camerarien ſtanden, iſt ungewiß.

Auch die Erhebung indirecter Gefälle gehörte, wie ſie bekanntlich eine Erfindung der Communen iſt, hieſelbſt zu den früheſten Geſchäften des Rathes. Eine Zahlung beim Schiffsverkehr, unter dem Namen des Windegeldes und Kühlgeldes, beſtand ſchon i. J. 1278, mag aber vielleicht vom Befrachter an den Schiffer, nicht als öffentliche Abgabe, geleiſtet ſeyn [87]). Eine Conſumtionsabgabe vom Weine iſt von gleichem Alter [88]). Der landesherrliche Zoll ward von Zeit zu Zeit, und ſchon im Jahr 1272, gepachtet oder gepfändet [89]). Außerordentliche Vermögensſteuern der Einwohner, unter dem Namen des Schoſſes, waren ohne Zweifel ſehr alt; denn dieſe Abgabe wird, wie auch eine Stadtbüchſe (pyxis civitatis), worunter in der Folge immer die Schoßkaſſe verſtanden wird, um 1304, wiewohl als landesherrlich, oder doch unter landesherrlicher Theilnahme, genannt [90]).

Dagegen ſcheinen eigene Mühlenherren, die ſich ſonſt früh zu finden pflegen [91]), hier in der erſten Zeit nicht vorzukommen; auch gehörten die vorzüglichſten Waſſermühlen bis dicht vor die Stadt dem Landesherren, oder dem Kloſter Neuencamp, welches große und koſtbare Waſſerläufe zur Stadt geführt hatte [92]); die wenigen der Stadt ſelbſt gehörigen wurden verpachtet [93]). Die Windmühlen waren Privateigenthum, oder im Beſitze geiſtlicher Stiftungen.

---

[86]) Im Jahre 1411 werden zuerſt im Stadtbuche Camerarien genannt.

[87]) S. oben S. 2. Note 7. — Sartorius a. a. O. hält es jedoch für eine öffentliche Abgabe.

[88]) Lib. Civ. c. 1270: quodlibet vas vini quod proprinatur dat iiij. ſol. — c. 1280: iiij. ſol. de vj amis ſi eſt burgenſis. ſi eſt hoſpes de qualibet ama j. ſol. de magno vaſe dantur viij. ſol. a burgenſi.

[89]) Lib. Civ. Anno dni M°CC°LXXij°. ciuitas ſtraleſſunt conuenit thelonium ad vj. annos.

[90]) Wizlav IIII. ertheilt dem Lübecker Bürger Diederich von Alen 57½ Mark jährlicher Einkünfte aus der Stadtbüchſe (de piccide noſtre ciuitatis ſtraleſſunt ſubferendos) frei von Schoß (abeque detractione qualibet quod beſcattinge dicitur). Dipl. Civ.

[91]) Lappenberg, Programm zur dritten Säcularfeier der Verf. Hamburgs S. 15.

[92]) Das Kloſter Neuencamp, das nachherige Schloß und ſpätere Amtshaus neben der jetzigen Stadt Franzburg, hatte große Beſitzungen bis in die nächſte Nachbarſchaft der Stadt Stralſund: beſonders gehörten demſelben viele Mühlen und Krüge in der Gegend. Sehr verſchieden wird dieſe Thätigkeit der Klöſter und ihre Richtung auf Erwerb aus den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen beurtheilt: doch iſt wohl nicht zu verkennen, daß ſie für die Aufnahme neuer Anſiedelungen höchſt wohlthätig, und ſelbſt als eine durch Einſicht und Fleiß eröffnete Quelle des Gewinns für das Kloſter oder deſſen Bewohner, rühmlich, und einem bloß beſchaulichen Leben weit vorzuziehen war.

[93]) Schon um das Jahr 1250 kommen Pachtcontracte in den Stadtbüchern vor. Der Landesherr empfing, nach einer Urkunde vom Jahre 1256, von jedem Gerinne, deren der Abfluß des Pütter Sees ſechs enthielt, an jährlicher Pacht 360 Scheffel Getreide, zu einem Drittel in Roggen, in Gerſte- und Hafer-Malz.

Digitized by Google

Ebenſo ſcheint die Stadtwaage (Libra et Libripenda) und die Stadtziegelei (domus laterum) [94]) verpachtet geweſen zu ſeyn.

Die Verwaltung der Armen- und Kranken-Pflege-Anſtalten, zum heil. Geiſt und zu St. Jürgen, war für jede derſelben zwei oder drei Rathsmitgliedern, unter dem Namen von Proviſoren, übertragen. Die beiden an entgegengeſetzten Seiten außerhalb der Stadt belegenen Hospitäler wurden ohne Zweifel nicht lange nach Erbauung der Stadt angelegt, da zwei Thore in der alten Ringmauer von ſelbigen den Namen erhielten (porta S. Spiritus im Südoſten, porta leprosorum im Nordweſten); und beſtimmt genannt wird das erſte, und zwar als neu errichtet, im Jahre 1256 [95]), das andere um 1280 [96]).

Auch für öffentliche Luſtbarkeiten hatte der Magiſtrat wohl ſchon in dieſer Zeit zu ſorgen. Namentlich iſt der Mairitt, ein feierlicher Zug, zu Pferde und im Waffenſchmuck, auf das freie Feld, zur Begrüßung des wiederkehrenden Sommers — hier, des Klimas wegen, am Schluſſe des Mai's gehalten [97]), — faſt in allen deutſchen Städten von hohem Alter. Er ward hier von einem Rathsherrn als Maigräven, welcher einen Kranz trug oder ſich vortragen ließ, angeführt, und mit einer Collation auf dem K. Artus-Hofe, der auch die Frauen beiwohnten, geſchloſſen. Eine, ſpäterhin, als auf dem hohen Wall oder ſ. g. Papagoyenberge, vor dem Küterthore, ſtehend, genannte Vogelſtange (Papagoyenboom) ſcheint gleichfalls auf ein alterthümliches Volksfeſt hinzudeuten [98]).

Faſtnachtspoſſen umherziehender Gaukler, welche vom Rathe dem Volke zur Schau gegeben wurden, und wovon die Chroniken zwei Beiſpiele, in Kämpfen mit Schweinen und Katzen, aus den Jahren 1414 u. 1415 erzählen [99]), gehören wohl einer ſpäteren Zeit an.

---

[94]) Der lapicida oder magister lapicida, welcher oftmals in den Stadtbüchern genannt wird, kann, da es an Material und Gelegenheit zum Steinhauen fehlte, nur ein Ziegelmeiſter ſeyn, der vielleicht wegen der nöthigen Geſchicklichkeit im Formen (vielleicht auch im Aushauen der Formen von Stein), oder wegen des ſelbſt bei Ziegeln damals vorkommenden Behauens (Alex. v. Minutoli über mittelalterliche Bauart, in der Staatszeitung 1836), wovon freilich hieſige Gebäude keine Spur zeigen, ſich zur Steinhauergilde hielt.

[95]) Schenkungsbrief des Rathes vom Jahre 1256. XIX. Cal. Sept. d mui ſ. ſpiritus in noſtra civitate noviter fabricate (Dipl. Sp. S.)

[96]) Im älteſten Stadtbuche in mehreren Vermächtniſſen.

[97]) Genzkow Diarium: „1564 den 1. Junii, reden wol in de 200 ſtark vnſe Börger vnd Junggeſellen im Harniſk in den Mey: darna gink men in den K. Artushof tor Collation, dar ick ſatt bet 4 Vhr."

[98]) Stralſ. Chronik 1451 (Joh. Bergmann v. Mohnike u. Zober S. 176.) Dahlmann Gloſſar zu Neocorus Ditmarſiſcher Chronik.

[99]) Joh. Bergmann v. M. u. Z. S. 177. S. 8.

Digitized by Google

§. 9.

Die Geſchäftsführung war höchſt einfach. Alle Verhandlungen, in Privatſachen, ſo wie in der innern Stadtverwaltung, geſchahen mündlich. Ein kleines Buch in Quartformat enthält bis um das Jahr 1270, unter dem Titel einer Aufzeichnung aller vor dem Rathe gepflogenen Verhandlungen [100]), die Reſultate der vorgefallenen Privat- und öffentlichen Geſchäfte: oft in einer einzigen Zeile und ohne Zeitangabe. Zwiſchen den Jahren 1278 u. 1310 iſt das Format größer, und die Anzeichnungen werden mehr nach Gegenſtänden getrennt; und im Jahr 1310 beginnen eigene Bücher für die Verlaſſungen der Grundſtücke, mit der Abtheilung in Veräußerung und Verpfändung, für Verfeſtungen, und bald darauf für die Annahme der Bürger, nebſt einem Stadtwillkührbuche. — Nur über die mit Fremden gegründeten Verhältniſſe wurden förmliche und ausführliche Urkunden errichtet.

Für dieſe Geſchäftsführung war ein höchſt wichtiger Beamter, der Stadtſchreiber (Scriba s. Notarius Civitatis, der Heren Schriuer): ohne Zweifel zu jener Zeit die einzige gelehrte Perſon im Rathe, und daher nicht bloß für die Form, ſondern auch für den inneren Rechtsbeſtand der Verhandlungen verantwortlich. Wie überhaupt das Studium des Rechts, vorzugsweiſe beim geiſtlichen Stande in Uebung war, und namentlich Notarien vom Pabſte und vom Biſchofe ernannt wurden; ſo ſcheinen auch die Stadtſchreiber bis gegen die Reformation hin meiſtens Geiſtliche geweſen zu ſeyn. Ihre Zahl war verſchieden: in der erſten Zeit genügte Einer, ſpäter finden ſich zwei, um das Jahr 1421 drei; in der Folge iſt es bei zweien geblieben, da durch das Syndicat ihnen ein Theil der Geſchäfte abgenommen wurde. Für den erſten Stadtſchreiber kommt ſchon im Jahre 1395 der Titel Protonotarius vor, der fortdauernd geblieben iſt. Sie wurden oft als Deputirte des Rathes gebraucht und gewiſſermaßen mit zum Collegium deſſelben gerechnet. Das Amt des Gerichtsſchreibers ſcheint wenigſtens ſeit 1310, wo der vom Stadtbuche getrennte liber proscriptorum angelegt wurde, von dem des Raths- oder Stadtſchreibers getrennt geweſen zu ſeyn, wie es auch in der Folge ſtets gehalten iſt.

Die Remuneration beſtand hauptſächlich in den Sporteln; denn der Gehalt betrug im Jahr 1315 nur 20 Mark ſund. und ein Paar Beinkleider [101]), und noch um das Jahr 1555 24 fl. mit freier Wohnung [102]). Doch hatte auch das Protonotariat und Secretariat gewiſſe

---

[100]) Iſte dicitur liber cui inſcribi ſolent omnia que aguntur coram conſulibus.

[101]) Lib. Civ. — a. d. M. CCC. Xv. in aſſ. S. Mar. nos conſules et oldermanni ſuſcepimus Johannem notarium ad tempora vite ſue in notarium ciuitatis, cui annuatim in quolibet feſto beati Michaelis dabimus XX. marcas et vnum par veſtimentorum vario ſubductorum.

[102]) Saſtrow (v. Mohnike) III. 191.

Digitized by Google

Lehen, namentlich bei den Kirchen-Schulen, denen die Geiſtlichen vielleicht in Perſon vorſtehen mochten.

Von einer Cancelley, und von Gehülfen für die Expedition, iſt in dieſer Zeit, und noch lange nachher, keine Spur, ſondern die Ausfertigung der Urkunden war ohne Zweifel directe Obliegenheit des Schreibers.

Zu ſeinen Documenten gebrauchte der Rath das Stadtſiegel, zeigend eine fliegende Pfeilſpitze, im Altdeutſchen, ſo wie im Slaviſchen, Stral oder Strael genannt, und damit hindeutend auf den Namen der Stadt. Es wurde gleich Anfangs ein großes und ein kleineres, oder Secret, gebraucht. Das Secret enthielt wohl, wie in der Folge, bloß den Stral: in dem großen Siegel aber erſchien dieſer ſchwebend über einem auf dem Meer über ein paar Fiſchen ſchwimmenden Boote, in der Folge hinter dem Maſte eines Schiffes, noch ſpäter als Emblem in deſſen Flaggen und Wimpeln; und ohne Zweifel ward es von dieſem Sinnbilde das Koggen- oder Schiffsſiegel genannt [103]). Im Jahr 1329 wurden beide Siegel neu angefertiget, das große vermuthlich in dem noch vorhandenen und gebräuchlichen Exemplare [104]).

§. 10.

Der Rath handelte bei der Ausführung ſeiner Geſchäfte ſelbſtſtändig, und es zeigt ſich keine Spur von Theilnahme der Bürgerſchaft an der inneren Verwaltung: bei neuen Verfügungen aber, vorzüglich wohl wenn ſie das Eigenthum der Stadt beläſtigten oder das Privatvermögen in Anſpruch nahmen, war die Zuſtimmung der Gemeinde erforderlich, und immer in bedeutenden Sachen für die ſichere Ausführung wichtig.

Die Ettinge (legitima placita), bei welchen ſämmtliche angeſeſſene Bürger zugegen ſeyn mußten, waren zur Verhandlung gemeiner Stadtangelegenheiten beſtimmt, und vielleicht beziehen ſich auf dieſe die in den älteſten Urkunden vorkommenden Ausdrücke Rath und Gemeinde [105]).

---

[103]) Angehenget vnſer Jnghefegel genomet den Roggen. Im Bürgervortrage von 1616 Art. 5. iſt Kockenſiegel, wohl nach dem Gehör, geſchrieben. Saſtrow. I. 129. nennt es auch ganz unbefangen das Majeſtätsſiegel, ſo daß der in der gründlichen Nachricht ꝛc. S. 137. gegen (Nettelbladt's) Urſpr. der Stadt Roſtock Gerechtſame, über dieſen Ausdruck erhobene Streit unnöthig geweſen wäre.

[104]) Lib. Civ. Der Verfertiger hieß Weger, und ward im folgenden Jahre zum Bürger aufgenommen, mit der Anmerkung: qui fecit ſigillum ciuitatis. Lib. Burgens.

Eine ſehr gute Abbildung dieſes Siegels enthält die Sundine 1836 Nr. 78. nebſt Erläuterung von D. Zober St. 60 — 84.

[105]) Conſules et commune ciuitatis: 1256. conſules ceterique ciues: 1265. Conſules cum vniverſitate burgenſium: 1278.

Digitized by Google

Zwiſchen dieſen Verſammlungen wurden einzelne Mitglieder der Bürgerſchaft, unter dem Namen der Wittigſten (discreti, discretiones), d. h. der Verſtändigſten [106]), zugezogen: anfangs vielleicht wirklich die vom Magiſtrat, als die Einſichtsvollſten, zur Sicherung über die Billigung des Beſchluſſes, ausgewählten [107]); doch gewiß ſchon ſehr früh nach feſten Grundſätzen dazu beſtimmte Perſonen: und ohne Zweifel ſchon jetzt die Alterleute der ſich bald nach Gründung der Stadt allmälig hieſelbſt bildenden und nach und nach von der Stadtbehörde auctoriſirten Zünfte [108]), welche zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, wo die Benennung der Wittigſten verſchwindet, ausdrücklich, und zwar die Alterleute aller Zünfte, als Stellvertreter der Gemeinde genannt werden; ſo wie ſolche auch [109]) in der Folge den Stamm der förmlichen Bürgerrepräſentation ausmachen [110]).

Neben dieſer Einrichtung blieb ohne Zweifel die Gewohnheit, in hochwichtigen Sachen die geſammte Gemeinde zur Mitberathung zu rufen; denn dieſe erhielt ſich ſelbſt bei ſpäteren Aenderungen in der Repräſentation, mit der alterthümlichen Form der Zuſammenberufung durch Glokkengeläute, Hörnerblaſen und öffentlichen Ausruf, und mit den Kirchen als Verſammlungsörtern [111]), ſo wie ſie ſchon um das Jahr 1315 als eine übliche Verſammlung nach Quartieren angeführet wird [112]).

Welches die Gegenſtände der nothwendigen Berathung, und ihrer verſchiedenen Arten, geweſen, iſt aus den vorkommenden Beiſpielen nicht näher herzuleiten, und ſelbſt in einem Zeugniſſe des Rathes zu Lübeck v. J. 1340, daß dieſe Verfaſſung in allen benachbarten Städten beſtehe, werden nur im Allgemeinen ſchwierige und wichtige Geſchäfte genannt [113]).

---

[106]) „De Wittigſten": die Witigſten, Gewitigtſten — das Lateiniſche discreti ſoll wohl gleichfalls (pro discernentibus) die Einſichtvollſten bezeichnen; obgleich in der Folge die Ehrentitel: beſcheiden, und beſonders, daraus zurücküberſetzt zu ſeyn ſcheinen.

[107]) Die gewöhnlichen Ausdrücke: discreti nostri, usi consilio nostrorum discretorum, zeigen, daß die Maaßregel vom Rathe ausging.

[108]) Lappenberg: Programm über die bürg. Verfaſſung Hamburgs S. 17. u. Urk. A. — Von den daſelbſt mitgenannten Kirchenvorſtehern findet ſich hieſelbſt in der Repräſentation keine Spur, obgleich auch hier bürgerliche Kirchenvorſteher waren.

[109]) Documente von 1315 und 1328 ſ. im folgenden Abſchnitt §.

[110]) S. die dritte Periode.

[111]) Mevius: Comm. in Jus Lub. L. I. T. I. art. 2. No. 32. Der Ausdruck dafür war: die Tauſenden berufen.

[112]) S. den folgenden Abſchnitt.

[113]) v. J. 1340. 1. Sept. quotiens aliqua negotia ardua et magna predicto opido Hamburgenſi incumbebant, utputa ſuper iure aliquo ipſius opidi preiudiciali ſeu ius vel ſtatum aliqualiter

Digitized by Google

§. 11.

In dieſer Periode werden noch wenige Namen einzelner im Guten oder Böſen ausgezeichneter Rathsmitglieder genannt. Zu den um die Erbauung der Stadt vorzüglich verdienten Familien gehörten ohne Zweifel die, deren Name einzelnen Straßen beigelegt war, wie Bertram von Travenemünde, Johann und Gervin von Semlow, Hermann von Ravensberg; und Johann von Külpen erlangte durch ſein eigenes Verdienſt die Benennung der von ihm bewohnten und größtentheils bebaueten Brüderſtraße nach ſeinem Namen.

§. 12.

Der Rath ſchrieb ſich ſelbſt einige einfache Geſetze unter dem Namen der Rathswillkühr vor: einige ſpätere Beſtimmungen wurden derſelben einverleibt, andere blieben jedoch einzeln ſtehen; wie denn in einem ſ. g. Edictenbuche, bei den Aemtervertheilungen, und bei der Eidesformel, einzelne auf beſondere Veranlaſſungen gemachte Nachträge verzeichnet ſtehen, und manche mit der Fortſetzung des Willkührbuches, ſeit 1380, verloren gegangen ſeyn mögen.

Die älteſte Willkühr findet ſich auf einem in das Stadtbuch beim Jahr 1280 eingehefteten Pergamentſtreifen folgenden Inhalts:

Hec eſt lex quam Conſules ad Conſilium electi et Conſilio preſidentes [114]) ſecundum deum et iuſticie obſeruanciam debent tenere. Primo votum manifeſtum facere iuramento et concordare in omnibus vnanimiter quo ad bonum. Nec ullus prodere debet Conſilii ſecreta. Nec aliquis Conſulum quam diu eſt in Conſilio et de Conſilio debet ſuum amicum contra iuſticiam tueri nec ſuum inimicum contra iuſticiam odire, ſed pro amico ſtabit precibus quantum poſſit. Et qui cunque hec non ſeruaue rit et ex hoc aliquando periurus conprobatus fuerit eiciatur de conſilio et nunquam ad Conſilium amplius reſumatur.

Von gleichem Inhalt, und ohne Zweifel gleich frühen Urſprungs, iſt die alte Eidesformel [115]):

---

tangente vel ſimilia, oportebat neceſſario proconſules et conſules Hamb. ſuper hoc requirere et optinere ſpecialiter conſilium et conſenſum magiſtrorum officiorum mechanicorum ac vniverſitatis dicti opidi. — et ſic fuit habitum in dicto opido, in ciuitate noſtra et ciuitatibus et opidis circumuicinis. Vollſtändig bei Lappenberg: Programm S. 43.

[114]) 1334 richtiger reſidentes.

[115]) Bekannt iſt ſie erſt aus dem Eidebuche um 1550, und dem ſ. g. Rubrikenbuche um 1560, weshalb auch die Verpflichtung zur Lieferung eines Silberſtückes ſtatt der Koſte ſich angehängt findet.

Digitized by Google

Gy werden lauen vnd ſchweren by Gade vnd ſinem hilligen Euangelio, dat gy willen in allen Dingen getrewlich vor dat gemeine gudt raden und daden, vnd juwen Oldeſten gehorſam weſen; die Verborgenheit des Rades nicht melden, in dat Recht ſpreken, alß gy dat likeſt weten, darouer holden dat idt ane anſehent der Perſonen ſinen geborlicken gang ga vnd volſtrecket werde; ſo lange gy tho rade ſyn juwen frundt (vtgenamen dat gy eme, ſo vele gy konen vormiddelſt bede byſtan mugen,) gegen die Rechtferdicheit nicht beſchermen, noch juwen viendt gegen die Rechtferdicheit haten effte vorfolgen; den Perſonen des Rades ere rechticheit dhon binnen ij Monaten nomelick einem jewelicken Borgermeiſter vj. fl. einem jedern Radtmanne iij. fl. Münte vnd den Secrretriren wat ene gebürdt; ock der Stadt tho eines Rades beſten vor die olde wonlicke Radtkoſte in iiij Monaten einen Schouwer von iij lodegen Mark gemaket ſuluer mit gewonliker vorguldeter ambulierung; Alles ane gefehr.

Im Willkührbuche iſt jene Vorſchrift im Jahre 1334 faſt wörtlich wiederholet, mit der Verpflichtung beſtehende Statute und Gewohnheiten zu beobachten [116]), und mit der ſchon angeführten Norm über die Kleidung [117]).

In dieſem Jahre wurden auch über die künftige Zahl der Rathsmitglieder, und im Jahre 1380 über die Zahl der Bürgermeiſter und über die Rathslehne, die oben mitgetheilten Beſchlüſſe gefaßt [118]).

---

[116]) Debet eciam vnusquisque cum ad consilium eligitur tenere statuta et consuetudines, quas consueti sunt et prius inter se habuerunt.

[117]) S. 15. Note 63.

[118]) S. 10. Note 45. und S. 16. Note 65

Digitized by Google

Zweiter Zeitraum.

Der Rath als selbstständige Behörde.

Von 1320 bis zum Jahre 1522.

§. 13.

Das rasche Aufblühen der Stadt, und die großartige Richtung ihrer eigenen Thätigkeit, noch mehr aber der Bestrebungen der Hanse, der sie seit Gründung derselben als eifriges Mitglied angehörte, ließ in der auf die Erlangung ihrer Unabhängigkeit von directer Oberaufsicht zunächst folgenden Zeit das Interesse für Formen der inneren Verwaltung weniger aufkommen. Die mehrfachen Versuche zu Einwürkungen auf die Verhältnisse des Rathes, welche dennoch gerade diesen Zeitraum auszeichnen, hatten ihren Grund nur in dem Gewichte der, bald von Oben, bald von Unten her, scharf und roh hervortretenden Persönlichkeit, und in der oftmahligen Anregung derselben durch den Ausgang bedeutender Unternehmungen oder durch die Einwürkung fremder Parteien: Der Charakter dieser Versuche blieb daher, selbst bei größerem Umfange, lediglich der gesetzwidriger Auflehnungen oder Anmaßungen Einzelner. Namentlich fand das System der Vertretung der Bürgerschaft durch die Alterleute der Zünfte hieselbst früher, als es sonst in den Städten gewöhnlich ist [119]), einzelne, wenn auch nur tumultuarische, Anfechtungen.

Diese Vorgänge enthalten die wichtigsten äußeren Begebenheiten des Magistrates in dem angegebenen Zeitabschnitte, und sind der Reihenfolge nach kurz zu erzählen.

Schon um die Zeit der beginnenden selbstständigen Verhältnisse, und vielleicht gerade in Veranlassung derselben, waren vom Rathe und den Altermännern acht Personen zur Abfassung neuer

---

[119]) Lappenberg Rec. üb. Kosegarten's pomm rüg. Gesch. Denkm. (Berl. Jahrb. 1835. S. 713 ff.)

Digitized by Google

Statute erwählt, und es ward ihnen eidlich Schutz hinsichtlich ihrer persönlichen Aeußerungen, und Anerkennung ihrer gemeinsamen Beschlüsse, gelobt. Gödeke von Güstrow, Bürger der Stadt, mißvergnügt über seine Ausschließung von den Berathungen, und wahrscheinlich schon früher wegen Verletzungen seiner Bürgerpflicht in Anspruch genommen, und der Stadt verwiesen [120]), und sein Oheim, der Rathsverwandte Johann von Güstrow, widersetzten sich gemeinschaftlich den Beschlüssen, suchten sie bei der Bürgerschaft verächtlich zu machen, den Rath in Verdacht zu bringen, als wenn er sich von dem Einfluß der Altermänner gewaltsam befreien wolle, und die Bürger wider denselben aufzuwiegeln: zugleich wurde ihnen Veröffentlichung der Geheimnisse der Stadt, und Verrath ihrer Interessen an den Landesherrn, zur Last gelegt. Es scheint, daß Beide der Stadt verwiesen wurden [121]).

Auch während der s. g. Rügenschen Successionsfehde, die zwischen den minderjährigen Herzogen von Pommern und den Fürsten von Mecklenburg und Werle in den Jahren 1325 bis 1328 geführt wurde, und an welcher die Städte Stralsund und Greifswald für ihre neuen Fürsten mit großer Anstrengung Theil nahmen, lehnte ein unruhiger Bürger, Conrad von Papenhagen, sich gegen den Rath auf, und erhob, namentlich gegen fünf der ausgezeichnetsten Mitglieder, vor dem Rathe zu Greifswald eine Anklage, in welcher er darauf antrug, daß sie mit Pferden durch die Stadt geschleifet und schimpflich hingerichtet werden sollten. Die Greifswalder überzeugten sich von der Falschheit der Anklage, und verwarfen dieselbe [122]). Conrad aber vereinigte sich mit Gervin von Semlow zu einer neuen Aufwiegelung im Jahre 1328 [123]).

---

[120]) Die Aufzählung der Vergehungen des Gödike v. Güstrow in der sogleich anzuführenden Urkunde schließt mit den Worten: in omnibus hiis periurus est effectus et profugus. Und in dem Verzeichnisse der Delicte des Joh. v. Güstrow heißt es: monuit Godekinum ut recederet, qui nostre ciuitatis est verus traditor.

[121]) Das nach Form und Inhalt sehr interessante Verzeichniß der Verschuldungen beider findet sich im libro proscriptorum auf einem eingelegten Pergamentblatte, in sauberer Reinschrift, mit Schriftzügen aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, jedoch ohne Zeitangabe: der R. V. Johann von Semlow wird in einem Verzeichnisse vom Jahr 1313 genannt, fehlt aber in einem gleichen von 1316; dies gewährt einen etwanigen Anhalt über die Zeit der Begebenheit, so wie aus der Aufbewahrung des Blattes im libro proscriptorum die Verfestung zu vermuthen ist. — Das Verzeichniß ist vollständig in der Anlage A. abgedruckt.

[122]) Lib. proscr. c. ann. 1342—47, in welcher Zeit derselbe wegen anderer Vergehungen verhaftet wurde, unter Aufzählung seiner früheren Verbrechen: „monuit quandam incitationem super consulibus in Sundis contra justiciam, ad quod traxit consules de Gripeswald et ciuauit voluisse, quod probi viri quinque de consulibus in parte discetiores debuissent trahi cum equis per ciuitatem et postea mala morte plecti'. Mit Unrecht hat man diese Nachrichten auf einen Rathsherrn gleiches Namens bezogen, welcher erst um 1361 vorkommt.

[123]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

Gervin von Semlow, aus einer der angesehensten Familien der Stadt, und Sohn eines Bürgermeisters, war mit den Bürgermeistern Bertram von Travenemünde und Bernhard von Dörpen in einen Zwist gerathen, der von dem Rathe und den Alterleuten sämmtlicher Zünfte im Jahre 1327 dahin vertragen ward, daß derjenige, welcher zuerst den Frieden brechen würde, in eine öffentliche Strafe von 1000 Mark löthigen Silbers verfallen seyn und die Stadt räumen solle, und jene Geldstrafe ward im Jahre 1328 auch auf den Fall erstreckt, daß Einer den Andern in dessen Abwesenheit verunglimpfen möchte. Gervin von Semlow brach sehr bald diese Sühne, ward dessen überführt, und vom Rathe und den Alterleuten in die angedrohte Strafe genommen [124]). Wahrscheinlich gab dieses ihm Veranlassung, vereint mit seinem Bruder Diederich und mehreren Genossen, eine große Aufwiegelung unter dem Volke anzustiften, und mit bewaffneter Hand in die Versammlung des Rathes und der Alterleute einzudringen: wobei der Zweck hauptsächlich gegen die Vertretung der Gemeinde durch die Altermänner, und auf Erlangung des Rechtes zur Mitregierung für die gesammte Gemeinde, gerichtet gewesen zu seyn scheint; indem als die Erklärung der Aufrührer hervorgehoben wird, daß Wahlen nicht vom Rath und den Altermännern, sondern von der ganzen Gemeinde, ausgehen sollten, auch über die von ihnen gegen den Rath vorgebrachten Beschwerden von der Gemeinde das Urtheil gefället werden müsse. Er wurde, nebst seinem Anhange, vor ein mit vier Richtern besetztes Gericht gestellet, und nachdem er bei Verlust des Lebens und aller Güter den Urtheilsspruch zu erwarten schuldig erkannt, gleichwohl aber stadtflüchtig geworden war, mit seinen vornehmsten Anhängern der Stadt verwiesen. Seine Verwandten mußten eidlich Urphede leisten und seinem Vermögen entsagen [125]).

---

[124]) Libr. Civ.

[125]) Lib. proscript. Die Wichtigkeit dieses Aufstandes geht auch daraus hervor, daß das Liber proscriptorum sieben verschiedene Artikel darüber enthält. Die Delicte sind folgendermaßen angegeben: „Gherwinus Semelowe est proscriptus, quod cum suis complicibus violenta manu inuasit dnos consules in consistorio, vbi securi sedebant ad pupplicas causas terminandas. Item pro eodem facto, vbi conplices et cooperatores fuerunt manifeste. simul et semel et vna vice proscripti sunt per penam colli Thiedeke Semelowe, Henneke Holste, ac Lowe filius Thiderici Wicberni. In hac causa predicti Gherw. Semelowe et Thid. frater ejus fassi fuerunt . . . quod essent capitanei, et quod vulgo dicitur warent huius cause et violencie, et quod aliare vellent et iussissent id fieri.

Notandum. predictus Gherwinus, cum dni consules ciuiloquium haberent et eligere vellent iiij de vniuersitate ad capitaneos werre, reclamauit cum congregacione sua et dixit quod dni consules illos quatuor eligere non deberent, sed ipse cum vniuersitate eligere vellet. Item quicunque aliquid apud dnos consules et contra dnos consules agere habuerit, illum et illos animauit et eis adhesit in graue preiudicium dnorum consulum.

Digitized by Google

Von noch größerer Erheblichkeit war ein Aufstand, welcher im Jahre 1388 oder 1390 ausbrach. Unsre Chroniken nennen die Ausschreibung einer Steuer als Veranlassung, doch durften Mißbräuche in der Verwaltung die Grundlage gewesen seyn, womit vielleicht Zurücksetzung der Alterleute, deren Anzahl nach und nach für eine unmittelbare Theilnahme lästig geworden seyn mochte, in Verbindung stand: letzteres scheint aus seinem den Alterleuten der Gewandschneider im Jahre 1370 ertheilten, sie vor allen Uebrigen bevorzugenden Freibriefe, und aus dem endlichen Resultate der Unruhen, hervorzugehen.

Nach dem Zeugniß der älteren Geschichtschreiber[126]) war um diese Zeit in allen Städten an der Ostsee ein unruhiger Geist in der Bürgerschaft, wahrscheinlich in Folge einer Theurung der ersten Lebensbedürfnisse[127]). Im Jahre 1387 hatten die Einwohner von Anclam den ganzen Rath auf dem Rathhause ermordet, und vermuthlich im folgenden Jahre[128]) ward hier eine ähnliche Verschwörung gegen den Rath entdeckt: jedoch, wie dort der Herzog, so übte hier der Rath selbst ein strenges Strafgericht, und die Schuldigen wurden gerädert und geviertheilt[129]): andere im Vertrauen der Volkspartei stehende Personen wurden in den Rath gewählt, namentlich Hermann Hosang und Carsten Sarnow: auch ergingen einige die Wünsche des Volkes befriedigende Verordnungen, vorzüglich ein allgemeines Verbot der Kornausfuhr.

Indessen war dadurch die Ruhe nicht dauernd hergestellet. Im Jahre 1390 ward einer der neuerwählten Rathsmitglieder, Hermann Hosang, der Uebertretung des Ausfuhrverbotes beschuldiget und deshalb angewiesen, vorläufig den Rathsstuhl zu meiden, und sein Haus nicht zu verlassen: auf die Anregung seiner Ehefrau jedoch, welche erklärte, er wäre ihr lieber todt als ehrlos, kehrte er in die Rathsversammlung zurück, und ging mit gezücktem Messer, welches er dazu unterweges eingekauft, auf den Bürgermeister Nicolas Siegfried los, ward aber ergriffen und mit dem Rade hingerichtet[130]). Das Bedürfniß einer Steuererhebung brachte die Bürger-

---

Item Thidekinus non sine consilio predicti Gherwini sui fratris petiuit coram vniuersitate quarte partis ciuitatis vt ipsa vniuersitas sibi complementum iusticie ordinarent de dnis consulibus. id idem fecit predictus Thidekinus cum magna multitudine ciuium coram dnis consulibus.

126) Th. Kantzow's Pomerania (v. Kosegarten) I. 413.

127) In Anclam waren es Streitigkeiten mit den Fischern über die Versorgung des Marktes: hieselbst folgten Verbote der Kornausfuhr.

128) So wird der Zweifel in Buschii congestis, ob der wirkliche Ausbruch im Jahr 1388 oder 1390 gewesen sei, wohl am einfachsten beseitiget.

129) Kantzow a. a. O.

130) Kantzow Pomerania (v. Kosegarten) II. 416. Buschii Congesta (Msc.)

Digitized by Google

ſchaft vollends in Bewegung, indem man Rechnung über den bisherigen Haushalt verlangte und dadurch in harte Reibungen gerieth.

An der Spitze des Rathes ſtand, als älteſter Bürgermeiſter, Bertram Wulflamm, aus angeſehenem Geſchlechte: angeſehener noch durch tiefe Einſichten und glänzende Talente, und durch Beſitzthümer, die ſeinem gleich ausgezeichneten Sohne den Ruf des reichſten Mannes an der Oſtſee gaben: und daher gewohnt, mit dem Gefühle der Unentbehrlichkeit ſeiner Perſon, der Unzuläſſigkeit jedes Widerſpruches gegen ſeine Rathſchläge und Handlungen, und der Unerſchöpflichkeit ſeiner Reichthümer, aufzutreten. Er hatte ſeit achtzehn Jahren die Einkünfte der Stadt aus dem Schoſſe entgegengenommen, und davon Verwendungen gemacht, auch ſein Sohn Wulf Wulflamm durch ihn ſechs tauſend Mark von Stadtmitteln empfangen; zugleich hatte er der Verwaltung des St. Jürgen Hoſpitales vorgeſtanden. Ueber alle dieſe Gegenſtände ſollte er jetzt Rechnung ablegen, und war wenigſtens dazu nicht im Stande: die Gemeinde hielt ihn aber ſogar in Verdacht des Mißbrauchs dieſer Gelder, wie er denn auch beſchuldiget wurde, die von dem Bürgermeiſter Albert Hövener beim St. Jürgenshauſe gemachte Stiftung zur unentgeltlichen Aufnahme gebrechlicher Perſonen, durch Erhebung eines Einkaufsgeldes gemißbraucht, ſein Sohn aber, das Schloß zu Tribbeſees, zu deſſen Eroberung für das Intereſſe der Stadt er jene Summe empfangen hatte, für ſich ſelbſt erobert, und der Stadt verſchloſſen, auch, ſtatt der übernommenen Säuberung der Landſtraße von Wegelagerern, ſelbſt Straßenräuber in demſelben geheget zu haben. Aehnliche Anſchuldigungen und Rechnungsfoderungen trafen den Rathsherrn Albert Holthuſen wegen einer empfangenen Summe von 3200 Mark, und wegen ſechzehnjähriger Verwaltung der Münze.

In einer ſtürmiſchen Verſammlung des Rathes mit der Gemeinde wurde vergeblich von den Bürgermeiſtern Gregorius Swerting und Gödeke Nybe, erfolgreicher von dem kürzlich aus ihrer Mitte erwählten Rathsherrn, und nunmehrigen Bürgermeiſter, Carſten Sarnow, die letztere zu beſänftigen verſucht, und ſie dahin vermocht, ſich vorläufig mit einer Anleihe von 2000 Mark aus dem Vermögen des Bürgermeiſters Wulflamm, wodurch vermuthlich das augenblickliche Bedürfniß der Stadt geſtillet war, zu beruhigen. Zugleich verſprach dieſer nebſt Holthuſen, beide mit Handgelübde und unter Verpfändung ihres geſammten Eigenthums, an einem beſtimmten Tage Rechnung abzulegen. Vor dieſem Tage jedoch entwichen ſie, nebſt Wulflamms drei Söhnen, wie es ſcheint im Jahre 1391, aus der Stadt.

In dieſem Schritte lag vielleicht nicht das Bekenntniß der Schuld, ſondern nur Furcht vor dem oft übereilten Juſtizgange jener Zeit, und namentlich vor der ſchon in den Verhandlungen zu Tage gelegten Erbitterung und Gewalt des Volkes. Wenigſtens traten die Geflüchteten vor der Verſammlung der Wendiſchen Städte in Roſtock, mit einer Klage gegen die Stadt hervor, und machten gleichzeitig Anträge auf Genugthuung beim Herzoge von Pommern; auch verlangten

Digitized by Google

die Söhne, welche unter ſicherem Geleite zur Stadt zurückkehrten, ehrenvolle Wiedereinſetzung ihres Vaters in ſeine Würde, und entſagten der Stadt feierlich und mit großem Uebermuthe, als dieſes mißlang [131]).

Indeſſen behielt die Volkspartei die Oberhand: viele Mitglieder des Rathes, nach einigen Angaben ſogar ſämmtliche, wurden aus der Stadt vertrieben und durch neue Wahlen erſetzt, und dieſer neue Rath hob gemeinſchaftlich mit der Bürgerſchaft alle beſtehenden Statute und Verordnungen auf, und ſetzte zur Errichtung neuer Ordnungen, ſo wie auch für alle laufenden Geſchäfte von Erheblichkeit, dem Rathe zwölf von der ganzen Gemeinde zu erwählende Alterleute der Bürgerſchaft zur Seite, von welchen jährlich vier ausſcheiden und durch neue Wahlen erſetzt werden, die übrigen acht aber in Verwaltung ſtehen ſollten. Zugleich wurde feſtgeſetzt, daß an den Rathswahlen und Aemtervertheilungen nebſt dem ſitzenden auch der ausgehende Rath Theil nehmen, daß vier vom Rathe und zwei von den Stadtalterleuten alle Einnahmen uud Ausgaben der Stadt verwalten, daß kein Einwohner landesherrliche Aemter bekleiden, und daß Aenderungen in der neuen Verfaſſung nur mit Zuſtimmung der Alterleute geſammter Aemter getroffen werden ſollten. Die Urkunde ward mit dem größeren und kleineren Siegel der Stadt beſiegelt, und überdies in das Stadtwillkührbuch eingetragen, am Dienſtage in der Kreuzwoche 1391 [132]).

Die Verwendungen für die Entflohenen, ſowohl von Seiten der Hanſeſtädte als des Landesherrn, wurden, mit Berufung auf ihre Schuld, auf ihre widerrechtliche und wortbrüchige Entweichung, und auf das Recht des Rathes ſie zur Verantwortung zu ziehen, gänzlich abgelehnt: mit dem Verlangen, daß auch die Hanſeſtädte den Flüchtlingen kein Geleite gewähren ſollten, da hieſelbſt die Stadtverweiſung über ſie und ihre Familien ausgeſprochen worden wäre [133]).

Demungeachtet gelang es dem Bürgermeiſter Wulflamm durch ſeinen Anhang im Rathe und in der Gemeinde ſeine Wiedereinſetzung, und wohl zugleich die der vertriebenen Rathsmitglieder, zu bewürken, welche im Jahre 1393 erfolgte: gegen den Widerſpruch der Volkspartei, und namentlich des Bürgermeiſters Sarnow, der auf der einmahl erkannten Verweiſung beſtand; vielleicht mit im Gefühle, daß ſein, als eines Mannes ohne Verbindungen, Schickſal von dieſer Entſcheidung abhängen würde.

---

[131]) Die ganze Begebenheit iſt am vollſtändigſten enthalten in einem Antwortsſchreiben des hieſigen Rathes an die Hanſe, welches nebſt ein paar gerichtlichen Verfügungen, in einem Memorialbuche der Stadt aufgezeichnet ſteht. Die Chronikanten ſind über dieſe Vorgänge ſehr unbeſtimmt und verworren.

[132]) Libr. arbitr. Cons.

[133]) Schreiben des Rathes an die Hanſe im Lib. Mem. Civ. Stralſ. Chroniken (in Joh. Bergmann, v. M. u. Z. S. 165.)

Digitized by Google

In der That wurde er das Opfer seiner Standhaftigkeit. Als ein Feind der Stadt und ihrer Verfassung angeklagt, ward er zum Tode durch das Schwert verurtheilt, und auf dem alten Markte hingerichtet; auch sein Leichnam außerhalb der Stadt auf dem St. Jürgens Kirchhofe beigesetzt [134]): ob nach Wulflamms Rückkunft, der, obgleich gerade durch ihn gegen den Pöbel geschützt, ihn bereits vor den Hanseſtädten angeklagt hatte, oder schon vor derselben, ist beim Mangel genauer Zeitangaben nicht auszumitteln.

Eine Folge der Rückkehr Wulflamms und seines Anhanges war die Aufhebung der dem Rathe aufgedrungenen Verfassung; und zum Beweise dessen ist die Aufzeichnung derselben im Stadtwillkührbuche durchstrichen.

Wahrscheinlich jedoch zog dieser Erfolg mehrfache Reactionen nach sich.

Schon im nächsten Jahre, 1394, ward eine ausgebreitete Verschwörung entdeckt, an deren Spitze drei Magistratsmitglieder, Bernhard Langendorf, Hermann Strelow und Diederich Dene, standen, und deren Absicht dahin ging, den gesammten Rath, nebst einer großen Anzahl von Bürgern, umzubringen: vielleicht, daß durch den um diese Zeit erfolgten Tod des Bürgermeisters Wulflamm die Gegenpartei ermuthiget war. Man machte ihnen förmlich den Prozeß, und gegen Ende Novembers wurden die drei Anführer auf dem alten Markte durchs Schwert hingerichtet, achtundvierzig andere Einwohner, welche die Flucht ergriffen hatten, der Stadt verwiesen [135]).

Indessen muß auch dadurch die Ruhe nicht hergestellet seyn; denn unsere Chronicanten erzählen, daß noch in demselben Jahre der ein Jahr zuvor enthauptete Bürgermeister Sarnow, durch öffentlichen Ausruf des Rathes, in seine vorige Ehre und Würde wieder eingesetzt, sein Leichnam in die Stadt geholet und feierlich zur Erde bestattet, von denjenigen aber, welche an seinem Tode schuldig gewesen, ein Theil außerhalb der Stadt gerädert, ein Theil, und zwar die Anführer, auf dem alten Markte wieder geköpfet worden sey [136]). Es erhellet daraus, daß wirklich die Volkspartei die Oberhand gewonnen: und wahrscheinlich kam es zur Vertreibung oder Flucht des ge-

---

[134]) Stralf. Chroniken a. a. O.

[135]) Lib. Proscript. Notandum, quod ao. dni. M°CCC° XC quarto, feria sexta post b. Katherine fuerunt quedam congregaciones in ciuitate sundenſi. que cum tradicione in eodem die volebant consulatum et communiter ciues interfeciſſe. in illa tradicione fuerunt principales Bern. Langhedorp. Herm. Strelow. et Thid. Dene, qui tunc fuerunt conconſulares et proinde f. ſuſcitu (*) iudicabantur: et propter eandem tradicionem multi profugi ſunt proſcripti, primo ꝛc.

(*) Diese Worte weiß ich nicht zu erklären.

[136]) Storch'ſche Stralf. Chron. (Joh. Bergm. v. M. u. Z. S. 166.)

Digitized by Google

ſammten Rathes, und zu einem völlig tumultuariſchen Regimente; wobei endlich der Herzog ſich ins Mittel legte, und nach dem eigenen Wunſche der Einwohner und, wie der Geſchichtſchreiber Thomas Kantzow meint, ſelbſt der Anſtifter des Aufruhrs, den alten Rath im Jahre 1395 wieder einſetzte [137]). Auch hierbei ward ein Mitglied, der Rathsherr Johann Darne, welcher in der kurzen Zeit der Flucht, oder vielleicht während des mehrjährigen Tumultes unter den verſchiedenen Parteien, außerhalb der Stadt verſtorben war, als Leiche im Sarge hereingeführet, auf ſeinen Ehrenplatz in der Rathsſtube hingeſtellet, und darauf mit Pracht beerdiget [138]).

Hiemit endeten dieſe mehrjährigen Unruhen, und die Verſuche zur Vernichtung der Selbſtſtändigkeit des Rathes, und dieſe ſcheint bis gegen die Zeit der Reformation keine directe Anfechtung gefunden, vielmehr in ſich ſelbſt große Feſtigkeit gewonnen zu haben. Nur einige fremde Begebenheiten bewürkten noch vorübergehende Störungen für die Ruhe deſſelben, und für ſeine Verhältniſſe mit der Bürgerſchaft.

§. 14.

Als im Jahre 1407, wegen des von dem Oberpfarrherrn Cord Bonow verübten Unfugs, ein Aufſtand in der geringeren Volksklaſſe wider die Prieſter ausbrach, von welchen mehrere gemißhandelt und drei auf dem neuen Markte lebendig verbrannt wurden, traf zwar auch den Rath der über die Stadt ausgeſprochene Bann: allein dieſer ward für ihn ſchon vor gänzlicher Ausgleichung der Mißverſtändniſſe gehoben, weil er von aller Theilnahme fern geblieben war, und nur

---

[137]) Th. Kantzow Pomerania (v. Koſegarten) I. 415. Micräl alt. Pommerl. III. 369. Buſch Congeſten (Mſc.) Die Geſchichtſchreiber verwechſeln mehr oder weniger die Zeiten und Begebenheiten von 1380 bis 95, ſo daß es oft den Anſchein hat, als wäre der Rath ſieben Jahre lang vertrieben geweſen. Die oben verſuchte Zuſammenreihung der Vorgänge iſt die wahrſcheinlichſte.

[138]) Buſch a. a. O. Ein van den Borgermeiſtern (*) was buten geſtoruen vnd begrauen, auerſt de angebahrnen Frůnde grouen den Licham wedder vp vnd vöreden den mit in die Stadt, vnd nehmen dat Sark mit deme Licham, vnd drogen idt hen vp dat Rathus, vnd ſtelleten dat Sark in de Stede, welke de Borgermeiſter in ſinem Leuendt plach tho bekleden, tho enem Teken, dat eme Gewalt vnd grot Vnrecht were geſchehen. Darna brochten ſe den doden Licham thom Sunde tho Graue alſe dar ene Wiſe is enen Borgermeiſter tho begrauen.

(*) Darne war nur Rathmann, und dem Erzähler ſchwebte wohl der ähnliche Fall mit Sarnow vor.

Digitized by Google

zur Abwendung gröſſerer Exceſſe eingewürkt hatte; und ſeine Verhältniſſe blieben von dieſer Begebenheit unberührt.

Im Jahre 1428 aber, als der König Erich von Dänemark und Schweden mit den Hanſeſtädten, oder vielmehr nur mit den wendiſchen Städten, da die übrigen ſich, wegen vermeintlich mangelnden unmittelbaren Intereſſes, der gemeinſchaftlichen Sache entzogen, in einen Krieg verwickelt war, der anfangs für ihn verderblich zu werden ſchien, brauchte er die Liſt, aufwiegelnde Briefe an die Bürgerſchaften der Städte zu ſenden, worin er ſich zum Frieden und zur Herſtellung der alten hanſiſchen Freiheiten geneigt erklärte, und verſicherte, daß nur die Rathsperſonen zu eigenem Vortheile, unter Störung des Handels und Gewerbes ihrer Communen, den Krieg fortſetzten. Dieſe Einflüſterungen, verbunden mit der Vernichtung ihrer Kriegsflotte vor Kopenhagen, und der Erbeutung ihrer Handelsflotte im Sunde, durch den König, brachten in mehreren wendiſchen Städten Tumulte zum Ausbruch, welche in Wismar zur Hinrichtung zweier Rathsperſonen führten. Auch hier entſtand ein Aufruhr, den aber der Bürgermeiſter Nicolas von der Lippe durch ſeine perſönliche Einwürkung unterdrückte, indem er die Straßen auf- und abritt, und die Rädelsführer aufſuchen und ins Gefängniß ſetzen ließ; worauf die ſechs vornehmſten Aufwiegler auf dem alten Markte enthauptet wurden, und damit die Ruhe zurückkehrte [139]).

Schon im Jahre 1453 erneuerten ſich ähnliche Auftritte, und es bleibt ungewiß ob ſie von Innen oder von Außen angeregt waren. Sie ſtanden nämlich in Verbindung mit den Raven Barnekow'ſchen Händeln, deren Quelle einige der älteren Berichterſtatter in dem Uebermuthe des Bürgermeiſters Otto Voge, andere in der Rachſucht des Herzogs Wartislaf gegen denſelben, wegen des ſeinen Gegnern, den Herzogen von Mecklenburg, geleiſteten und ihm verſagten Beiſtandes, zu finden glauben [140]). Die actenmäßige Beſchuldigung geht dahin, daß ſechs Bürger, an deren Spitze Matthias von der Lippe ſtand, den ganzen Rath zu ermorden und ſich an deſſen Stelle zu ſetzen, beabſichtiget und darüber ein ſchriftliches Document verfaßt hätten; weshalb ſie ſämmtlich, nebſt ihren Anhängern, entwichen, und danächſt in die Stadtveſte erkläret

---

[139]) Stralſ. Chronik (J. Bergmann v. M. u. Z.) S. 179. — Unrichtig iſt die Angabe in Köhler's hanſeat. Begebenh. (Willebrand hanſ. Chron. II. 208.), daß zu dieſer Zeit die Stralſunder beinahe ihren ganzen Rath hätten umbringen laſſen.

[140]) Erſteres iſt die gewöhnliche Anſicht, welche jedoch von den im landesherrlichen Dienſte ſtehenden Schriftſtellern herrühret: letzteres die des Reimar Kock in ſeiner lübiſchen Chronik; welche dadurch beſtätigt zu werden ſcheint, daß der Herzog ſelbſt die Hinrichtung des Raven Barnekow nur als eine Privatſache zwiſchen der Stadt und der Familie anſah, und perſönlich die Vermittelung und einen Theil der Sühne übernahm.

Digitized by Google

wurden [141]). Vier derſelben ſind in der Folge reſtituirt [142]), und der Anführer iſt ſogar einige Jahre ſpäter in den Rath aufgenommen worden; weshalb um ſo mehr die Unruhen und Parteiungen, von welchen das ganze Land, und namentlich dieſe Stadt, zerriſſen wurde, bei dem Unternehmen im Spiel geweſen zu ſeyn ſcheinen.

Ob und wie nahe mit jenem Vorgange eine in dieſem Jahre vom Rathe, und namentlich von dem Bürgermeiſter Otto Voge, angeſtellte ſtrenge Unterſuchung gegen viele eines Unternehmens zur Abſchaffung der Acciſe verdächtige Bürger, und ein dadurch veranlaßter Auflauf von gegen vierhundert Einwohnern, um die Befreiung ihrer verhafteten Mitbürger zu verlangen, welche auch durch die Gegenpartei Voge's im Rathe verfügt wurde, der Erzählung eines Chronikanten gemäß [143]), in Verbindung geſtanden, iſt ſchwerlich auszumitteln.

Jedenfalls blieben dieſe Händel, und auch der traurige Ausgang derſelben durch die übereilte Hinrichtung des Raven Barnekow, die Fehden und Streitigkeiten mit ſeinen Söhnen, und die ſchwere Sühne, welche der Stadt auferlegt wurde, auf den Rath ohne Einfluß, da der größere gemäßigte Theil deſſelben das Verfahren des Bürgermeiſters und ſeiner Anhänger mißbilligte, ſie der Stadt verwies und neue Mitglieder aus der von ihnen gedrückten Partei erwählte. Nur die Richter mußten zu Wolgaſt mit dem Leben büßen. Otto Voge kehrte nach vier Jahren durch Vermittelung des Königs von Dänemark, in die Stadt und in ſein Amt zurück, und verſöhnte ſich mit der Bürgerſchaft durch einen Schmaus, zu welchem er alle Alterleute der Aemter einlud [144]). Erſt im Jahre 1570 kam die gänzliche Beilegung der Zwiſtigkeiten zu Stande, jedoch auf eine für die Stadt ehrenvolle, wenn auch koſtbare Weiſe: und völlig grundlos iſt die Sage, daß der Rath bei der Ausgleichung der perſönlichen Demüthigung unterzogen wäre, die Leiche von Stralſund nach Greifswald zu tragen [145]).

§. 15.

Die Geſchäftsthätigkeit des Rathes mußte bei dem Aufblühen der Stadt und der Ausbreitung ihres Verkehrs ſich ſehr vergrößern, und erhielt in den meiſten Zweigen, wie ſchon im vori-

---

[141]) Lib. proscript. in welchem ihre Verfeſtung erklärt wird: vmme der vndat willen. dat ſe wolden deſſe gude ſtad verraden vnd wolden vnſe erlike Borghermeiſtere vnd den ganſen rad vormordet vnd doet geſlaghen hebben, vnd wolden ſick ſuluen wedder keſen to Borghermeiſteren vnd to radluden, na vtwyſinghe erer eghenen ſchrift, de ſe ſuluen ſettet vnd ſchreuen hebben.

[142]) Ihre Namen ſind im Lib. proscr. durchſtrichen.

[143]) Detmar's lübiſche Chronik herausg. v. Grautoff II. 155. ff.

[144]) Stralſ. Chronik (Joh. Bergmann v. M. u. Z. S. 444).

[145]) Die Vergleichsurkunde zeigt, daß der Landesherr ſelbſt, als Vermittler, alle Leiſtungen übernahm — obgleich die Stadt ihn ohne Zweifel entſchädigen mußte — und daß nur ein Leichenzug vom ſtralſundiſchen

Digitized by Google

gen Abſchnitt angedeutet iſt, erſt jetzt ihre vollſtändige innere Ausbildung: eine würkliche Vermehrung der Gegenſtände ward durch die Erwerbung einzelner Rechte und Beſitzthümer, vorzüglich von den Landesherren, veranlaßt.

Die äußere Geſchäftsſphähre erhielt eine weſentliche Erweiterung in der Theilnahme der Stadt an der Landſtandſchaft [146]), wobei ſich die frühe engere Verbindung zwiſchen den Städten Stralſund, Greifswald, Anclam und Demmin zu gegenſeitiger Vertheidigung und Rechtspflege, auch dahin ausdehnte, daß der Landesherr ihnen die Säuberung des Landes von Straßenräubern nach gewiſſen Bezirken überließ, und je drei von ihnen als Richter über etwanige Streitigkeiten zwiſchen ihm und einer dieſer Städte anerkannte [147]). Auch nahmen Magiſtratsmitglieder an der vormundſchaftlichen Landesverwaltung, während der Minderjährigkeit der Herzoge, Theil, namentlich waren in den Jahren 1415 bis 1417 die Bürgermeiſter Nicolas von der Lippe und Cord Biſchof Mitglieder des der Herzogin Agnes zur Seite ſtehenden vormundſchaftlichen Rathes [148]).

Schon im Jahre 1325 hatte der Magiſtrat die Befugniß erhalten, im ganzen Lande Störer der öffentlichen Ordnung aufzugreifen und über ſie Gericht zu halten [149]).

Seit dem Jahre 1521 beſaß der Magiſtrat das Recht, die in dem Eigenthum der Stadt befindlichen Lehne ſelbſt zu verleihen [150]).

Hinſichtlich ihrer innern Verhältniſſe, erwarb die Stadt in den Jahren 1319 und 1325 von den Landesherren die Münze, nebſt der in jener Zeit ſtets damit verbundenen Wechſelbank [151]), und etwas ſpäter finden ſich im Rathe eigene Münzherren beſtellet.

Thore der Stadt Greifswald bis in die St. Nicolai Kirche daſelbſt feſtgeſetzt wurde. Geſterding's Pomm. Mag. IV. 112. Joh. Bergmann v. M. u. Z. S. 319.

146) Sichere Spuren von einer förmlichen Einrichtung landſtändiſcher Verfaſſung ſind ſchwerlich vorhanden, und im Fürſtenthum Rügen ſcheint ſelbſt die freiwillige Zuziehung einzelner Claſſen von Landeseinwohnern nicht vorgekommen zu ſeyn: wogegen in Pommern ſchon im Jahre 1295 die Vaſallen und geſammten Städte an einer landesherrlichen Verhandlung Theil nahmen. Dähnert's L. C. IV. 296.

147) Diplom Wartislav's IX. Herzogs v. Pomm. u. ſeiner Söhne v. 2. Jan. 1452 (Dipl. Civ.).

148) Schwarz: Lehnhiſtorie 497.

149) Diplom Wartislav's IV. Herz. v. Pomm. (Dipl. Civ.).

150) Diplom Wizlav's IV. Fürſten zu Rügen v. 4ten Sonnt. n. Oſt. 1321. „Vortmer wes dar licht an erem eghendome tho leenrechte edder tho mannrechte, dat ſcolen vnſe ratmannen tho dem ſunde lenen to ewyghen tyden.“

151) Diplom Wartislav's IV. Hrz. v. Pomm. v. 1325 (Dipl. Civ.).

Digitized by Google

Ansehnlich wurde der Besitz von Landgütern und Dörfern von Zeit zu Zeit, durch Schenkungen und käufliche Ueberlassungen, vermehrt. Im Jahre 1321 verkaufte der Herzog der Stadt alle ihm in den Umgebungen derselben gehören Wasser- und Windmühlen [152]).

Die größten Erweiterungen erhielt die Justizpflege. Der oben erzählte vollständige Uebergang der Vogtei an die Stadt erfolgte in der Mitte dieser Periode [153]), und machte, da man die Form des Vogtdings beibehielt, die Bestellung eines Rathsmitgliedes zum „Richtevogte" nothwendig.

Wahrscheinlich ging hieraus bei allmäliger Ausdehnung des Gerichtssprengels eine Theilung der Geschäfte durch Anstellung eines städtischen Untervogtes hervor, dessen Entstehung wohl in diese Zeit zu setzen ist.

Er hatte das Gericht in solchen Fällen zu vertreten, worin es nur auf Beglaubigung ankam, namentlich bey Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Localbesichtigungen, Arrestanlegungen, Verfestungen, Leichenschau und Fahrproceß, und es waren ihm dabei zwei Gerichtsschöffen oder Geschworne zur Seite gesetzet, so daß auch ganz in den Formen des gehegten Gerichtes verfahren wurde. Zugleich stand ihm die Entscheidung in kleinen Schuldsachen bis zu fünf Mark sund. zu [154]), wahrscheinlich auch die Eintreibung der gesammten Bruchgefälle [155]). Im lübischen Baum hatte er seinen Platz an dem Schöffentische, dem obengedachten Baumstamme; in der späteren Gerichtsstube aber war für ihn ein eigener Tisch außerhalb des Geheges angebracht.

Uebrigens hatte die Stadt ein paar ähnliche Unterbeamte auch für die Landgerichtsbarkeit und vorzüglich zur Regulirung der vielfältigen Erbschichtungen, Auf- und Ablassungen auf den Dörfern, zu welchen Zwecken sie die Dorfvögte oder Schulzen zu Beisitzern hatten. In Pommern hieß selbiger der Stadt-Landvogt [156]), sank aber allmählig zu der Qualität eines reitenden Dieners hinab, und wie es scheint, ist das Amt mit dem Stallmeisterdienste verschmolzen wor-

---

[152]) Dipl. Wizlav's IV. Fürsten zu Rügen von 1321. (Dipl. Civ.)

[153]) Dipl. Bogislav's X. Hrz. v. Pomm. v. J. 1488, Miltw. n. circumcis. (Dipl. Civ.). Dähnert's L. C. II. 20. Dinnies v. d. Gerichtsvogtei (Gadebusch P. S. I. 377.)

[154]) Dinnies v. d. Gerichtsvogtei (Gadebusch P. S. I. 381). Von der nach dem alten lübischen Rechte (Westphalen a. a. O.) dem Scharfrichter zustehenden Jurisdiction in kleinen Schuldsachen, findet sich hier keine Spur.

[155]) In seinem, um 1550 verzeichneten, Eide gelobt er unter andern: „vor des Vagedes Kiste mit Unterhandelingen edder rechtlichen Entscheiden vnparteyisch tho verfahren . . . de Vorbade flitig intosamblen vnd alle Quartale dem Vagede tho verreken."

[156]) So noch beim Sastrow im Jahr 1589 (v. Mohnike III. 190).

Digitized by Google

den: auf Rügen nannte er ſich Vehrvogt (judex ad trajectum vetus, der Stadt-Erbſchichtungsrichter auf Rügen) und es mochte die Stelle aus der früheren Gardvogtei zur alten Fähre beibehalten ſeyn; ſie ward anfangs von adlichen Eingeſeſſenen bekleidet, dann aber mit Notarien beſetzt; endlich, und wie es ſcheint im 17ten Jahrhundert [157]), verſchwindet ſie gänzlich. Auch die Strandvögte, zu deren Anſtellung für ihre Heringsſalzereien die Stadt im Jahr 1383 [158]), und für Strandungsfälle im Jahr 1452 [159]), auctoriſirt wurde, dürften in ähnlichen Verhältniſſen geſtanden haben.

Die immer größere Ausdehnung des Landbeſitzes, und die landesherrlichen Beſtimmungen, welche zuerſt jedes von bürgerlichen Eigenthümern erworbene Landgut, danächſt ſämmtliche Landgüter und Dörfer auf den Bereich einer Meile um die Stadt her, der Gerichtsbarkeit des Magiſtrates unterwarfen [160]), vergrößerten den Umfang des Gerichtsbezirkes ſehr weſentlich, und veranlaßten vielleicht, da dieſe Erwerbungen unter lübiſches Recht geſtellet wurden, zugleich das allmählige und unmerkliche Verſchwinden des ſchweriſchen Rechtes.

Wahrſcheinlich bildete ſich auch zu dieſer Zeit und bei dieſer Gelegenheit die Eigenſchaft des geſammten Magiſtrates als Appellations-Gericht, unter dem Namen des Stapels aus [161]), in welcher Eigenſchaft daſſelbe jedoch auch in erſter Inſtanz zu entſcheiden hatte, ſobald die Richter ſich über den Spruch nicht vereinigen, alſo das Urtheil nicht finden konnten, und daher die Sache an den Stapel wieſen.

Auch die Zahl der öffentlichen Armen-Anſtalten vermehrte ſich in dieſem Zeitraum um eine, das St. Antonius-Hoſpital oder ſogenannte Gaſthaus, dem heil. Geiſt- und St. Jürgen-Hauſe gegenüber, an der dritten, weſtlichen, Ecke der Stadt, in der Neuſtadt, außerhalb der Ring-

---

[157]) 1422. im Libr. Mem. Civ. findet er ſich zuerſt, in der Folge aber, bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts in Verhandlungen, oft genannt.

[158]) Diplom Hrz. Wartislav VI. (Dipl. Civ.)

[159]) Diplom Hrz. Wartislav IX. (Dipl. Civ.)

[160]) Diplom Hrz. Wartislav VI. von 1383. (Dipl. Civ.)

[161]) Stapel, Staplum (eine Staffel) bezeichnet ſpeciell den ſ. g. Vortheil (frz. perron: avantage), eine Erhöhung von einigen Stufen, die ſich in oder vor jedem Burghofe zum Beſteigen der Pferde befand, und auch zu Gerichtsſitzungen und andern öffentlichen Handlungen benutzt wurde. Daher heißt wohl zunächſt Stapelgericht das Burggericht, im Gegenſatz des Dorfgerichtes. Der Ausdruck findet ſich hieſelbſt in den „Richtebökern" des 15. und 16ten Jahrhunderts häufig. S. auch Grimm's Rechtsalterthümer S. 804.

Digitized by Google

mauer, oder doch dicht neben derſelben belegen [162]), nnd von Perſonen aus dem Rathe, gleich den beiden andern, verwaltet.

Ferner wurde in den Jahren 1421 bis 1428 vom Rathe das combinirte Mönchs- und Nonnenkloſter Brigittiner-Ordens, Marienkron, anßerhalb der Stadt angelegt, und wenigſtens während des Baues gleichfalls unter Aufſicht von ein paar Proviſoren geſtellet, wiewohl danächſt die Adminiſtration dem Inſtitute ſelbſt überlaſſen zu ſeyn ſcheint [163]).

§. 16.

Die Form der Geſchäftsführung erhielt eine weſentliche Aenderung durch das Syndicat.

Schon früh werden Bevollmächtigte des Rathes für einzelne Geſchäfte Syndici genannt; ſo nennt der Herzog Wartislav X. um 1460 den M. Jac. Stretze und den Rathsherrn Henning Budde, als Bevollmächtigte bei dem Rechtshandel mit den Barnekowſchen Söhnen, „vulmechtighe, ſindici vnn ſcheffere des rades" [164]), und noch im Jahr 1516 ſagt der Herzog Bogislav X. von dem an ihn geſandten Stadtſecretair Bertram Grashof: „gemelte juwe Sindicus" [165]).

Zweifelhaft bleibt daher auch, ob der in einem Briefe des Senats zu Lübeck vom Jahr 1447 genannte: „Johann Robyn, iuwer Stad Sindicus, Licenciatus" als Beamter der Stadt, oder nur als Bevollmächtigter derſelben, bezeichnet ſeyn ſoll [166]). Dagegen werden in zwei Stellen des Stadtbuches von den Jahren 1420 und 1430 die aufgeführten Perſonen ganz allgemein, und im erſten Falle ſogar bei einem Privatgeſchäfte, Syndici der Stadt genannt, und ihre feſte Anſtellung leidet daher keinen Zweifel [167]).

---

[162]) Das Hoſpital wird zuerſt um 1430, jedoch als ſchon beſtehend, genannt: obgleich es innerhalb der jetzigen Ringmauer liegt, wird doch der Platz im J. 1498 „vppe dem Velde" bezeichnet, und dieſer Theil der Stadt hat durch die Befeſtigung von Zeit zu Zeit Aenderungen ſeiner Localverhältniſſe erfahren.

[163]) Vergleich des Rathes mit dem Kloſter Marienwolde v. J. 1521 (Dipl. St. Ann.)

[164]) Dipl. Civ.

[165]) Ibidem.

[166]) Der Brief, auf Pergament und mit der Jahreszahl Ao. etc. 47, läßt es ſogar nach der eleganten Mönchsſchrift zweifelhaft, ob er nicht in das Jahr 1347 zu ſetzen iſt. Doch ſind einzelne Cancelleyhandſchriften auch noch ein Jahrhundert ſpäter ſehr leicht und rein.

[167]) Lib. Civ. 1420 e. Laetare: Bernardus de Rode emit ad manus et vtilitatem dni Detleui Suem Scindici ciuitatis Stralesſundenſis, a Petro Patenen quartale hereditatis ſite in clenesmede-ſtrate. — Ibid. 1430. VII° d. inv. s. cruc. prudentes viri Magiſter Henningus Settegrope Decanus Soldinenſis ac Scindicus huius ciuitatis, nec non Joach. de Horſt Prothonotarius recognouerunt et teſtabantur etc.

Digitized by Google

Da die Fälle jedoch einzeln stehen, und der geistliche Stand mehrerer von diesen Personen nicht wohl denken läßt daß sie ordentliche Theilnehmer an den Raths-Verhandlungen gewesen sind[168]); so muß man annehmen, daß der Rath nur von Zeit zu Zeit feste Beamte vom Fach, für besonders wichtige Verhältnisse, unter dem Namen von Syndicis, angestellet habe: wie denn auch nach vollständiger Einrichtung des jetzigen Syndicates, Fälle vorkommen, wo für Angelegenheiten, deren ungünstige Rückwirkung auf den einzelnen Geschäftsführer man fürchtete, fremde Gelehrte als Räthe oder Advocaten des Rathes mit Jahrgehalt angestellet wurden[169]).

Eine solche Anstellung mußte eben so, wie die der Secretarien, vorzugsweise Geistliche treffen, weil diese vorzüglich im Besitze der Gelehrsamkeit, selbst der Rechtskunde und Staatswissenschaft, und gewandt in öffentlichen Verhandlungen waren, auch dabei frei und gegen Angriffe der Rache oder des Uebermuths gesichert standen: und selbst der Archidiaconus von Tribbesees und Usedom, Gervin Rönnegarve, diente der Stadt in dieser Eigenschaft bei Verhandlung des s. g. Rostocker Recesses mit dem Landesherrn vor den Herzogen von Mecklenburg, und wird deshalb sogar, wiewohl jedenfalls mit Unrecht, als der erste Syndicus der Stadt genannt[170]).

Diesen Anstellungen ähnlich oder gleich war die eines Hofsyndicus, welcher die Rechtsgeschäfte der Stadt am landesherrlichen Hofgerichte zu besorgen hatte, und wozu gewöhnlich einer der Secretarien, jedoch mit besonderem festen Gehalte[171]), wie es scheint auch wohl ein Privatrechtsgelehrter, bestellet wurde, wie denn auch diese, falls sie in den Rath gewählt wurden, das Amt zuweilen beibehielten.

Beamte dieser Art für allgemeine städtische Zwecke, und welche an den Rathsversammlungen Theil nahmen, kommen mit Gewißheit erst seit der Reformation vor. Wahrscheinlich führten die vielfältigen Verhandlungen in einem neuen ungewohnten Geschäftszweige, zugleich mit dem Verluste der früheren Aushülfe durch die Geistlichen, wodurch auch das Secretariat in Verfall gerieth, vielleicht auch die Verbindung bürgerlicher Unruhen mit der Reformationsangelegenheit, zu dem Entschlusse sich die Hülfe von Männern zu verschaffen, die den bürgerlichen Verhältnissen fremd wären, und neben den erforderlichen Kenntnissen eine freie Stellung im Amte nnd im Leben hätten. Daher ward ohne Zweifel ihr Rang gleich anfangs unmittelbar nach den Bürgermeistern gestellet, der Ruf vorzugsweise an Auswärtige gerichtet, ein fester ansehnlicher Gehalt bestimmt, und ihre Voll-

---

168) Freilich gehörten auch die Secretarien, welche den Sitzungen beiwohnten, zum geistlichen Stande, allein sie standen schwerlich in geistlichen Aemtern.

169) Z. B. noch im Jahr 1606. Dr. Domann bei seinem Abgange als hanseatischer Syndicus.

170) Dinnies Nachricht von den Rathspersonen (Mſc.) I. 537.

171) Sastrow (v. Mohnike) III. 190.

Digitized by Google

macht auf Reden, Schreiben und Beziehen der Tagefahrten für den Rath geſtellet: wie ſie denn namentlich auch Vorträge des Rathes an das bürgerſchaftliche Collegium in den Rathsverſammlungen zu halten pflegten [172]): dagegen wurden ſie erſt ſpät verpflichtet auch an den Berathungen der laufenden Geſchäfte Theil zu nehmen.

Aus dieſer Entſtehung des Amtes geht zugleich hervor, daß die Syndici keine eigentlichen Mitglieder des Rathes ſeyn, und kein zählendes Votum führen konnten: eine Beſchränkung, die ſich jedoch in der Folge allmählig verlor, und nur ſehr zufällig wieder hergeſtellet wurde [173]).

§. 17.

In dem Verhältniſſe des Rathes zur Bürgerſchaft ging in dieſer Periode keine Veränderung vor, indem die im Vorſtehenden berichteten Verſuche zu einer mehr democratiſchen Verfaſſung, theils gar nicht, theils nur auf kurze Zeit, zur Ausführung kamen, und es daher bei der Vertretung der Bürgerſchaft durch die Alterleute aller Zünfte blieb.

Dagegen ſcheint ſich der Vorrang der Alterleute der Gewandſchneider vor denen der übrigen Compagnien und Zünfte in dieſer Periode und zwar ſchon zu Anfange derſelben gebildet zu haben, und dadurch ſelbſt ein Vorzug derſelben in den bürgerlichen Rechten herbeigeführt zu ſeyn: indem, nach einem denſelben vom Rathe im Jahr 1370 ertheilten Privilegium, ihnen nebſt dem Range zunächſt nach dem Rathe und einem privilegirten Gerichtsſtande, die Wahl angeſehener der Compagnie nicht verwandter Einwohner, die Wortführung für die geſammte Bürgerſchaft, und die Freiheit von der Leiſtung des Amtseides, zugeſtanden wurde [174]).

---

[172]) Die Rathsprotocolle des ſechzehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts zeigen, daß gewöhnlich der wortführende Bürgermeiſter nur die Zuſammenkunft, mit der Begrüßung und allgemeinen Angabe des Zweckes derſelben, eröffnete.

[173]) Im J. 1709 ward der Syndicus Zander, ſo lange ſein Vater, der Bürgermeiſter Zander, am Leben ſeyn würde, auf ein conſultatives Votum beſchränkt.

[174]) Das Document, dd. 1370 Sonn. n. Dionyſ., iſt bisher nur in einer von den Altermännern zu den Rathsacten eingereichten ſimplen Abſchrift vom Jahre 1726 bekannt, in welche einige offenbare Privatnotizen mit hinein geſchrieben ſind. Doch ſcheinen die weſentlichen Theile, und namentlich die angezogenen Beſtimmungen, authentiſch zu ſeyn.

13. Of gifft E. E. Radt dat Oldermanne der Wantſchnider den olden Gebruke na ſchölen ſitten vnd gahn negſt den jüngſten des Rades, vnd wenn de Börger tho hope weſen ſchölen, ſo ſchall en von den Oldermannen dat Worth vor deme Rade holden vnd nemand anders. Weret Sake dat dar jemand bauen dede, will E. E. Radt ſtraffen an ſin frien hoheſten. Darto ſchall men nenen Oldermanne der Wantſchnider den Fronen ſenden vor ſine Doer ꝛc.

Digitized by Google

§. 18.

Neue Beſtimmungen über das perſönliche Verhalten der Rathsmitglieder, als Zuſätze zu der Willkühre, finden ſich eben ſo wenig in dieſem langen Zeitraume, und wenn der Grund davon hauptſächlich darin zu ſuchen ſeyn mag, daß bei der fortſchreitenden practiſchen Thätigkeit an formelle Beſtimmungen weniger gedacht wurde, ſo iſt doch zu glauben, daß manche würklich getroffene Beſtimmungen verloren gegangen ſind, indem die Fortſetzung des Willkührbuches, in welchem dieſe, ſo wie auch allgemeine Verordnungen, Inſtitutionen, Zunftprivilegien und andere wichtige Nachrichten, aufgezeichnet waren, und welches wahrſcheinlich dem Stadtverlaſſungsbuche vom Jahre 1335 bis 1350 ebenſo angehänget war, wie der Anfang dem früheren, mit dieſem Stadtbuche ein Raub der ſpäteren Zeit und ihrer Sorgloſigkeit geworden iſt.

Nur das dürfte hier anzuführen ſeyn, daß, wie überhaupt die Neigung zu geiſtlichen Verbrüderungen ſich in dieſer Zeit, und vorzüglich näher gegen die Reformation hin zu der Vermiſchung geiſtlicher und weltlicher Mitglieder in denſelben zeigt, ſo auch die Magiſtratsperſonen nebſt andern angeſehenen Einwohnern an dieſen Verbrüderungen und beſonders an den Paveluns- und Calandsgeſellſchaften [173]) Theil nahmen. Ob ſchon damals Geldgewinn, oder nur Andachtsübung nebſt den bekanntlich in dieſen Vereinen reichlich dargebotenen geſelligen Freuden, beabſichtiget wurde, iſt ungewiß, letzteres jedoch am Wahrſcheinlichſten. Dagegen war nach Einführung der Reformation und Entweichung der Geiſtlichen, das Zurückbleiben der weltlichen Mitglieder eine Veranlaſſung, das Vermögen dieſer Brüderſchaften unter dem gemeinſchaftlichen Namen des Calands als

---

14. Item, wenn ok E. E. Radt de Börger thohope will eſchen laten, edder süß dar ſe en Rad tho Bedarf hedde, ſo ſchölen ſe de Oldermanne tho voren twe edder dre Dage thoſeggen laten, wes ſe alſo vör de Börger werwen ſchölen, vppe dat ſe deſto ket innert werden.

15. Item, wenn ok en nyge Oldermann gekoren werd, ſo ſind ſe mächtig tho keſen wen ſe hebben willen, vnd ſchölen de den Wantſchnede hebben vnd ſick des Wantſchnedes gebruket [addend: den Vorlog hebben?] ſunder weret Nothſake dat de nemand mede were der da bevellig tho were, ſo ſchall men nehmen van den vpperſten der Börger, de en dünket bevellig dar tho ſyn; vnd de ſülfte Oldermann de denn gekoren werdt, iß nich ſchuldig enen Edt tho donde deme Rade.

[173]) Paulun, Pavelun, Pagelun, hieß im Alt-Niederdeutſchen, wie noch jetzt im Schwediſchen, der Baldachin, welcher bei Proceſſionen über dem die Monſtranz haltenden Prieſter getragen wird: wozu hier bei jeder Kirche Geſellſchaften beſtanden, welche ſich von ihren Verſammlungsorten, den auf oder bei den Thorzingeln vorhandenen Sälen, die Pavelunsbrüderſchaft des Spitalſchen, Tribbeſeiſchen ꝛc. Zingels nannten. — Die Calandsbrüderſchaften ſind bekannt. Es beſtanden hier zwei dergleichen, ein großer und ein kleiner Caland. Auffallend iſt, daß in Urkunden nur Geiſtliche als Mitglieder dieſer Geſellſchaft genannt werden, obgleich anderweitig bekannt iſt, daß auch Laien daran Theil nahmen.

Digitized by Google

Privateigenthum in Anſpruch zu nehmen, und die Hebungen, da die Zwecke ihrer Verwendung aufgehört hatten, als Leibrenten zu vertheilen, wodurch die Revenüen der öffentlichen und beſonders der Magiſtratsämter ſo lange erheblich verbeſſert wurden, bis bei allgemeiner Regulirung der Angelegenheiten der milden Stiftungen, jedoch erſt um das Jahr 1560, durch Ausgleichung mit den noch lebenden Mitgliedern, auch dieſes Vermögen den frommen Zwecken wieder überwieſen wurde.

§. 19.

Reich war dieſe Zeit der höchſten Blüthe der Stadt, und wahrſcheinlich der größten Zahl und des größten Reichthums ihrer Einwohner, an ausgezeichneten Männern im Magiſtrate; wie ſolche die Selbſtſtändigkeit der Communen, das Gewicht der pommerſchen Städte im Inlande, und die Theilnahme unſrer Stadt an den auswärtigen Verhältniſſen der Hanſe, eben ſo ſehr nothwendig machte, als hervorrief.

Bertram Wulflamm und ſein Sohn Wulf Wulflamm, waren beide gleich angeſehen durch Reichthum, durch Einſicht und durch Energie des Characters, und nach aller Aufregung und Erbitterung in der Gemeinde, die jener herbeigeführt hatte, erhielt er nicht nur durch Verwendung auswärtiger Mächte, beſonders Dänemarks, ſeine Ehrenſtelle als älteſter Bürgermeiſter wieder; ſondern der Sohn, noch übermüthiger und noch härter angeſchuldiget, ward im nächſten Jahre nach des Vaters Tode (1395) in den Rath berufen, und ſchon zwei Jahre ſpäter zur Bürgermeiſterwürde erhoben: und als im Jahre 1405 der rügenſche Edelmann Starke Zuhme auf dem Strome zwiſchen Stralſund und Rügen im Fährbote in Gegenwart ſeines Sohnes erſchlagen ward, Wulflamm in dringenden Verdacht gerieth, der Urheber dieſes Mordes zu ſeyn, und ſolchen dadurch erhöhete, daß er den Leichnam dieſes ſeines ehemaligen Freundes, der vor ſein Haus, als die gewöhnliche Herberge des Verſtorbenen, gebracht wurde, vom Saale herab mit den Worten zurückwies, man ſolle ihm das Beeſt von der Thüre bringen[176]), darüber aber vier Jahre ſpäter (1409) der Blutrache des Sohnes auf dem Kirchhofe zu Bergen erlag[177]), zogen die Stralſunder aus, brachen Zuhme's Hof Keiſeritz gänzlich in den Grund, und führten die Leiche ihres Bürgermeiſters in die Stadt, löſeten von derſelben die Hand, welche als Leibzeichen dem landesherrlichen Gerichte geſandt wurde[178]), und bewürkten dadurch, daß im Jahre 1414, auf Vermittelung des Herzogs, die Zuhmen die Hand mit 200 Rittern und Knappen, und

---

[176]) Stralſ. Chronik (Bergmann v. M. u. Z.) S. 168. 176.

[177]) Bergmann S. S. Stralſ. Chronik S. 176. Kantzow I. 450.

[178]) Dreyer's Einleitung S. 416.

Digitized by Google

mit 200 Frauen und Jungfrauen, in der St. Nicolai Kirche zu Stralſund zu Grabe tragen mußten [179]). Er hatte ſieben Landgüter ganz oder theilweiſe, und große Capitalien, unter andern bei den Herzogen von Pommern und Mecklenburg, ſaß auf einer ſilbernen Schaubank, hatte ſeine Zimmer mit Teppichen behangen, ließ bei ſeiner Hochzeit die Straße bis zur Kirche mit engliſchem Tuche bedecken und die herzoglichen Spielleute herkommen, und galt für den reichſten Mann an der Oſtſee [180]). Merkwürdig iſt auf der andern Seite, daß ſeine Reichthümer ſchon von ſeiner Wittwe gänzlich verſchleudert wurden, ſo daß ſie ſich von ihrer ehemaligen Dienſtmagd Hemden, die dieſe von dem rigiſchen Flachſe, deſſen ſich jene einſt auf dem heimlichen Gemache bedient, bereitet hatte, erbitten mußte, und ſich ſelbſt die Sühne auferlegte, in der einzigen ihr gebliebenen ſilbernen Schale, am Eingange der Kirche vom alten Markte her Allmoſen „für die arme Reiche" zu ſammeln [181]).

Ebenſo bedeutend durch Reichthum, Einſicht und Uebermuth, war, dreißig Jahre ſpäter, der Bürgermeiſter Otto Voge, ritterlichen Geſchlechts, Beſitzer von ſechs Landgütern, und in großem Anſehen bei der hieſigen Bürgerſchaft, ausgezeichnet beſonders durch ſeine muthvolle Vertheidigung der Anſprüche des Herzogs Ullrich von Mecklenburg auf ſeine Braut und deren Erbe gegen den Herzog von Pommern [182]), aber auch übel berüchtiget durch die von ihm bewürkte Hinrichtung des herzoglichen Landvogtes Raven Barnekow (1443), die, wenn gleich in gerichtlicher Form ausgeführt, und in den nächſten Veranlaſſungsgründen vielleicht manche Entſchuldigung zulaſſend [183]), nicht von großer Anmaßung, Uebereilung und Rachſucht freizuſprechen iſt, und ſchweres Ungemach über die Stadt, wiewohl auch über ihn ſelbſt und ſeine Genoſſen, brachte: wobei jedoch endlich alle Mißverhältniſſe, durch den nachfolgenden Landesherrn ſelbſt, zu ſeinen Gunſten ausgeglichen wurden [184]); ſo daß er ſeine Ehrenſtelle wieder betrat und darin bis zu ſeinem ſpäten Tode verblieb: da er denn noch, vermuthlich zur Sühne für das der Stadt bereitete Unheil, ſein Wohnhaus zu einem der heiligen Anna gewidmeten Stifte für Auguſtinerinnen,

---

[179]) Diplom Wartislavs VIII. v. J. 1414. St. Albani. (Dipl. Civ.)

[180]) Kantzow, Pom. I. 450. Saſtrow I. 101. welcher jedoch unrichtig die Hochzeit als eine Wiederverheirathung der Wittwe nach des Mannes Tode erzählt.

[181]) Kantzow a. a. O. Stralſ. Chronik, (Bergm. v. M. u. Z.) S. 8. 168. 176. Saſtrow a. a. O.

[182]) Kantzow II. 75.

[183]) Detmar's lüb. Chronik (v. Grautoff) II. 155.

[184]) Urkunde v. J. 1470. in Joh. Bergmann v. M. u. Z. S. 319.

Digitized by Google

hinterließ, in welchem man noch hundert Jahre ſpäter den Stuhl, worauf er geſtorben, als eine Reliquie aufbewahrte [185]).

Andere thaten ſich durch Klugheit in Verhandlungen und Geiſtesgewandtheit, zum Vortheil der Stadt hervor.

Der nachherige Bürgermeiſter Evert von Huddeſſem ward noch als Rathsherr im Jahre 1430 zur Schließung eines Friedens zwiſchen dem Könige Erich von Dänemark und den Wendiſchen Städten nach Nyköping von der Stadt Stralſund deputirt. Wie der König die Abgeordneten ſämmtlicher Städte zu Gaſte hatte und mit ihnen fröhlich war, lud er die Geſellſchaft nach ſeinem Luſtgarten vor der Stadt ein. Der König ritt unterwegs durch einen Pfuhl, die Geſandten und die königlichen Räthe aber, welche zu Fuß waren, blieben zurück, um ihre Diener zu erwarten, die ſie hindurchtragen ſollten, damit ihre Kleider nicht verdorben würden: allein Evert von Huddeſſem ging mit den Worten: Ei ſollte Se. K. Majeſtät ſo allein reiten? Meine Herren vom Sunde vermögen wohl mir einen andern Rock zu geben! in ſeinem mit Marder gefütterten Pelzrocke durch den Pfuhl und begleitete den König, dem dieſes ſo wohl gefiel, daß er, obgleich noch gegen ihn aufgebracht, weil er die däniſche Flotte bei Stralſund zerſtören geholfen, ihm einen ſammtnen Rock mit Zobeln verehrte, und ihn ſtets lieb und werth hielt: weshalb auch, als die Tractaten ſich zerſchlugen, ſämmtliche übrige Städte ihn dazu auserſahen, den König noch weiter zu beſſern Bedingungen zu disponiren, und da auch dieſes mißlang, wenigſtens die Abſchließung eines Friedens für Stralſund vorzugsweiſe durch ihn zu Stande kam [186]).

Bei den wichtigen und ſchwierigen Verhandlungen zwiſchen der Stadt und dem Herzoge Bogislav X. über mannigfaltige und bis zum Ausbruch des Krieges gediehene Irrungen, welche in den Jahren 1504 und 1505 zu Barth und Roſtock geführt wurden, zeigte der Bürgermeiſter Zabel Oſeborn, — ein bedächtiger verſtändiger Mann, der ſeiner Klugheit, alten ehrlichen Herkomens, Frömmigkeit und Reichthums halben in großer Achtung war, wie ihn der Geſchichtſchreiber ſchildert — ſo viel Klugheit, Ruhe und Feſtigkeit gegen die Bürgerſchaft, und ſo viel Gewandtheit und Mäßigung vor den herzoglichen Räthen, daß jene ſeine anfänglich verſchmäheten Rathſchläge zuletzt ſelbſt erbaten, und der Herzog, obgleich die Vereinbarung fehlſchlug, ihm ſein Wohlgefallen zu erkennen gab.

Gervin Rönnegarve, zwar nicht eigentlich Rathsmitglied, oder wie er genannt wird, Syndicus, ſondern nur Bevollmächtigter der Stadt, zuvor Doctor und Profeſſor der Rechte in Greifswald, jedoch geiſtlichen Standes, und in der Folge Archidiaconus zu Uſedom und Tribbſees, welcher die Verhandlungen vor den Herzogen von Meck-

185) Henr. Busch. Congesta (Mſc.)
186) Kantow II. 33.

Digitized by Google

lenburg, als Vermittlern, fortſetzte, bewürkte noch in dem Augenblick, da über einen ſchließlichen Punkt, den der Herzog verlangte die Stralſunder aber verweigerten, die Tractaten abgebrochen werden ſollten, den Abſchluß dadurch, daß er zum Herzoge ſagte: Gnädiger Herr, dringet nicht ſo hart auf uns, daß Ew. F. G. jetzt ſo gar mit uns wolle geſchlichtet ſeyn; wir vom Sunde thun wohl noch eine Thorheit, daß Ew. F. G. mit uns wohl weitere Handlung bekommen kann: worauf dieſer lachend erwiederte: ja, ſo mag es dabei bleiben [188]).

Sonſt war vorzüglich Tapferkeit eine Eigenſchaft, welche dieſe Zeit der kleinen Fehden und Kriege auch von ſtadtobrigkeitlichen Perſonen foderte. Mehrere Rathsmitglieder waren ritterbürtig, und von dem Bürgermeiſter Johann von Külpen wird berichtet, daß er ſelb zehend wehrhaft aus ſeinem Hauſe reiten können [189]). Carſten Sarnow ward wahrſcheinlich zum Bürgermeiſter erwählt, weil er im Jahre 1391, als Anführer gegen die von Ribbnitz ausgezogenen Seeräuber, dieſe ſämmtlich gefangen einbrachte [190]). Der ſchon gedachte Evert von Huddeſſem und Lorenz von Lunden zogen im Jahre 1429 gegen die von der Königinn Philippa von Dänemark ausgerüſtete Flotte von mehr als 70 Schiffen, mit welcher ſie den Stralſunder Hafen überfallen hatte, auf ihrer Rückkehr von Greifswald, mit 7 Schiffen aus und vernichteten die ganze Flotte [191]). Als im Jahre 1469, im Kriege des Herzogs von Pommern mit dem Churfürſten von Brandenburg, dieſer Ukermünde belagerte, ſandten die Stralſunder ihrem Herzoge 14 Schiffe mit 400 Mann, unter Anführung der Rathsverwandten Johann Saterock und Everd von der Möhlen, zu Hülfe, welche durch ihre tapfere Gegenwehr die Aufhebung der Belagerung bewürkten, und den Völkern von Alt-Brandenburg, Stendal und Frankfurth ihr Geſchütz abnahmen [192]). Im Jahre 1465 wurden wegen kriegeriſcher Ausſichten zu den vier bejahrten Bürgermeiſtern noch Matthias Darne, Erasmus Steenweg, Rolof Möller und Ludwig Greverode, als ſtreitbare und kriegserfahrne Männer, erwählet; ſo daß eine Zeit lang acht Bürgermeiſter an der Spitze des Rathes ſtanden [193]).

---

[188]) Kantzow's Pomerania II. 285—300.

[189]) Stralſ. Chronik (Bergmann v. M. u. Z.) S. 177.

[190]) Ebendaſ. S. 164.

[191]) Ebendaſ. S. 180.

[192]) Joh. Bergmann (v. M. u. Z.) S. 13.

[193]) Detmar's lüb. Chron. II. 281.

Digitized by Google

Als Probe ungezügelter Leidenschaft, wie diese Zeit sie in mehreren schon erwähnten Fällen zeigt, verdient auch erzählt zu werden, daß Johann Steenweg in seinem Rathsstande im J. 1418, wegen eines Zwistes mit den Alterleuten der Gewandschneider, gegen des Rathes beiden Theilen bei Leibe und Gute auferlegtes Friedegebot, einen derselben auf offener Straße mit gewaffneter Hand [194]) angriff, so daß dieser nur durch schnelle Flucht in ein Haus sein Leben rettete: er wurde deshalb verhaftet und in allem lübischen Rechte friedlos gemacht.

Dagegen zeichneten sich andere als Volks- und Bürgerfreunde aus. Carsten Sarnow ist in dieser Hinsicht schon genannt, und Matthias Darne nahm diese Bezeichnung mit ins Grab [195]). Hieher sind auch die von mehreren Rathsmitgliedern gegründeten frommen Stiftungen zu rechnen, besonders so weit sie nicht, nach dem herrschenden Zeitgeiste, zu bloßen Andachtsübungen (Vicarien), sondern zur Mildthätigkeit gegen Arme bestimmt waren. Bekannt sind: Albert Hövener († 1357), welcher das St. Jürgens Hospital erweiterte, Johann Ruge († 1390), als wahrscheinlicher Gründer der Brüderschaft des heil. Leichnams an der St. Jacobi Kirche, und, durch ihre noch einzeln fortbestehenden Stiftungen, Leo Walk (um 1300) und Nicolas Siegfried († n. 1401), als Gründer der Siegfrieden Vicarie, Albert Gyldenhusen († 1398), als Stifter einer Vicarie, Evert Drulleshagen († c. 1444), Matthias Darne († 1486), und Rolof Möller († 1498), wegen Stiftungen bei den Kirchen, bei Krämern, Haken und Schustern, letzterer auch wegen einer Vicarie, Henning Wardenberg, als erster Gründer des nachherigen Schwartzen Ganges.

Der Ruf der Gelehrsamkeit ward, außer dem oftgenannten, dem Rathe nicht angehörigen, Gervin Rönnegarve, nur einem einzigen zu Theil: dem Rathsverwandten und nachherigen Bürgermeister Sabel Siegfried († 1491), Magister und Doctor in dem heiligen Kaiserrechte, welcher oftmals mit dem Titel egregius et illuminatus vir in den Stadtbüchern aufgeführet wird, und zuvor, nebst den Professoren zu Greifswald, die Rechte des Herzogs gegen die Ansprüche der Markgrafen von Brandenburg so bündig vertheidiget hatte, daß dieser im Unmuth ausrief, welcher Teufel denn die Pommern jetzt so klug gemacht habe. [196]).

---

[194]) „Mit wapender hant, mit gevusteden Zwerde, mit geladen armborste, mit sammelinge, mit vorsate" heißt es im libro proscript.

[195]) Stralf. Chronik. (Bergmann v. M. u. Z.) S. 214.

[196]) Kantzow's Pomerania II. 133. Dinnies (Nachrichten. Msc.) nennt ihn selbst einen Professor der Rechte zu Greifswald. Allein aus der Stelle des Kantzow geht dieses wenigstens nicht hervor.

Digitized by Google

Dritter Zeitraum.

Der Rath im Kampfe mit bürgerlichen Parteien.

Vom Jahre 1522 bis zum Jahre 1616.

§. 20.

Auch der dritte Abſchnitt in den Verhältniſſen des Rathes beginnt mit Auflehnungen gegen denſelben: allein dieſe hatten einen von dem der früheren weſentlich verſchiedenen Character.

Zur Zeit der Kirchenverbeſſerung, welche dieſen Abſchnitt eröffnet, bewegte eine große allgemeine Idee die Welt, und äußerte ſich auch in den kleinſten zur Ausführung des Werkes gehörenden Regungen. Dieſe Idee leitete auch die Schritte der erſten Beförderer der Reformation in unſerer Stadt, und wenn dieſelben als direct gegen den Rath gerichtet erſchienen, ſo lag dies theils darin, daß eine obrigkeitliche Behörde, als die Vertreterinn des beſtehenden Geſetzes, jeder Anfechtung der Geſetze entgegenwürken muß, theils in dem Umſtande, daß die Führer der Reformationspartei durch die Anſchuldigung von Mißbräuchen gegen die Magiſtratsverwaltung das Publicum für ſich zu gewinnen ſuchten.

Ihrer Natur nach aber betreffen die Angelegenheiten dieſes Zeitraums direct und zunächſt die Stadt, und bilden den wichtigſten Abſchnitt ihrer Geſchichte, in welche ſich von jetzt an die Geſchichte des Rathes immer mehr verliert. Sie ſind daher auch für eine abgeſonderte Darſtellung weniger geeignet, können vielmehr nur im Kurzen erzählet werden.

§. 21.

Ob würklich in der Stadtverwaltung, und namentlich in der Verwendung des Stadtvermögens, Mißbräuche eingeſchlichen waren, iſt nicht zu beſtimmen. Wahrſcheinlich jedoch, und aus

Digitized by Google

den Wulflammſchen Händeln erſichtlich, iſt, daß durch das Princip, wonach jedes Rathsmitglied einzelne Hebungen, und darauf angewieſene Verwendungen, zu beſchaffen hatte, große Willkühr, mangelhafte Rechnungsablegung, Ungewißheit über den geſammten Haushalt, und dadurch die Gelegenheit zu Veruntreuungen herbeigeführt wurde: möglich daher, daß dieſe Gelegenheit, zumahl bei der unzureichenden Zeit- und Koſtenvergütung, zu würklichen Benachtheiligungen führte.

Wenigſtens benutzte Roloff Möller, Enkel eines Bürgermeiſters, ein kluger und beredter Mann von etwa dreißig Jahren, die Gelegenheit aus ſeines Großvaters Nachlaſſe ein Buch zu erhalten, in welchem alle Hebungen und Gerechtſame der Stadt verzeichnet waren, und ſeiner Behauptung nach die bei der Verwaltung Statt findenden Mißbräuche zu Tage lagen, um die Bürgerſchaft gegen den Rath aufzuhetzen. Er verſammelte einen Haufen Bürger im St. Johannis Kloſter, machte ſie aus dem Buche mit dem großen Einkommen der Stadt bekannt, und erklärte, daß daſſelbe unredlich verwaltet und verwendet würde, zog mit ihnen auf das Rathhaus in die volle Verſammlung des Rathes, und erklärte deſſen Mitglieder für Diebe; wogegen zwar der Bürgermeiſter Zabel Oeſeborn ſich mit den Worten verantwortete: das bin ich mein Lebelang nicht geweſen, jedoch ſich ſo entrüſtete, daß man ihn von der Sitzung nach Hauſe führen mußte.

Er bewürkte es mit ſeinem Anhange, daß die Bürgerſchaft achtundvierzig Perſonen — halb ſo viele als damahls das Rathscollegium enthielt — aus ihrer Mitte erwählte, die im Namen der geſammten Gemeinde nicht nur neben dem Rathe, ſondern über demſelben das Stadtregiment führen ſollten. Es ward ein Receß errichtet, der dem Rathe aufs Genaueſte die Gränzen ſeiner Befugniſſe und Pflichten vorſchrieb, und der Rath ward gezwungen, ſich eidlich zur Beobachtung deſſelben zu verpflichten; welches nur der Bürgermeiſter Nicolas Smiterlöw ſtandhaft verweigerte [197]).

§ 22.

Vielleicht hatten hiebei nur ehrgeizige Plane zum Grunde gelegen. Wenigſtens aber benutzte, wie es ſcheint, eine Anzahl junger für die neue Lehre begeiſterter Männer die dadurch gegebene Gelegenheit, derſelben feſten Eingang zu verſchaffen. Da im folgenden Jahre durch einen Zufall es zum Kirchenbrechen und Bilderſtürmen gekommen war, und der Rath befahl, das bei dieſer

---

[197]) Die erſten durch das Auftreten der Achtundvierzig veranlaßten Begebenheiten, vorzüglich die Einführung der Reformation, iſt mit ſtreng hiſtoriſcher Forſchung und Zeichnung der Charactere, wiewohl, nach dem urſprünglichen Zweck der Ausarbeitung für ein Tageblatt, in romantiſcher Form, dargeſtellt in: Dr. C. F. Fabricius: Die Achtundvierzig, eine Erzählung. Erſte Abth. die Einführung der Kirchenverbeſſerung zu Stralſund. Stralſ. 1835.

Digitized by Google

Gelegenheit geraubte Kirchengut auf den alten Markt zu bringen, ſo ward bei dem dadurch veranlaßten Zuſammenlaufe, nach der Aufforderung eines jener jungen Männer, von der großen Mehrzahl der Anweſenden ihre Stimmung für die neue Lehre öffentlich erklärt, und Roloff Möller, als das Haupt der Achtundvierziger und der geſammten Bürgerſchaft, überbrachte dem Rathe dieſe Erklärung.

Der Rath ſtand zwar für den Augenblick von dem Verlangen ab, und beſchwichtigte dadurch den Auflauf, der jedoch bis zum Nachmittage, mit perſönlicher Gefahr für die Magiſtratsperſonen, fortdauerte; allein er beharrte in ſeiner Mehrzahl, und daher in ſeinen Beſchlüſſen, bei der alten Lehre, ſelbſt wider die Ermahnung des Bürgermeiſters Nicolas Smiterlöw, der von geſetzmäßiger und friedliebender Geſinnung, und den unruhigen Unternehmungen der Bürgerſchaft aufs entſchiedenſte abgeneigt, doch auf der Reiſe, welche er, mit dem Herzoge Bogislav X. und deſſen Söhnen Georg und Barnim, zum Reichstage nach Nürnberg gemacht, die neue Lehre kennen und ſchätzen gelernt, und Luthern ſelbſt zu Wittenberg predigen gehört hatte, und der deshalb der Reformation zugethan, ihre Beförderer und die neuen Kirchenlehrer beſchützte, und zur Nachgiebigkeit gegen die Bürgerſchaft, dieſer aber auch zum ruhigen und überlegten Verfahren in einer ſo wichtigen Sache, dringend rieth.

In einer neuen ſtürmiſchen Verſammlung der Bürgerſchaft auf ihrem gewöhnlichen Sammelplatze, dem alten Markte, ward Rolof Möller, nachdem er eine Rede an die Anweſenden gehalten, durch ſeine Freunde, unter großem Zulaufe der unruhigen Bürger, von der Fiſchbank, die er zur Rednerbühne gewählt, herabgehoben, aufs Rathhaus geführt, und auf die Bürgermeiſterbank geſetzt, auch der Rath gezwungen, ihn als Bürgermeiſter anzuerkennen, einen den neuen Verhältniſſen gewogenen Rathsherrn, Chriſtoph Lorber, zum Bürgermeiſter zu ernennen, und acht von Möllers Freunden und Begleitern in den Rath zu wählen.

Auf dieſe Art war der Einführung der Reformation die Mehrheit im Rathe gewonnen, zugleich aber auch dem unruhigen Regimente der Achtundvierziger ſo ſehr der Eingang geöffnet, daß der Bürgermeiſter Smiterlöw, wie Rolof Möller als Bürgermeiſter zum erſtenmal den Rathsſtuhl betrat, denſelben verließ, und drei Jahre lang die Stadt vermied: wohin er ſich erſt zurückbegab, als Rolof Möller das Vertrauen ſeiner Collegen verloren hatte, und bei Gelegenheit der den Herzogen Georg und Barnim, welche jenen kannten und ſchätzten, geleiſteten Huldigung, im Jahr 1526, veranlaßt wurde, ſein Amt und ſeinen Aufenthalt in der Stadt für längere Zeit aufzugeben. Endlich ward jedoch auch dieſer Zwiſt beigelegt: Rolof Möller kehrte, wahrſcheinlich im Jahr 1534, in die Stadt zurück, und führte ſein Amt neben Smiterlöw; wiewohl auf kurze Zeit, da ihn der Tod abrief.

Digitized by Google

§. 23.

Leider war dieſe Ruhe von kurzer Dauer. Jürgen Wullenweber, der ſich in Lübeck zum Bürgermeiſter aufgeworfen, einen großen Anhang im Volke gewonnen, und, ſey es aus patriotiſchen Abſichten für den Flor der Hanſe, ſey es zur Beförderung ſeiner ehrgeizigen Beſtrebungen [198]), den Plan gefaßt hatte, nach dem Tode des Königs Friedrich von Dänemark, deſſen rechtmäßigen Nachfolger, Herzog Chriſtian von Holſtein, von der Thronfolge auszuſchließen, und endlich ſogar das Reich für die Hanſe zu erobern, ſuchte, um dieſem Plane bei den übrigen Hanſeſtädten Eingang zu verſchaffen, vorzüglich in den Seeſtädten, das geringere Volk für denſelben zu gewinnen, und zum Aufſtand wider die Obrigkeiten zu reizen. Dies gelang ihm nur zu ſehr in Lübeck, Roſtock und Stralſund.

Die Wendiſchen Städte traten im J. 1534 in Hamburg zuſammen, um über Maaßregeln zur Erhaltung der Ruhe ſich zu beſprechen. Nicolas Smiterlöw, welcher für Stralſund zu dem Städtetage geſandt war, ſuchte vergeblich Wullenwebern von ſeinem Unternehmen abzumahnen und brach endlich in die Worte aus: „Herr Jürgen, ihr werdet mit dem Kopfe gegen die Mauer laufen, daß ihr auf den Hintern werdet zu ſitzen kommen"; worauf Wullenweber aufbrach und die Verhandlungen verließ, zugleich aber in Lübeck den Beſchluß zum däniſchen Kriege durchſetzte, und an die Achtundvierziger in Stralſund ſchrieb, daß Smiterlöw allein dem allgemeinen Beſchluſſe hinderlich geweſen ſey, durch welchen ſonſt Fürſtenthümer und Königreiche für die Hanſeſtädte hätten gewonnen werden können. Dieſer Beſchuldigung war die Aufforderung raſch zu handeln beigefügt; und da die Achtundvierziger zugleich den Bürgermeiſter Lorbeer, der perſönlich in geſpannten Verhältniſſen mit Smiterlöw ſtand, der kriegeriſchen Anſicht geneigt fanden, ſo ward Smiterlöw nach ſeiner Rückkehr aufgefordert der geſammten Bürgerſchaft Bericht zu thun, und in einer ſehr ſtürmiſchen Verſammlung der Gemeinde, bei verſchloſſenen Thören und aufgefahrnem Geſchütze, wurden ſeine Berichte kaum angehört, und ſo wenig gebilliget, daß Smiterlöw perſönlichen Mißhandlungen ausgeſetzt ward, und es nahe daran war, daß er aus dem Rathhausfenſter geworfen und vom Pöbel in Stücke geriſſen wäre. Nach einer zwölfſtündigen Verſammlung ward er in ſein Haus verwieſen, und erhielt erſt zwei Jahre ſpäter, auf Verwendung des Herzogs, ſeine Freiheit, gegen Ausſtellung eines Reverſes, worin er ſich für ſchuldig und aller Ehren und Würden unwerth erklärte.

---

[198]) Letzteres iſt die gewöhnliche Anſicht, auch die allgemeine Angabe der gleichzeitigen Geſchichtſchreiber, die jedoch ſämmtlich der Optimalenpartei angehören. Letzteres hat Prof. F. A. Berthold in einer intereſſanten, aber wohl zu ſehr nach der zum Grunde gelegten Anſicht, und für die Tageslectüre, bearbeiteten Erzählung: Jürgen Wullenweber oder die Bürgermeiſterfehde, in v. Raumers hiſtoriſchem Tagebuche 1835, darzulegen verſucht.

Digitized by Google

Das Regiment der Achtundvierzig dauerte nur bis zum Jahre 1537, wo es durch den unglücklichen Ausgang des däniſchen Krieges, und den Fall Wullenwebers und ſeines Anhanges, in einer Verſammlung des Rathes mit der geſammten Bürgerſchaft förmlich aufgehoben, der Receß vernichtet, und der Bürgermeiſter Smiterlöw ehrenvoll wieder in ſein Amt eingeſetzt wurde.

§. 24.

So nachtheilig die Achtundvierziger durch ihre Stimmung für den Krieg, bei dem unglücklichen Ausgange deſſelben, auf das Vermögen der Stadt und ihre öffentlichen Verhältniſſe einwirkten, und ſo ſehr die Eintracht im Rathe durch ſie geſtört wurde: ſo ſcheint doch für die inneren Angelegenheiten der Stadt manches Gute von ihnen bewürkt zu ſeyn. Die Reformation gewann feſten Eingang: im Jahre 1525 ward eine umfaſſende Kirchenordnung erlaſſen: um das Jahr 1534 wurden die Angelegenheiten der milden Stiftungen regulirt: nach 1530 wurden die Antrittsſchmäuſe („Köſte, Högen"), zuerſt beim Rathe, und darauf auch bei den Zünften, abgeſchafft, und die dazu bis dahin verwandten Gelder zu Silbergeräth beſtimmt [199]). Es blieben deshalb auch dieſe Verfügungen in Kraft, und das ganze während der Zeit beſtandene Verhältniß behält dadurch den Charakter der Legalität.

Die dem Rathe durch Zuordnung der Achtundvierzig aufgedrungenen Beſchränkungen gingen beſonders dahin, daß die Rathswahlen denſelben angezeigt, über der Stadt Beſtes ihr Rath eingeholet, Erlaſſung oder Abſchaffung von Verordnungen mit ihrer Zuſtimmung beſchloſſen, und ſie als Vermittler zwiſchen dem Rathe und der geſammten Bürgerſchaft anerkannt werden, auch Anträge des Rathes an die Bürgerſchaft durch ſie an ſelbige ergehen mußten. Dieſe wurden als durch den Sturz der Achtundvierziger von ſelbſt aufgehoben betrachtet, und der Rath nahm wieder ſeine vorige freie Stellung an [200]).

§. 25.

Wahrſcheinlich waren es jedoch die aus jener Zeit herfließenden Verhältniſſe, welche eine dauernde Aenderung herbeiführten. Ohne Zweifel hatte der für den Krieg gemachte übermäßige Aufwand, verbunden mit dem, während deſſelben beginnenden und in der Folge fortdauernden, Verfall des Handelsverkehrs der Hanſe, das ſtets mit Verlegenheiten kämpfende Finanzweſen der Stadt in einen Nothſtand verſetzt, der nur durch außerordentliche Steuern zu heben war; und die Rückwirkung jenes öffentlichen Unglückes auf die Privatverhältniſſe machte die Bewilligung

---

[199]) Erſteres zeigen die verſchiedenen derzeit ergangenen Verordnungen, letzteres meldet Saſtrow I. 169.

[200]) Saſtrow I. 140 u. 174.

Digitized by Google

ſchwieriger, als in den Zeiten blühenden Wohlſtandes. Genug, es wurden im J. 1559 [201]) der verfaſſungsmäßigen Verſammlung der Alterleute, welche dem Anſchein nach ſich allmälig zu der Zahl von funfzig feſtgeſtellt hatte, eine gleiche Anzahl anderer, nach den Straßen, oder wie man ſich ausdrückte, aus den Quartieren (Stadtvierteln), gewählter Einwohner hinzugefügt, wobei es jedoch gleich ungewiß iſt, ob dieſe Maaßregel vom Rathe oder von der Bürgerſchaft ausging, von welchem Theile und wie die Wahl geſchah, und ob die Abſicht bloß auf Beſchlüſſe über eine Steuer, oder, wie es ſcheint, ſogleich auf Abfaſſung einer Ordnung für den ganzen Haushalt, gerichtet war. Jedenfalls ſtellte dieſe Repräſentation, der Ausſchuß oder die hundert Bürger genannt, um die Nothwendigkeit der Steuer zu erforſchen, Unterſuchungen über die geſammte ſtädtiſche Verwaltung an, welche ſich allmählig zu langwierigen Erörterungen über eine verbeſſerte Einrichtung des Stadtweſens erweiterten, und immer mehr, beſonders als die getroffenen interimiſtiſchen Maaßregeln zur Deckung der Bedürfniſſe nicht die gehoffte ſchnelle Würkung hatten, den Charakter einer neuen Bevormundung der Stadt durch den Bürgerausſchuß annahmen: ſo daß zwar ſchon im Jahre 1660 ein Receß entworfen wurde, aber wegen der Prätenſionen der Gewandhausalterleute nicht zu Stande kam [202]); wogegen am 16. December 1595 ein neuer Receß unter Einfluß der Altermänner des Gewandhauſes und der in dieſen Verhandlungen zuerſt mit der gemeinſchaftlichen Benennung der vier Gewerke [203]), an der Spitze der Gewerksämter auftretenden Bäcker, Schuſter, Schneider und Schmiede, unter den Bürgerrepräſentanten abgefaßt und vollzogen wurde, welcher faſt alle Gewalt in Stadtangelegenheiten in die Hände der erſteren legte, deshalb aber die Zuſtimmung des Rathes nicht erhielt [204]).

Hienächſt gewannen die Verhandlungen ein immer ſtürmiſcheres Anſehen, und wenn man gleich gegen Ende des Jahres 1611 bis auf einige Punkte einig war, ſo wurde doch die Vereinigung durch die Dazwiſchenkunft des Herzoges wieder zerriſſen, und ein im Februar 1615

---

[201]) Ao. LIX, d. XXIV Februarii ſindt die hundert Börger thor Ordeninge verordnet vnd geſchworen. Altes Eidebuch, imgl. das ſog. Rubrikenbuch.

[202]) Genzkow, in ſeinem Diarium, ſagt, 1660 d. 5. Mai ſey eine Ordnung entworfen; aber die Alterleute des Gewandhauſes hätten ſo viel Hundehaare darunter gehackt, daß nichts daraus geworden ſey.

[203]) Zuerſt finde ich dieſen Ausdruck gebraucht in einem Reſcripte des Herzogs v. 15. Jun. 1564, nach welchem die revidirte Kirchenordnung dem Rathe „im Beiſeyn der Prediger, Kirchen- und Armen-Vorſteher ꝛc. nebſt den Alterleuten der Wandſchneider und vier Werke", publicirt werden ſoll.

[204]) Der Vertrag iſt nur von dem Gewandhauſe und den vier Gewerken unterſiegelt, obgleich nach demſelben auch die Beſiegelung von Seiten des Rathes geſchehen ſollte: und das im Rathsarchiv befindliche Exemplar iſt, durch Herausſchneiden der Siegelſchnur mit dem Gewandhausſiegel, formlich caſſirt worden.

Digitized by Google

vorläufig vollzogener Receß von dem angesehenern Theile der Bürgerschaft, als einseitig abgefaßt, angefochten, und endlich von diesem, so wie auch von dem Rathe, vor dem Herzoge selbst, als erzwungen, widerrufen.

§. 26.

Der junge Herzog Philipp Julius, heftigen Gemüthes und hochfahrenden Sinnes, dabei in der Erziehung verwahrloset und mancherlei verderblichen Neigungen hingegeben, war ebenso eifersüchtig auf die Gerechtsame der Stadt, als erbittert über die ihm in seiner Minderjährigkeit eine Zeitlang verweigerte Huldigung: am meisten aber aufgebracht über die gegen seine gewaltsamen Eingriffe in Gesetze und Ordnungen beim Reichskammergerichte angestellten Klagen auf den Landfriedensbruch; da er, um den Rath aus der Landjurisdiction zu verdrängen, eine Streitsache dieser Art an sich gezogen und, unter dem Vorwande der Executionsvollstreckung, die Güter mit gewaffneter Hand überfallen hatte. Er benutzte die in der Stadt herrschenden Unruhen und Parteiungen, um den geringeren Theil der Bürgerschaft für sich zu gewinnen, und dadurch gleichzeitig seine Genugthuung zu erlangen und seine Auctorität zu vergrößern.

Im Jahr 1612 erschien er persönlich in der Stadt, lehnte alle gewöhnlichen Ehrenbezeugungen des Rathes ab, zeigte nur Eigenmacht und Widerwillen, und erzwang, unter Zurücksetzung der Hundertmänner, die unmittelbare Verhandlung mit der Gesammtheit der Bürgerschaft, welcher er, in ihren Versammlungen nach den vier Quartieren, Wortführer, größtentheils fremde, zuordnete. Vorzüglich war sein Groll gegen den Rath gerichtet. Wie er schon vorher die Landbesitzungen einiger Mitglieder gewaltsam überfallen hatte, so erklärte er nun in einer Rathsversammlung, in Gegenwart seiner Räthe und der Bürgerrepräsentanten, mehrere, namentlich die Bürgermeister Thomas Brandenburg und Heinrich Buchow, und den Syndicus Lambert Steinwig, für Schelme und Ehrendiebe, welche verdienten aufs Rad gelegt zu werden, und verfügte die Suspension von zehn Rathspersonen, angeblich wegen des von der Bürgerschaft gegen selbige geäußerten Mißtrauens, jedoch über die deshalb gesammelten Anzeigen hinaus, wo er Einsicht und Kraft zum Widerstande besorgte; und den Syndicus Steinwig entsetzte er gänzlich seines Amtes: — alles dieses ohne auf die Protestationen des Rathes, die Vorstellungen der Landstände, und selbst die vom Reichskammergericht ergehenden Mandate, Rücksicht zu nehmen.

Die Standhaftigkeit des Rathes, und ohne Zweifel die, bei der langen und leidenschaftlichen Prüfung seiner Administration des Stadtvermögens, entschieden zu Tage gelegte Rechtfertigkeit derselben, hinderte den Fortgang des einseitigen und gewaltsamen Verfahrens; und nachdem es gelungen war, durch Vermittelung einer aus den Landständen gewählten Commission von Schiedsrichtern, die öffentlichen Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Landesherrn, im Jahre 1615, aus-

Digitized by Google

zugleichen, kam auch am 8. Februar 1616 der Receß über das innere Stadtweſen, unter dem Namen des Bürgervertrages, mit landesherrlicher Vermittelung und Beſtättigung, zu Stande.

Bald darauf erhielt auch der Rath eine die ausgeſtoßenen Schmähreden gegen ſeine Mitglieder zurücknehmende Erklärung, und erlangte die Aufhebung der Suſpenſion, und ſelbſt die Wiedereinſetzung des Syndicus Steinwig.

§. 27.

Durch den Bürgervertrag wurde als Fundament der Stadtverwaltung die Beſtimmung angenommen, daß die Rechtspflege beim Rathe allein, die Adminiſtration der Stadtintraden bei der Bürgerſchaft allein, die übrige Verwaltung aber in den Händen des Rathes als Dirigenten, unter Beitritt bürgerſchaftlicher Mitglieder für die Ausführung bei jedem Verwaltungszweige, ſich befinden ſolle [201]): die alleinige Geſchäftsführung des Rathes hörte alſo auf.

Gleichzeitig erhielten die Hauptzweige der Verwaltung ihre feſte Stellung, Trennung und Begränzung. Der directen Befaſſung mit dem Caſſenweſen ward der Rath gänzlich überhoben, und zugleich wurde, ſtatt der einzelnen bisher getrennt verwalteten Zweige deſſelben, eine Generalcaſſe für ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Stadt eingerichtet.

Dagegen hatten die Geſchäfte des Rathes ſchon in der erſten Hälfte dieſer Periode eine weſentliche Erweiterung durch die geiſtlichen Angelegenheiten gefunden, deren Leitung nach Einführung der Reformation auf ihn überging. Das eigentliche Kirchenweſen verurſachte große Schwierigkeit durch die Colliſion mit den Rechten und Intereſſen des Landesherren, welche erſt durch den ſ. g. Erbvertrag, im J. 1615, völlig gehoben wurde. Leichter ward das Schulweſen, durch die im Jahr 1560 geſchehende Zuſammenziehung der ſchon der Stadt angehörenden drei Kirchenſchulen in ein Gymnaſium, geordnet. Einer allgemeinen Regulirung der Verhältniſſe der milden Stiftungen, und der damit zuſammenhängenden Armenverſorgung, ſtanden eben ſo wohl die Anſprüche der Privat-Patronen, welche für ihre Perſonen oder Familien Vortheil ziehen wollten, als die Ungewißheit über die landesherrliche Oberaufſicht, welche ein freies Verfahren hemmte, entgegen; und ſie wurde nur langſam und unvollkommen zur Ausführung gebracht.

Für neue Anordnungen, oder Abänderung der beſtehenden, blieb die urſprüngliche Verfaſſung, welche Uebereinſtimmung des Rathes mit den Repräſentanten der Bürgerſchaft nothwendig machte. Der ſ. g. Ausſchuß hatte ſich während der Verhandlungen von Zeit zu Zeit in der den Alterleu-

---

[201]) Die erſte und zweite Beſtimmung iſt im Eingange des Bürgervertrages, die letzte in den einzelnen Anordnungen über die Departements, enthalten.

Digitized by Google

ten zur Seite gestellten Anzahl von funfzig anderen Bürgern ergänzet, und ohne Zweifel unter der Benennung: Alter- und hundert Männer [206]), erhalten, und ward nun unter dem allgemeinen Namen der Hundertmänner förmlich für die alleinige Vertretung der Gemeinde erklärt [207]), jedoch mit der Bestimmung, daß sämmtliche Mitglieder gewählt werden sollten; wodurch also die Repräsentation durch die Alterleute der Zünfte abgeschafft wurde, so wie auf der andern Seite die Berufung der gesammten Bürgerschaft aufhörte.

Auch die äußere Geschäftsform ward durch die, in unsern Gegenden erst mit der Reformation erwachte, Neigung und Fähigkeit für vollständige schriftliche Verhandlungen verbessert. Der Bürgermeister Sastrow legte als Protonotarius zuerst eine Cancelley und ein Archiv an, wozu er in landesherrlichen Diensten Sinn und Fähigkeit erworben hatte.

Die persönlichen Verhältnisse des Rathes erfuhren eine erwünschte Aenderung durch die Bestimmung fester Gehalte; wogegen die Rathslehne, welche nur ungenügende, unsichere, und zu endlosen Zwistigkeiten im Rathe selbst führende Revenüen gewährt hatten, zur Stadtcasse eingezogen wurden [208]).

§. 28.

Auch dieser, für die innern Verhältnisse der Stadt so wichtige, Zeitabschnitt war geeignet, im Rathscollegium bedeutende Charactere zu zeigen und zu entwickeln, jedoch nach der vorgerückten geistigen Ausbildung, mit entschiedenem Vorwalten der Geistesbildung vor der bloßen Energie des Characters.

An der Spitze der Reformationszeit steht unbestritten der Bürgermeister Nicolas Smiterlöw. „Ein stattlicher, herrlicher Mann von Person und Statur, wohlredend, weise, klug, und bei Fürsten und Herren in großem Ansehn, gottesfürchtig und in der heiligen Schrift erfahren", wird er von einem Zeitgenossen geschildert. Er war gewohnt, mit klarer Stimme sehr laut zu reden, und äußerte seine Ueberzeugungen gern und freimüthig: den Beweis davon gab sein schon erzähltes Zusammentreffen mit Wullenwebern auf dem Städtetage zu Hamburg, und seine Weigerung den, dem gesammten Rathe aufgedrungenen, Receß zu unterzeichnen. Der verbesserten Kirchenlehre war er früh, und im Rathe zuerst, zugethan, und empfahl ihre Annahme, jedoch

---

[206]) Gewöhnlich ist in der Folge diese Benennung bloß auf die Altermänner des Gewandhauses bezogen worden, wozu aber um so weniger Grund vorhanden ist, da dieselben bis zum Jahre 1614 würkliche Mitglieder der Repräsentation waren.

[207]) Bürgervertrag Art. 7.

[208]) Bürgervertrag Art. 4.

Digitized by Google

mit dem Verlangen der Ruhe und Beſonnenheit, wodurch er der Gegner der ſtürmiſchen Partei wurde. Edel und rührend iſt ſein Benehmen, wie er auf die Bitten ſeiner Collegen und ſeiner Ehefrau, zur Abwendung größern Unheils, ſich dazu verſteht, den Revers auszuſtellen, durch den er ſich für einen Meineidigen und Verräther erklärt: er ging mit den beiden Rathsdeputirten und ſeinem Tochtermanne auf das Rathhaus, zuvor aber in die Kirche, wo er ſein Gebet verrichtete: als er in die Verſammlung des Rathes und der Achtundvierziger trat, nöthigte ihn der Bürgermeiſter Lorber auf ſeinen gewöhnlichen Platz im Rathsſtuhle; allein er weigerte ſich deſſen, und ſagte, er habe in dieſen Tagen einen Brief beſiegelt, der klinge ſo nicht, daß er ſich an dem Orte ſetzen ſolle: da man fortfuhr, ihn zu nöthigen, ging er hinein, ſetzte ſich, und erklärte, er habe hundert und etliche Tagereiſen in Angelegenheiten der Stadt gethan, wenn man beweiſen könne, daß er einen Gulden zuviel verzehrt, vernachtheiliget oder verſäumt hätte, wolle er Leib und Gut verwürkt haben: weil aber die Sachen jetzt ſo bewandt wären, begehre er zu wiſſen, ob man ihn künftig, wie andere Bürger, ſchützen wolle, daß er ſicher zur Kirche gehn, und ſeine Nahrung und Handel treiben könne? wie dies bejahet ward, ſtand er auf, wünſchte dem Rathe eine glückſelige, friedliche Regierung, und ging mit den Seinigen nach Hauſe [209]).

Unter den jungen Männern, welche im Jahr 1524 dem Rathe aufgedrungen wurden, zeichnete ſich Franz Weſel als eifriger Beförderer der Reformation, und als thätiger Geſchäftsmann aus, wozu er ſich durch frühe Seereiſen in fremde Länder gebildet hatte [210]). — Der Führer des unruhigen Haufens, Rolof Möller, ein talentvoller Mann, ſcheint nur ehrgeizige Zwecke verfolgt, und kein Mittel dazu verſchmäht zu haben, und ging durch einen ſchnellen Tod ſo unter, wie er aufgetreten war. — Chriſtoph Lorber erſcheint als ein ränkevoller, übermüthiger, zugleich roher und eigennütziger Menſch, der Rath und Bürgerſchaft tyranniſirte, ſo daß ſich alles vor ihm, und ſelbſt vor den Seinigen, beugen mußte; der zugleich aber die Achtundvierziger heimlich begünſtigte. Er ſchnitt von dem Briefe, wodurch die wendiſchen Städte dem Herzog Albrecht von Mecklenburg das Königreich Dänemark zuſicherten, und den die Achtundvierzig wider Willen des Rathes beſiegelt hatten, zu Wismar das ſtralſundiſche Siegel ab, welches ihm als Muth, zugleich aber auch als Vermeſſenheit, mit Fug angerechnet wurde [211]). Gegen den

---

[209]) Saſtrow I. 135. Joh. Bergmann S. 61.

[210]) Des Ehrb. ꝛc. Hrn. Frans Weſſels gantze Lewendt vnde chriſtlyke Affſcheidt. dorch Gerhardt Drögen. Roſt. 1570. 8. Neuer Abdruck mit Anm. im Saſtrow v. Mohnike. III. 264.

[211]) Saſtrow I. 128. Joh. Bergmann S. 47 u. 52.

Digitized by Google

Abt zu Neuenkamp, der ſeinen Söhnen bei einer verbotenen Jagd die Netze abgenommen, zog er mit 1500 Mann zu Felde; gegen Greifswald nahmen die Söhne, bei ähnlicher Gelegenheit, ſelbſt Rache, wurden aber von dem Rathe des Landfriedensbruchs beſchuldigt, welches der Vater ſich ſo ſehr zu Gemüthe zog, daß er in eine langwierige Krankheit verfiel, wobei ſein Anſehen ſo tief herabſank, daß ein Grützmüller, von dem eine ſonſt gewohnte Leiſtung für die Wirthſchaft gefodert wurde, höhniſch erklärte: Muß liegt in der Kammer. Seine plumpe Bewillkommnung des Herzogs Philipp, bei deſſen Ankunft in Stralſund im J. 1539, mit den Worten: „Gy Philipps von Gades Gnaden ꝛc. dat Gy geſund alhir kamen, ſüht En Radt von herten gern, und ſecht Gu hiemit willkamen" war lange am Hofe zum Sprüchwort geblieben [212]).

Johann Kloke († 1544), Syndikus und Bürgermeiſter, führte den Namen mit der That. — Auch der Bürgermeiſter Jürgen Smiterlöw († 1571), Sohn des obengedachten, wird als ein einſichtsvoller, rechtſchaffener, unerſchrockener Mann gerühmt [213]). — Der Syndicus und nachherige Bürgermeiſter, Dr. Nicolas Genzkow, (1540—76) war ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter, jedoch, wie es ſcheint, ſelbſtſüchtig, und den Lebensfreuden ergeben, wodurch auch wohl die Erziehung ſeiner Kinder verunglückte, von denen er viel Herzeleid erfuhr. Um die Geſchichte ſeiner Vaterſtadt hat er ſich durch ein Diarium in zwei Folianten verdient gemacht, das unter vielen Kleinigkeiten auch ſehr intereſſante Notizen enthält [214]). Der Bürgermeiſter Bartholomäus Saſtrow, († 1578), genoß als Rechtsgelehrter großes Vertrauen, und war ein Mann von vielſeitigen Kenntniſſen, ausgebreiteter Welterfahrung und Geſchäftsgewandtheit, dabei von hellem Verſtande und ſtarker Energie des Characters, frei von Vorurtheilen, nicht aber von Anmaßung und Streitſucht. Sein Verdienſt war vorzüglich Ordnung und Plan im ganzen Stadtweſen: auch rühmt er ſich der Gründung des Kornhauſes. Er hat ſein Leben und die Geſchichte ſeiner Zeit geiſtvoll, und beſonders mit trefflicher Charakterzeichnung, in vier Büchern beſchrieben, von denen jedoch das letzte leider verloren gegangen, und wahrſcheinlich, wegen der Bitterkeit gegen hieſige Perſonen und Verhältniſſe, von den Verwandten unterdrückt worden iſt [215]). Seine Schriften in den mannigfaltigen Streitigkeiten mit Collegen und mit

---

[212]) Saſtrow I. 183.

[213]) Saſtrow I. 175. Sein Sohn rühmt in den libris Smiterloviadum (Mſc. der Rathsbibl.) von ihm: magnam virtutem in corpore magno.

[214]) Die Rathsbibliothek beſitzt daſſelbe.

[215]) Barth. Saſtrowen Herkommen, Geburt u. Lauf ſeines ganzen Lebens. Herausg. v. Ch. G. F. Mohnike. Grfsw. 1823. 3 Bde. 8. — Das Original beſitzt die Rathsbibliothek.

Digitized by Google

dem Bürgerausschusse sind sehr derb, aber mit klarer Einsicht und der glücklichsten Darstellungsgabe, abgefaßt. In seinem höheren Alter, und als ältester Bürgermeister, heirathete er sein Dienstmädchen, und brachte durch diesen unerhörten Schritt die ganze Stadt in Aufregung: er vertheidigte ihn jedoch mit vernünftigen Gründen, und führte ihn standhaft, und wie es scheint mit großem äußern Anstande, aus. — Auch der Bürgermeister Heinrich Busch († 1577) war ein bedeutender Jurist, so daß er, als ihn die Wahl zur Bürgermeisterstelle traf, solche, mit Räumung der Stadt und einer Buße von 800 fl., abzukaufen versuchte, weil er von Büchern und Studien leben müsse. Unsere Stadt würde ihm eine, mit Fleiß und eigener Prüfung gemachte Sammlung aller älteren Nachrichten über dieselbe zu danken haben, wenn nicht späterhin zweifelhaft geworden wäre, ob er der Sammler, oder nur der Besitzer, gewesen [216].

Der Bürgermeister Heinrich Buchow, gleichfalls Rechtsgelehrter, hatte so großes Gewicht im Rathe, daß, als ein Verwandter von ihm zum Syndicus in Vorschlag kam, der Rathsverwandte Warneke erklärte, Bürgermeister Sastrow wolle nicht, Ketel könne nicht, Klinkow lasse sich schieben wohin man ihn haben wolle; sollte nun Buchow einen Anhang an dem Syndicus haben, so würde alles gehen, wie er es wolle. Der Herzog sah ihn als das Haupt des Widerstandes gegen seine Schritte an, überfiel seinen Hof in Drigge mit 400 Mann, 5 Kanonen und 200 Wagen, und plünderte denselben völlig aus. — Die ausgezeichnetste Person im Rathe, zur Zeit der Unruhen, war der Syndicus Dr. Johann Domann; daher aber dem Herzoge so verhaßt, daß dieser ihn im Jahre 1604, bei der Rückkehr vom Hansetage, zu Damgarten aufzugreifen versuchte, und daß er, als dieses mißlang, mit einem bewaffneten Fahrzeuge von Rostock heimgeführt werden mußte [217]). Nach dieser und ähnlichen Erfahrungen nahm er im Jahre 1606 das Generalsyndicat der Hanse an, obgleich er zuvor fürstliche Dienste in Mecklenburg, Celle und Lüneburg ausgeschlagen hatte: jedoch versicherte sich die Stadt seiner fortdauernden Hülfe, als eines Consulenten, gegen festen Gehalt: und auch die Stadt Rostock bewürkte, daß er den dortigen Aufenthalt mit dem von Lübeck theilen mußte. Wie große Achtung er in diesem Amte genoß, erhellet auch daraus, daß, als er im J. 1616, auf einer Gesandtschaftsreise, im Haag verstarb, sein Leichnam nach Rostock gebracht, und daselbst mit Pracht beerdiget wurde [218]). Er war an den Höfen von Spanien und Frankreich als Gesandter geschätzt, hatte von der Wittwe des Herzogs Ernst Ludwig von Pommern eine goldene Gnaden-

---

[216]) Die s. g. Congesta Henrici Busch, Consulis. Das Original war bei der Familie, ist aber wahrscheinlich verloren gegangen. Eine Abschrift befindet sich in der Rathsbibliothek.

[217]) Protocoll. Senat.

[218]) Rostock'sches Etwas 1741. S. 603.

Digitized by Google

kette empfangen, und ſich als Schriftſteller, durch eine Apologie für ſein Vaterland, Weſtphalen, gegen die von Juſtus Lipſius in deſſen Briefen gegen daſſelbe gemachten Angriffe, auch als Dichter in deutſcher und lateiniſcher Sprache, hervorgethan. Ein hiſtoriſches Werk über die Hanſe ward durch ſeinen Tod unterbrochen. Seine gerade und feſte Sinnesweiſe zeigt ſich unter andern darin, daß er, als von ſeinen amtlichen Aeußerungen etwas ins Publicum gekommen war, das Votum in der Rathsſeſſion verweigerte, bis ſämmtliche Rathsmitglieder durch einen perſönlich unterzeichneten Revers die eidliche Verpflichtung zur Verſchwiegenheit erneuerten; ſo wie aus ſeinem Abſchiede aus dem Rathscollegium, wobei er erklärte: er habe ſeither andere Anträge ausgeſchlagen, allein da ihm hieſelbſt vor Kurzem die gebetene Lohnsverbeſſerung geweigert worden ſey, er auch bedacht habe, daß es ihm nicht gebühre aus göttlichen Vocationen einen Kram zu machen, ſo habe er dieſe Stelle angenommen. Uebrigens war er nicht ohne eine gewiſſe Härte und Heftigkeit, weshalb er in mehrere bittere Streitigkeiten gerieth. — Ihm ähnlich an Talenten und Schickſalen, dabei aber ſanfteren Sinnes, und vielleicht noch gewandter in Verhandlungen, war ſein Nachfolger, Dr. Lambert Steinwig, gleich verhaßt beim Hofe, gleich geachtet bei der Hanſe, die ihn zu ihrem Generalſyndicus erwählte, und ſogar ihm verſtattete daneben Amt und Aufenthalt hieſelbſt zu behalten. Bis letzteres geſchah, widerſprach der Rath, nebſt den Hundertmännern, der Wahl förmlich, weil Steinwig, nach Endigung der Unruhen zur Herſtellung der neuen Ordnung der Stadt unentbehrlich ſey, und die Wohlfahrt derſelben größtentheils auf ihm beruhe. Auch ſtand er im Jahr 1620, bei der Wallenſtein'ſchen Belagerung der Stadt, entſchieden an der Spitze derſelben, und ihrer Verhältniſſe zum Landesherrn, zur Landſchaft, zu den Belagerern und den Bundesgenoſſen [219]). Seine Arbeiten über das lübiſche Recht wurden von Mevius geſchätzt und benutzet [220]).

Uebrigens gehört derſelbe ebenſoſehr der folgenden Periode an, als der gegenwärtigen: und ein gleiches gilt von den übrigen Männern von Einſicht und Feſtigkeit, an welchen der Rath grade in jener Zeit beſonders reich war.

Mehrere Rathsperſonen erwarben in dieſer Periode für ſich und ihre Familien den Reichsadel, ohne daß man beſondere Veranlaſſungen oder ſpätere Anwendungen dieſes Erwerbes wahrnimmt. Z. B. die Buchow, von Stein, Elver, von Braun (1567 bis 1588).

Merkwürdig iſt, daß die Neigung milde Stiftungen zu gründen, im Rathe auch nach der Reformation fortdauerte. Unter andern ſtiftete der Rathsverwandte Arndt Schwarte, im J.

---

[219]) Protoc. Sen. Dinnies Nachr. von den Rathsperſonen (Mſc.).

[220]) Mevii Comm. in J. Lub. Praefat. in fine.

Digitized by Google

1569, in dem darauf nach ihm benannten Wardenberg'ſchen Gange, ein Hoſpital für alte Dienſtbothen: der Rathsverwandte Peter Bavemann, im J. 1580, eine Allmoſenvertheilung bei ſeiner Familie: der Bürgermeiſter Heinrich Hagemeiſter, um d. J. 1606, dergleichen bei der St. Nicolai und St. Marien Kirche.

§. 29.

Mit der Verfaſſung der Stadt erfuhren auch die Vorſchriften über das Verhalten der Rathsmitglieder im Innern des Collegiums, oder die Rathswillkühr, in dieſem Zeitabſchnitte allmählige Aenderungen, indem ſie, wahrſcheinlich um die Zeit der Verhandlungen über eine Stadtordnung (wie aus dem Gebrauche der hochdeutſchen Sprache erhellet) völlig umgearbeitet, und in 19 Paragraphen, im Jahre 1616 aber, von Neuem beträchtlich erweitert, in 37 Paragraphen abgefaßt wurde.

Digitized by Google

Vierter Zeitraum.

Der Rath bei ausgebildeter Stadtverfassung.

Seit dem Jahre 1616.

§. 30.

Durch den Bürgervertrag war keinesweges allen Interessen völlig Genüge geleistet. Der Rath empfand noch lange den Verlust des Rechtes der alleinigen Verwaltung: der in Aufregung gewesene Theil der Gemeinde sah seine Ideen von Gesammtgewalt nicht verwürklicht: die Altermänner des Gewandhauses hatten mit der Anführung der Bürgerschaft auch ihre gesammte Theilnahme an der Repräsentation verloren: der Abschluß war in vielfacher Beziehung mehr durch Ermüdung der streitenden Theile, als durch Einstimmigkeit herbeigeführt; und manche Artikel mußten in der Folge für unanwendbar erkannt werden. Gleichwohl waren durch die vieljährigen Verhandlungen und Kämpfe alle Theilnehmer zu klareren Ansichten der Verhältnisse, und zu größerer Uebung in ihrer Behandlung gelangt; und es ward unläugbar ein achtbares und für die Mitwürkenden ehrenwerthes Werk zu Stande gebracht, welches zwei Jahrhunderte hindurch die feste Grundlage der Verfassung unserer Stadt, der Prüfstein für jede Beschwerdeführung, und der Anhaltspunkt für fernere Ausbildung, geblieben ist, und eine heilsame und glückliche Verwaltung des Gemeinwesens befördert hat.

Namentlich gewann die Stellung und Amtsführung des Magistrates einen so festen Character, daß seitdem eine Geschichte desselben, hinsichtlich seiner Verhältnisse zur Commüne, gänzlich verschwindet; indem nur eine einzige wesentliche Veränderung durch den Umstand eintrat, daß die Altermänner des Gewandhauses im Jahre 1625 wieder in das Repräsentantencollegium aufgenommen wurden, und dieses zwar mit der Verbindlichkeit bei künftigen Vacanzen in die Classen desselben einzutreten, für den Augenblick jedoch über die Zahl hinaus, und als erste bürgerliche Corporation an der Spitze des Ganzen: wodurch wahrscheinlich ihre bleibende Stellung, als nicht in die Zahl

Digitized by Google

gehörige, nicht mitſtimmende, dagegen aber berathende, und zwiſchen Rath und Hundertmännern vermittelnde Behörde, herbeigeführt worden iſt [221]).

Auch unter den zu mehreren Mahlen, theils in Angelegenheiten des ganzen Landes, theils für die Stadt allein, angeordneten landesherrlichen Einrichtungs- und Unterſuchungscommiſſionen, welche ſonſt nur das Stadtweſen und die Verhältniſſe der Stadt im Allgemeinen, oder auch die Angelegenheiten der Bürgerſchaft betrafen, war Eine, im Jahr 1768, deren Beſtrebungen direct gegen den Rath gerichtet wurden. Zwar gaben Beſchwerdeführungen eines unruhigen Kopfes dazu Anleitung, die Hauptquelle aber lag in perſönlichem Uebelwollen einzelner Commiſſionsmitglieder gegen einzelne Magiſtratsperſonen, deren Suſpenſion vor begonnener Unterſuchung verfügt und gegen die Mandate des Oberappellationsgerichtes ſo lange fortgeſetzt wurde, bis durch erhöhete Strafbefehle die Caſſation dieſer ſämmtlichen Anordnungen, und durch den Wechſel des politiſchen Syſtems am Hofe die Aufhebung der geſammten Commiſſion herbeigeführt ward, und alſo das ganze, freilich immer höchſt läſtige und kränkende, Verfahren, ohne Würkung blieb [222]).

Die für die Stadt wichtigen Begebenheiten dieſer Periode: die Wallenſtein'ſche Belagerung (1628), die Verbindung mit der Krone Schweden, zuerſt als Alliirten (1628), dann als Landesherrn (1648), die nachfolgenden Kriege und Belagerungen (1688, 1715, 1759, 1807), und der temporäre Uebergang an die Brandenburgiſche, Däniſche und Franzöſiſche, ſo wie der definitive an die Preußiſche Landeshoheit: hatten auf die amtliche Stellung des Rathes gar keinen Einfluß, ſo bedeutend ſie auch übrigens auf längere oder kürzere Dauer für denſelben ſeyn mußten. Schwierig, und von großer Verantwortlichkeit begleitet, war ſeine Stellung bei der Allianz mit dem Könige Guſtav Adolph von Schweden, und bei der Wallenſtein'ſchen Belagerung, und nach glücklicher Beendigung der letzteren fand man gerathen, eine Apologie des Verfahrens, zur Vertheidigung vor dem Kaiſer und dem Landesherrn, im Druck ausgehen zu laſſen: wogegen in der churbrandenburgiſchen Belagerung von 1678 der unglückliche Ausgang, von dem, gehöriger Vertheidigungsmittel entbehrenden, Grafen Königsmark, noch mehr dem Mangel an gutem Willen in der Bürgerſchaft, als dem Rathe, zugeſchrieben ward, und eine ähnliche Vertheidigungsſchrift dem Rathe von den Bürgern, zur Herſtellung ihres Rufes im Auslande, förmlich abgedrungen wurde, obgleich ein großer Theil der daraus herfließenden Verdrießlichkeiten vorzugsweiſe den Rath treffen mußte.

---

[221]) Proroc. Senat. v. 16. Nov. 1624, 30. Mai, 2. Juni 1625.

[222]) Die merkwürdigen Aktenſtücke über dieſe Angelegenheit ſind abgedruckt in A. v. Balthaſar's Abhandl. v. d. Univerſal-Jurisd. des Königl. hohen Tribunals. 1770. Beil. No. LXXXVI. sqq.

Digitized by Google

Nach Aufhebung des deutschen Reichsverbandes sah sich der König von Schweden als Souverain von Pommern an, und traf nach eigenem Ermessen verschiedene Abänderungen in der Verfassung und den Einrichtungen des Landes. Für den Rath war von Wichtigkeit die Aufhebung seiner Gerichtsbarkeit über die ursprünglich der Stadt, ihren Instituten und Einwohnern gehörig gewesenen Landgüter, oder die sogenannten Commissariatsbezirke in Pommern und auf Rügen; wodurch die Geschäfte eine, jedoch weder erwünschte noch vortheilhafte, Einschränkung erfuhren. Auch ward nach Beendigung der Französischen Besitznahme des Landes und Herstellung der Schwedischen Herrschaft, bei Einrichtung des ganzen pommerschen Stadtwesens, auch die Bestimmung getroffen, daß die Bürgermeister der Städte vom Könige ernannt werden sollten, jedoch aus drei von den Magistraten vorzuschlagenden Personen [223]).

Erst im Jahre 1831 fand man es angemessen, im fortschreitenden Geiste der Zeit einige wesentliche Veränderungen der Stadtverfassung zu treffen: wozu der Rath mit den Repräsentanten, wie ihnen solches im Bürgervertrage freigestellet worden war [224]), sich, nach einfachen Verhandlungen, durch einen förmlichen Receß [225]) vereinbarte. Für den Magistrat von Wichtigkeit war es dabei vorzüglich, daß die bisher beim Rathe selbst gewesene Wahl seiner Mitglieder auf das Repräsentantencollegium überging; so daß solches unter zwei vom Rathe vorgeschlagenen Candidaten zu wählen haben sollte, jedoch auch berechtiget ward, den Vorschlag gänzlich abzulehnen. — Zugleich wurde die Verwaltung durch Zusammenziehung verwandter Departements, und durch Trennung der Administrationsgeschäfte von den Gerichten, vereinfacht und wesentlich verbessert. — Auch hörte die Function der Gewandhausalterleute als Vorsitzer und Rathgeber im Repräsentantencollegium, und als vermittelnde Behörde zwischen Rath und Bürgerschaft auf.

§. 31.

Bedeutend würkte dieser Zeitraum auf die persönlichen Verhältnisse des Rathes ein.

Der große König Gustav Ado'ph von Schweden würdigte die Stadt und den Rath seines persönlichen Wohlwollens, und eine Reihe von eigenhändig unterzeichneten Briefen desselben voll Trost in der Belagerungsnoth und voll freudiger Aussichten in die Zukunft, bezeugen diese Gesinnung. [226]). Der Rath verschaffte dem Könige die zum ersten Auftreten in Deutschland erfor-

---

[223]) Patente vom 3. Jul. 1806 und vom 18. Feb. 1811.

[224]) B. B. am Schlusse (S. 71. der Ausg. v. 1784.)

[225]) v. 5. Octbr. 1831: bisher ungedruckt.

[226]) Sammlung der Briefe des Königs Gustav Adolph an die Stadt Stralsund (von Dinnies): in Gadebusch Pomm. Samml. II. 323. — Ungedruckte Briefe A. v. Wallenstein's und Gustav's Adolph d. Gr. v. D. E. Zober. Stralf. 1830.

Digitized by Google

derlichen Geldmittel, durch eine Anleihe von 100,000 Rthlr. auf die von dem Herzoge von Pommern dem Könige zu diesem Zweck eingeräumten Domanialgüter, und erhielt dabei, zur besonderen Anerkennung seiner Thätigkeit, den Besitz und Genuß des Landes Mönchgut und das Patronat der Kirche zur alten Fähre [227]).

Carl XII., der für seine schnelle Rückreise aus der Türkei Stralsund zum Ziel nahm, und ebenso unerwartet als erwünscht im J. 1714 hieselbst eintraf, wußte hier wie überall, durch seine große Persönlichkeit alle Classen für sich zu gewinnen: so daß auch nach den schweren Ereignissen, welche die Stadt unter ihm erfuhr, sein Name mehrere Generationen hindurch gefeiert blieb. Bei seiner damahligen Anwesenheit, veranstaltete er gleichzeitig für die Bürgerschaft öffentliche Lustbarkeiten, und ertheilte dem Rathe, als Denkmahl der ihm bewiesenen Anhänglichkeit und Treue, das Recht, daß die Schlüssel der Festungsthore in Zukunft stets im Gewahrsam desselben seyn sollten [228]), und ließ solche mit großer Feierlichkeit in der Rathsversammlung übergeben. Zugleich erhob er die Mitglieder des Rathes, und ihre Amtsnachfolger, in den Adelstand: und da die bald entstehenden Unruhen des Krieges und der Belagerung, und darauf sein plötzlicher Tod, ihn an Ertheilung eines förmlichen Diploms hinderten; so ward dieses im J. 1720, nach Herstellung der schwedischen Herrschaft, von seinem Nachfolger Friedrich I. erlassen, welcher zugleich der Stadt ein neues Wappen verlieh, worin den früheren Emblemen die schwedische Königskrone und Wappenfarbe, nebst einem geflügelten Helme, auch dem schwedischen Löwen und dem pommerschen Greife als Schildhaltern, hinzugefügt wurde [229]).

Im Jahre 1800 ward dem Rathe, in der Person des Bürgermeisters und Landraths Dinnies, zum erstenmahl die damahls noch seltene Auszeichnung durch eine Decoration des Nordsternordens zu Theil. Nach dem Ende des französischen Krieges, und beim Wiedereintreten der schwedischen Hoheit über Pommern, widerfuhr diese Ehrenbezeugung mehreren Mitgliedern: besonders aber ward vom Könige Carl XIII. der Rang sämmtlicher Magistratspersonen, auf der im schwedischen Ceremoniell üblichen Rangliste, erhöhet.

Auch die öconomischen Verhältnisse fanden sehr wünschenswerthe Verbesserungen. Die im Bürgervertrage verheißenen festen Salarien kamen zwar nur langsam und unvollständig zur Ausfüh-

---

[227]) Revers v. 21. Sept. 1630 (ungedruckt).

[228]) König Carl's XII. offener Brief v. 29. Nov. 1714. Dähnert's L. C. II. 199.

[229]) Derselbe. — Diplom v. 29. Dec. 1720. L. C. II. 214.

Digitized by Google

rung, und blieben, da ſie nicht für jede Perſon, ſondern für jedes Departement feſtgeſetzt wurden, einer freien Vertheilung der Geſchäfte hinderlich. Die bedeutende Einnahme von Mönchgut ging bei den bekannten Reductionen Carls XI. verloren, ohne daß die gelaſſene Hoffnung zur Zurückgabe jemahls realiſirt worden wäre. Allein durch Verhandlungen mit der Bürgerſchaft wurden die völlig unzulänglich gewordennen Salarien in den Jahren 1792, 1807 und 1829 mehr oder weniger bedeutend, wenn auch, den Umſtänden der Stadt gemäß, nicht glänzend, verbeſſert.

Dagegen ward das beim Rathscollegium geſammelte Silbergeräth während der Wallenſteinſchen Belagerung, ebenſo wie das Silber der Gewerksämter, für die Bedürfniſſe der Stadt in die Münze geliefert, und die Schenkung eines Silberſtückes von den neuen Mitgliedern hat in der Folge gänzlich aufgehöret. Statt deſſen wurde von den ſeitdem gezahlten Antrittsgeldern ein kleines Privatvermögen des Rathes, unter dem Namen der Rathsſtuhlgelder, geſammelt.

Die Zahl der Rathsmitglieder ſcheint ſich im Laufe der dritten Periode zu vier Bürgermeiſtern, zwei Syndicis und 18 Senatoren, im Ganzen alſo zu 24 Perſonen, feſtgeſtellet zu haben; nach Abſchlieſſung des Bürgervertrages aber auf 18 bis 19 herabgeſetzt zu ſeyn. Auch die Beſtimmung den Rath, mit Ausnahme der Syndici, zur Hälfte mit Rechtsgelehrten, zur Hälfte mit Kaufleuten zu beſetzen, dürfte ſich aus dem Anfange der letzten Periode herſchreiben; wogegen früher die Wahl von Rechtsgelehrten mehr auf Zufall beruht haben muß. Im Jahre 1813 ward, nach beendigten Kriegsdrangſalen, zur Erleichterung für die tiefverſchuldete Stadtcaſſe, unter anderen Erſparungen, auch die Verminderung des Magiſtratscollegiums um die Stellen eines Bürgermeiſters, eines Syndicus und zweier Rathsherren, wiewohl nur verſuchsweiſe, verabredet; ſo daß ſeitdem der Rath meiſtens aus 14 Perſonen, und in der Mehrzahl aus Rechtsgelehrten, beſtanden hat: wodurch denn freilich, beſonders beim Wechſel der Zeitumſtände, die Geſchäfte jedes Einzelnen ſehr vermehrt worden ſind.

§. 32.

So wenig dieſer letzte Abſchnitt für das Rathscollegium in dem Beſitze ehrenwerther Mitglieder hinter den vorigen zurückblieb, ſo verſchwand doch, mit den ſich regelmäßiger ausgleichenden öffentlichen Verhältniſſen und der befeſtigten inneren Verfaſſung, mehr und mehr die Gelegenheit zu perſönlicher Auszeichnung, wenigſtens zu perſönlichem Uebergewicht.

Nur die erſten Jahrzehende ſchloſſen ſich in dieſer Beziehung noch der vorigen Periode an: vorzüglich die Zeit der Wallenſtein'ſchen Belagerung (1628). Der ſchon genannte Bürgermeiſter Lambert Steinwig, und der Bürgermeiſter Chriſtoph Krauthof, waren es vorzüglich,

Digitized by Google

welchen die Leitung des Stadtweſens bei dem kühnen, gefahrvollen und langwierigen Unternehmen, der kaiſerlichen Armee die Spitze zu bieten und einer ſchweren Belagerung Widerſtand zu leiſten, und in den verwickeltſten Verhältniſſen, in die eine Stadt gerathen kann, oblag, und welche hiebei gegen die Verbündeten, den Landesherrn, die Landſtände und die Bürgerſchaft, ſo wie wider den Feind, mit gleichem Grade von Muth, Feſtigkeit, Ausdauer und Beſonnenheit auftraten. Die Anführung im Felde war nicht mehr das Geſchäft der Rathsperſonen, deſto mehr aber die in dieſer Zeit, und vorzüglich bei dieſer Begebenheit, verwickelten und ſchwierigen Verhandlungen, welche Steinwig, als ehemaliger Syndicus, beſonders, und namentlich auch mit dem Könige Guſtav Adolf von Schweden, führte; wogegen in Krauthof's Händen mehr die ſchwere Leitung der Bürgerſchaft und ihrer Handlungen lag. Sonſt wohnte er auch unter andern dem Friedenscongreſſe zwiſchen Schweden und Polen zu Danzig, im Jahr 1630, als Abgeſandter der Stadt bei. Er hatte in ſeiner Amtsführung ſo großes Vertrauen erworben, daß, als er am Schluſſe des Jahres 1645, wegen großer Körperſchwäche, ſeine Entlaſſung ſuchte, der Rath ihm ſolche förmlich verſagte, mit der Erklärung: ſein Geiſt ſey noch von ſo geſunden Kräften, daß er es darin vielen Jüngeren zuvorthue. Der Syndicus Dr. Jacob Haſert ſtand an der Spitze der Abgeordneten an den Herzog von Friedland, welche am 10. Jun. 1628 im Feldlager vor Stralſund die berühmte Unterredung mit demſelben hatten, worin ihnen die ehrenvollſte Behandlung wiederfuhr, und ſehr günſtige Ausſichten eröffnet wurden, keine Spur aber von dem gegenſeitigen laconiſchen und plumpen Wortwechſel vorkam, den die Ueberlieferung von dieſer Begebenheit lange Zeit hindurch aufbewahrt haben wollte [230]). Auch ward er an den König von Dänemark, und zweimahl an den König von Schweden deputirt, führte in den Belagerungsverhandlungen vorzüglich die Feder, und war auch der Verfaſſer der im Druck herausgegebenen Rechtfertigung des Verfahrens der Stadt [231]).

Die Verhandlungen des weſtphäliſchen Friedens gaben, da durch Schwedens Einfluß der Stadt Stralſund die unmittelbare Wahrnehmung ihres Intereſſes durch Abgeordnete zugeſtanden ward, Veranlaſſung zu den dreijährigen, ſchwierigen und ſehr intereſſanten Geſandtſchaftsgeſchäften des Rathsverwandten Dr. Chriſtian Schwarz und des Secretarius und nachherigen Rathsverwandten Joachim von Braun.

---

230) Widerlegt iſt die Sage, von drohenden Anreden und von derben Antworten, in plattdeutſcher Sprache, die damahls in Verhandlungen nicht mehr geredet ward, und durch einen Bürgermeiſter, der gar nicht zugegen war, ſchon von Niebur, Geſch. der Belagerung, 1771, und Zober, Geſch. der Belagerung, 1828. S. 194.

231) Gründlicher Bericht ꝛc. Straſſ. 1631.

Digitized by Google

Auch in der Folge gab die Verbindung mit Schweden, und die Geneigtheit der ſchwediſchen Regenten mit Deputationen zu verhandeln, mannigfaltige Gelegenheit in diplomatiſchen Sendungen Talente zu entwickeln, und durch die Geſchicklichkeit des Syndicus Lt. Joh. Balth. Charisius, welcher in den Jahren 1684 bis 1687 viermahl nach Hofe geſandt wurde, des Bürgermeiſters Chriſtian Ehrenfr. Charisius, welcher in den Jahren 1688 u. 1693, des Rathsverwandten Johann Hagemeiſter, welcher im Jahre 1679, und zum zweitenmahle von 1681 bis 1683, des Syndicus Joh. Friedr. Zander, welcher im Jahre 1720, des Bürgermeiſters Joh. Ehrenfr. Charisius, welcher viermahl, von 1727 bis 1751, des Syndicus und nachherigen Bürgermeiſters, Chriſtian Ehrenfr. Charisius (hernach von Charisien), welcher gleichfalls viermahl, von 1749 bis 1761, des Rathverwandten Joh. Friedl. Brandenburg, welcher im J. 1769 eine gleiche Sendung ausführte, wurden, unter höchſt ehrenvoller Aufnahme bei Hofe, die wichtigſten landesherrlichen Reſolutionen für das Stadtweſen ausgewürkt [222]).

Ausgezeichnet durch Gelehrſamkeit in ihrem Hauptfache, und zugleich durch vielſeitige Bildung in allgemeinen Wiſſenſchaften, ſo wie durch, zum Theil auf mehrjährigen Reiſen erworbene, Menſchenkenntniß, waren mehrere. Der Camerarius Henning Lewe († 1709) Sammler eines bedeutenden Vorraths von Büchern aus allen Fächern, ward durch das Vermächtniß dieſer Sammlung der Stifter der Rathsbibliothek, ſo wie er durch ein bedeutendes academiſches Stipendium für höhere theologiſche Studien, und durch mehrere kleine Stiftungen für Lehrer und Lernende, ſeinen Sinn für die Wiſſenſchaft bethätigte [223]). — Unter den ſchon genannten vier Charisius, that ſich vorzüglich der Bürgermeiſter und Landrath, Johann Ehrenfried Charisius († 1760), durch Bekanntſchaft mit alten und neueren Sprachen, und durch große Eleganz und Leichtigkeit der Darſtellung in gebundener und ungebundener Rede hervor, ſo wie er durch ſeinen unermüdlichen Eifer der neuen Rathsbibliothek Zuwachs, Fond, Ordnung und äußeren Schmuck zu verſchaffen, der zweite Stifter derſelben wurde, auch durch Sammlung eines Verzeichniſſes und mannigfaltiger Nachrichten und Documente über die hieſigen Rathsperſonen, auf den Dank ihrer Nachkommen Anſpruch hat [224]). Uebrigens war ihm mehr leichte Auffaſſung als Tiefe eigen, und ſeine Sammlungen, Darſtellungen und Verhandlungen verlieren ſich oft zu ſehr in kleinliche Zier-

---

[222]) Dähnert's L. C. Bd. II. u. III.

[223]) Chr. Chr. Colberg. de vita et meritis Henr. Levii. Strals. (1757.)
A. Brandenburg, Nachr. v. Entſteh. u. Einr. d. Rathsbibl. Stralſ. 1829. (auch vor dem Verzeichniß der Rathsbibl. Stralſ. 1829.)

[224]) Sie iſt in 4 Foliobänden auf der Rathsbibliothek befindlich.

Digitized by Google

lichkeiten. — Imgleichen der Syndicus, nachherige Bürgermeiſter, Chriſtian Ehrenfried Chariſius, ſpäter geadelt unter dem Namen: von Chariſien, ein Mann von Gewandtheit und Sitte des Hoflebens, mehrmahls zu höhern Staatsämtern auserſehen, und nur durch Zufälle, ſowie zuletzt, bei der Präſentation zum Mitgliede des O. A. Gerichts, durch den Tod (1773), verhindert, dazu zu gelangen. — Vor allen aber ragte hervor der Bürgermeiſter und Landrath Johann Albert Dinnies († 1801), ein gelehrter Kenner der Geſchichte, und der römiſchen Sprache und Literatur, der mit Tiefe der Einſicht und Schärfe der Urtheilskraft, eine unermüdliche Thätigkeit, einen feſten Charakter, und, bei großem Ernſte, gleichwohlregen Sinn für Heiterkeit und Lebensfreuden, verband. Seine in damahligen Zeitſchriften erſchienenen Aufſätze, größtentheils über ſtralſundiſche Geſchichte, gehören, in Darſtellung, und beſonders in Forſchung, zu den gründlichſten Arbeiten einheimiſcher Geſchichtſchreiber, und ſeine mühſeligen diplomatiſchen und genealogiſchen Sammlungen ſind wichtige Grundlagen für jede künftige Arbeit in ihrem Bereiche. Die Chariſiusſchen Notizen über die hieſigen Rathsmitglieder hat er zu einem genealogiſch-biographiſchen Werke von fünf Quartanten, nebſt drei Documentenbänden, bearbeitet und erweitert, welches ein ſehr intereſſantes, möglichſt umfaſſendes, Detail über dieſe Gegenſtände enthält, und bei den hier mitgetheilten perſönlichen Nachrichten durchgehends benutzt worden iſt [235]).

Als Rechtsgelehrter ſteht an der Spitze dieſer Periode, und ohne Zweifel aller Zeiten, in der Reihe der hieſigen Rathsmitglieder, der Syndicus Dr. David Mevius († 1630), welcher nach langen Studien auf deutſchen und niederländiſchen Univerſitäten, mehrjähriger Bekleidung einer juriſtiſchen Profeſſur, und Reiſen durch Deutſchland, England, die Niederlande und Frankreich, gleich ausgebildet für Geſchäfte des Privat- und des öffentlichen Rechts, in beiden ſchon während ſeiner hieſigen Amtsführung von 14 Jahren (1638—52) mit Ruhm als Schriftſteller auftrat, und auf zwei Deputationsreiſen nach Schweden, ſo wie bei der Theilnahme an dem, zur Regulirung der Landesverfaſſung beſtimmten wichtigen Landtage zu Stettin (1650), ſo große Beweiſe theoretiſcher und praktiſcher Geſchicklichkeit gab, daß ihm die ehrenvollſten Anträge von allen Seiten zuſtrömten, und endlich, in der Anſtellung als Vicepräſident des neu errichteten Oberappellationsgerichts zu Wismar, ein angemeſſener, wohlverdienter, und auch in der Folge noch zu den wichtigſten außerordentlichen Aufträgen benutzter, Würkungskreis zu Theil ward [236]).

---

[235]) A. Brandenburg. Johann Albert Dinnies. Stralſ. 1828. Seine ſämmtlichen handſchriftlichen Arbeiten und Sammlungen ſind, durch ein Vermächtniß, der Rathsbibliothek in 86 Bänden einverleibt.

[236]) Aug. v. Balthasar, monumentum aeternae memoriae Davidis Mevii erectum. Gryph. 1770.

Digitized by Google

Auch die Syndici Matthias Gerdes († 1626) und Johann Joachim Tielke († 1756) waren ihrer Thätigkeit und Geschicklichkeit wegen, und letzterer vorzüglich als eifriger Vertheidiger der Gerechtsame der Stadt, und durch eine ausgezeichnet glückliche Gabe verwickelte Angelegenheiten, selbst bei großer Weitläuftigkeit der Behandlung, klar, faßlich und unterhaltend, zugleich mit gründlichem eignen Urtheile vorzutragen, geachtet. — Der Syndicus Johann Lucas Kühl († 1794) besaß eine besondere Gewandtheit in der Vereinigung verschiedenartiger Ansichten, und in lichtvoller durchdachter Darstellung.

Unter den kaufmännischen Mitgliedern war Nicolas Baumann, Rathsverwandter und Hauptmann über die Güter der Königinn Christina († 1695), neben einem offenen und geraden Sinne, durch Muth, Geschäftsgewandtheit und landwirthschaftliche Kenntnisse so sehr geschätzt, daß er vom Könige Carl XI. für die der Krone geleisteten Dienste, der er namentlich 144000 Rthlr. vorgeschossen und zum Theil selbst durch die dänische Flotte zugeführt hatte, in den Adelstand erhoben wurde [236]). — Der Bürgermeister David Ike besaß tiefe Einsicht im Handel, Geschicklichkeit im Bauwesen, Liebe für dasselbe, und unermüdliche Thätigkeit in den dadurch herbeigeführten Unternehmungen, so wie in öffentlichen Geschäften jeder Art: zugleich ein eigenthümliches Talent für persönliche Verhandlungen, und ward zu den mannigfaltigsten Stadtgeschäften ungewöhnlich stark in Anspruch genommen. Er machte sich durch viele Privatbauten um die Verschönerung der Stadt, und besonders durch einen mit Einsicht ausgeführten großen Bau am Rathhause um die Erhaltung desselben, letzteres nur mit zu weniger Berücksichtigung des Baustyls, verdient. — Der Rathsverwandte Emanuel Heinrich von Kantzow (um 1762), war ein Mann von großem Talente, ausgebreiteter Welt- und Menschenkenntniß und tiefer Erfahrung. — Der R. V. Johann Nicolas Henning, ein vielseitig belesener und durch eigene Prüfung gebildeter, vorzüglich im Manufacturfache und in den Cameralwissenschaften kenntnißreicher, dabei ein äußerst thätiger Mann, trat auch als Schriftsteller in jenen Fächern mit Beifall auf; und hat unter andern durch Angabe der ersten Idee zum Soldatenkinderhause, und durch Direction ihrer Ausführung, sich ein dauerndes Verdienst erworben.

Der mannigfaltige persönliche Verkehr mit dem schwedischen Hofe, und die Vorliebe der Regenten für das Städtewesen, hatte auf die Stellung des Raths eine bedeutende, der schärferen Beobachtung nicht entgehende, Einwürkung.

---

[236]) In seinen häuslichen Verhältnissen hatte er das Glück an Kindern, Enkeln und Urenkeln 96 Nachkommen zu sehen.

Digitized by Google

§. 33.

Wie der Bürgervertrag der ganzen inneren Stadtverfassung eine neue Grundlage gab, so galt dieses ganz besonders von den Departements der Verwaltung oder den s. g. Rathsämtern, welche darin, mit Ausnahme der Verwaltung geistlicher Anstalten, ihre feste Bestimmung erhielten: und sey es nun, daß man früher genügend gefunden, die Umsetzung des Rathes auf dem Etting mündlich zu bestimmen, oder, wie es nach dem Beispiel anderer Städte, selbst aus unserer Gegend, wahrscheinlicher ist, daß die darüber früherhin gehaltenen Verzeichnisse verloren gegangen sind; erst seit dieser Zeit findet sich ein eigenes Rathsämterbuch angelegt und regelmäßig fortgesetzt. Eine Uebersicht, wie nach demselben die Verwaltungszweige bis auf die neueste Zeit vertheilet worden sind, scheint den angemessensten Schluß dieses Aufsatzes zu machen.

Die erste vollständig aufgezeichnete Aemtervertheilung ist vom Jahre 1630: ihr folgen die übrigen in verschiedenen Zeitabschnitten, so wie Wahlen oder bedeutende Vacanzen eine Aenderung nöthig machten. Aus jener sind die ersten 29 Ansätze; die folgenden aus den dabei verzeichneten Jahren.

1. Kämmerei — 1631 Kammerherren — 1701 Camerarii und Feldherren (s. Nr. 5.) — 1831 Cammergericht.
2. Weinherren — 1647 Wein- und Polizeiherren (s. Nr. 6.)
3. Im Gerichte, welche auch zugleich Bruchherren seyn — 1635 Richt- und Bruchherren, — 1698 Gerichtsherren.
4. Waisenherren [237]).
5. Landvögte — 1647 Landherren — 1650 Landvögte — 1681 Feldherren — 1701 zur Cammer gelegt (Nr. 1.)
6. Polizeiherren — 1647 zu den Weinherren (Nr. 2.) — 1806 Polizeidirectorium.
7. Stallherren — 1831 zur Cämmerei gelegt (Nr. 2.)
8. Schoß- und Steuerherren — 1655 Schoß-, Steuer- und Pfundkammerherren — 1665 Schoß- nnd Pfundherren — 1762 Stadtzulagekammer — 1824 eingegangen.
9. Mühlenherren — 1695 Mühlenherren und beim Wasser-werke [238]). — Die Mühleninspection wird 1831 zur Cämmerei geleget.

---

[237]) 1637 bis 1644 stehen unter Nr. 4. Liquidationsherren und die folgenden rücken nun eine Nr. weiter.

[238]) d. h. bei der neu angelegten Wasserkunst.

Digitized by Google

10. Apothekenherren — 1786 Verordnete zum Medicinalweſen und Inſpectoren der Apotheken.
11. Quartierherren — 1753 Steuer- und Quartierherren.
12. Kriegscommiſſiarii zur Abzahlung — 1632 eingegangen.
13. Zur Stadtrechnung (d. h. Reviſoren).
14. Bauherren — 1647 Bau- und Ziegelherren — 1686 Bauherren [***]).
15. Fleiſch- und Fiſchherren — 1644 Fleiſchherren.
16. Zum Kornhauſe.
17. Convoy- und Paßamt — 1632 Convoy- und Paßkammer — 1638 Paßkammer — 1644 weggelaſſen.
18. Waiſenhaus.
19. Münzherren.
20. Pfundherren — 1655 zu den Schoßherren gezogen (Nr. 8.)
21. Conſiſtorium.
22. Scholarchen.
23. St. Brigitten — 1655 St. Annen und Brigitten.
24. Heiliger Geiſt.
25. St. Jürgen am Strande.
26. St. Jürgen vor Rambin.
27. Calandsherren — 1644 weggelaſſen.
28. St. Johannis.
29. Patronat zu Ummanz, Prohn, $\frac{1}{4}$ Pütte. 1665 ganz Pütte. 1717 Voigdehagen.
30. 1647, Havenungsherren — 1661 Havenherren.
31. 1661, Landcommiſſarii: in Rügen: dieſſeits. — 1710 Commissarii: Pomerani: Rugiani — 1832 vereinigt.
32. 1682, Inſpectoren des Münchgutes — 1694 weggelaſſen.
33. 1695, Referentes ex actis Privatorum.
34. 1710, Directoren der Schützencompagnie.
35. 1722, Curatoren der Bibliothek.
36. 1738, Directoren des Zuchthauſes.
37. 1755, Herren der Armencaſſe — 1786 daneben Inſpectoren des Krankenhauſes.
38. 1772, Directoren der Feueraſſecuranz.

***) Die Ziegeleien waren in der Brandenburgiſchen Belagerung gänzlich zerſtört.

Digitized by Google

39. 1789, Aufſeher bei den öffentlichen Luſtbarkeiten. 1808 zum Polizeidirectorium gelegt (Nr. 6.)
40. 1790, Reviſoren der Rechnungen der piorum corporum.
41. 1802, Inſpectoren der bürgerl. Induſtrieſchule. 1827 zur Schulcommiſſion gelegt (Nr. 43.)
42. 1803, Directoren des Leihhauſes.
43. 1805, Commiſſarien der Leihbibliotheken.
44. 1813, Commiſſarien bei den öffentlichen Spaziergängen. 1832 zur Baute gelegt (Nr. 14.)
45. 1827, Schulcommiſſion.
46. 1827, Inſpectoren der Sparcaſſe.
47. 1831, Inſpectoren der Cämmerei (getrennt vom Cammergerichte).
48. 1836, Sanitätscommiſſion.

Digitized by Google

Verzeichniß der Raths-Mitglieder

vom Urſprunge der Stadt bis auf die jetzige Zeit.

In der älteſten Urkunde der Stadt, vom Jahre 1229 [240]), wird zwar ein Magiſtrats-Collegium (Consules, Commune consilium) aufgeführt, jedoch ohne Benennung einzelner Perſonen. Aehnliche Angaben finden ſich auch in den nächſtfolgenden Jahren.

In einer Urkunde vom Jahre 1256 [241]) werden drei Proviſoren des Hoſpitals zum heil. Geiſte genannt, und da daſſelbe in der Folge ſtets unter Inſpection von Magiſtratsperſonen vorkommt; ſo ſind auch dieſe Proviſoren für ſolche zu halten, und werden mithin die erſten namentlich bekannten Rathsmitglieder ſeyn.

In der Folge werden vorzüglich in den Stadtbüchern bei wichtigen Verhandlungen bald einzelne Magiſtratsperſonen, vor welchen ſie geführet ſind, bald ſämmtliche Mitglieder des Rathes aufgezählt: ein ſolches Verzeichniß mit der Jahreszahl 1263 iſt als das älteſte anzuſehen: denn wenn auch, nach dem Zuſammenhange worin es ſich findet, zu vermuthen ſeyn würde, daß es erſt dem Jahre 1283 angehöre; ſo iſt doch die Jahreszahl deutlich geſchrieben, auf demſelbigen Blatte kommt keine andere Zeitbeſtimmung vor, und es ſind Namen genannt die in ſpäteren Verzeichniſſen nicht ſtehen.

Unter den abgeſonderten Urkunden ſind zwei Diplome des Abtes Arnold zu Neuen-Camp von 1286 und 1293 die älteſten, welche Verzeichniſſe des ganzen Magiſtrates enthalten [242]).

---

[240]) Dipl. Civ.

[241]) Dipl. Coen. Sp. S.

[242]) Dipl. Civ.

Digitized by Google

Eine Quelle einzelner Nachträge sind die Testamente, deren das Archiv über tausend aus der Zeit vor der Reformation aufbewahrt, und in welchen die Receptoren stets, oft auch die Executoren, oder s. g. Provisoren, Rathsmitglieder sind.

In dem ältesten Eidebuche des Rathes, welches um d. J. 1557 angefertiget ist, finden sich Verzeichnisse früherer Rathsmitglieder mit großer Sorgfalt nachgetragen. Das erste derselben ist vom 31. Juli 1287 datirt und zählt 35 Personen auf [243]). Die Quelle ist nicht angegeben und bisher nicht aufzufinden gewesen [244]), da aber das Verzeichniß in ein öffentliches Buch, und mit genauer Angabe des Datums, eingetragen ist, so darf man es wohl als authentisch ansehen. Die folgenden darin enthaltenen Verzeichnisse sind ohne Zweifel aus den Stadtbüchern gezogen [245]). Für die Jahre 1525 bis 1565 hat Gerh. Dröge seinem Leben Fr. Wessels ein Verzeichniß angehängt.

Amtliche Listen oder Matrikeln der Rathspersonen finden sich aus früherer Zeit gar nicht, und der im Eidebuche gemachte spätere Versuch zeigt, daß solche nie vorhanden gewesen sind. Seit dem Jahre 1557, und bis zu den neuesten Zeiten, vertreten die Eidebücher ihre Stelle; auch sind späterhin eigene Acten über die Rathswahlen angelegt worden. Der häufig citirte catalogus Consulum (Senatorum) ist, wie Charisius bestimmt angiebt, nichts anders als das alte Eidebuch.

Das von Charisius aus den Quellen zusammengetragene Verzeichniß ist von Dinnies aus seiner großen Urkundenlectüre, und besonders aus der Durchsicht der Stadt- und Kirchenbücher, sehr vervollständigt. Die spätere Auffindung des ältesten Stadtbuches und einer Menge von Urkunden hat dasselbe für die früheste Periode bedeutend erweitern müssen.

Vollständigkeit eines Verzeichnisses ist jedoch für die älteren Zeiten um so weniger zu erreichen, da die Anstellungen nicht sogleich lebenslänglich waren, und der alte Rath unregelmäßig mit vorkommt; daher auch in einander naheliegenden Urkunden, bei der Wiederkehr einiger Namen, doch die Verschiedenheit groß ist.

Von folgenden Jahren finden sich Aufzeichnungen des ganzen Collegiums, wobei die bedeutend geringere Zahl in einzelnen Angaben auf Weglassung des alten Rathes oder Abwesenheit bei der Verhandlung beruhen mag.

---

[243]) Darunter steht als gezogene Summe Nr. 34. Der letzte mag also der Rathsschreiber oder nachherige Protonotarius seyn.

[244]) Es heißt bloß in der Ueberschrift: „Anno 1287 den letzten Julii sind gewesen Bürgermeistere vnd Rathsherren zum Stralsunde."

[245]) Es folgt nämlich auf jenes erste Verzeichniß die Notiz: „Ao. 1310 Initium des Stadtbuches auf Gertrudis."

Digitized by Google

1263 (?)	zu	19	Personen,
c. 1275	=	12	=
1281	=	14	=
1286	=	18	=
1287	=	34 (35)	=
1293	=	41	=
1301	=	25	=(18 resid. 7 ant.),
1313	=	29	=(18 resid. 11 ant.),
1316	=	30	=
1329	zu	17	Personen,
1369	=	16	= (5 Bürgermeister),
1370	=	30	= (5 Bürgermeister),
1410	=	22	= (3 Bürgermeister),
1421	=	23	=
1443	=	21	= (4 Bürgermeister),
1462	=	24	= (4 Bürgermeister),
1467	=	27	= (8 Bürgermeister),
1505	=	23	= (3 Bürgermeister).

Das nachstehende Verzeichniß enthält die Namen in der Ordnung, worin jeder zuerst vorkommt, indem die Plätze oftmahls wechseln: die obenstehende Jahreszahl deutet die Zeit an, wo sie sich zuerst genannt finden; die am Schlusse stehende, die zuletzt gefundene Erwähnung: vom Jahre 1505 an aber, erstere die Wahl, letztere den Tod oder Abgang. Die Bekleidung des Syndicats ist durch ein S., die der Bürgermeisterwürde durch ein B. angezeigt. Oft hat die Zeit nur ungefähr (c.) oder auch vor (v.) oder nach (n.) einem gewissen Jahre, angegeben werden können.

1256.

Johann von Semlow 1279
Heinrich von Wesel
Swether Klein (parvus)
Auch die Namen Ertmar, Reder und Yben dürften noch einzuschalten seyn, da die Söhne derselben (1280, 87, 1304) Herren E. u. Sohn genannt werden, welches den Rathsstand der Väter andeutet. Ihre Zeit aber ist ungewiß.

1263.

Leo Walke . . . . . B. 1293 1301
Hermann v. Travenemünde B. 1293 1301
Ekbert von Schaprode 1287
N. d. Eidebuche Bernhards Bruder 1276.
Gerard Cerdo 1278
Heinrich von Meppen 1286
Wikbold von Dorpen 1293
Alardus von Brandenburg
Johann von Woblicow
Wulvold von Parow 1293
Unrichtig Heinrich v. P. und Bürgermeister genannt.
Didrich Scherf 1281
Sybrant
Meynike Schulow
Leo Klein (parvus) 1293
B. Dinnies Leo der Jüngere.
Ravensberg
Gozevinus 1301
Gerard von Rohde
Franco
Gotschalk Unververd (imperterritus) 1301
Im Eidebuche Conrad genannt.
Ludolf von Bergen (de monte) . . 1293

Digitized by Google

1276.

Heinrich Browenelîken (Fröhlich?)
Bertram Spellinc 1281
Bernhard (Bertram) von Schaprode 1301
N. d. Eidebuche Ekberts Bruder 1263.
Johann von Techelin 1280
Wienbrecht
Peter von Quitzin
Conrad Ertmars Sohn (Ertmari) . 1301
Hermann von Bracle 1287
Im Eidebuche 1287 v. Kratel.
Herbort 1282

1277.

Johann Scherf
Conrad von Wachenſcede
Heinrich der Frau Eylike Sohn (Henr. dne Eyliken)
Nicolas Knep.

1278.

Gödike Reper (ſunifex)
Gödike ohne Zunamen 1279.
Ludwig von Semlow 1287

1279.

Heinrich Witte (albus) 1281

1280.

Hartwig von Schaprode
Hermann von Ravensberg 1293
Vielleicht der ſchon 1263 ohne Vornamen angeführte.
Heinrich von Rodhe
Conrad von Tribbeſees 1293
Everhard Klein (parvus)
Von Dinnies Ev. der Jüngere genannt.
Herbort von Dorpen
Vielleicht der 1276 angeführte Herbort.
Helmich von Brandshagen 1287
Johann von Gadebuſch (Godebuz) †v. 1310

1281.

Wikbern
Gödike von Güſtrow
Lambert von Rodhe
Johann (von) Woltorp 1304
Woldow iſt unrichtig.
Ditmar von Lüſſow

1283.

Hermann Witte (albus) 1310
Thidemann Wikberns Sohn (Wicberni) 1313
Beide wurden in dieſem Jahre erwählt.

1286.

Gottfried von Guſtow
Reiner von Thevin 1287
Johann von Coesfeld
Gerhard Wicberns Sohn (Wieberni) 1301
Im Eidebuch G. Wicborn.
Arnold von Reval 1304
Gerhard Lore
Soll derſelbe ſeyn mit Gerhard Cerdo (1263.)
Heinrich Spelling

1287.

Wikbold von Parow
Gödeke von der Lippe
Nicolas von Greifswald . . . . †v. 1323
Didrich von Dorpen
Conrad Reders Sohn (Rederi) . . 1316
Unrichtig daneben ein C. Herrenreders.

Digitized by Google

Heinrich Eſelsvoth . B. 1293. †v. 1304
Walter vom Sunde
Johann vom Wobbelkow
Johann von Krakel
Richtiger wohl v. Brakel ſ. 1276.
Johann Scok (Schack) 1293
Im Eidebuche Hake.
Nicolas Lange
Gerwin von Semlow B. 1303. †c. 1320
Reimer (Peter?) von Roſtock

1293.

Johann von Straßburg
Didrich von Dörpen . B. 1305. 1311
Thidemann Wullenpunt
Unrichtig Wullenweber, Wullenband u. genannt.
Johann von Gnoyen . . . . . †v. 1421
Johann (Gerhard) Papenhagen . . . 1306
Richard Molend
Albrecht Sachtelevent 1301
Didrich von Güſtrow
Lubbert Stubbendorp
Didrich Stenhus 1313
Arnold von Seehagen 1301
Unrichtig als v. Steenhagen angeführt.
Bernhard von Schaprode der Jüngere 1310
Albert Kurland 1304
Gerhard von Zwoll
Lippold vom Sunde
Henning von Thevin
Gerhard von Tribbeſees
Johann Lange
Johann von Barth 1306

1301.

Johann von Meppen . . . . . †v. 1324
Segefried . . . . . †v. 1316
Unrichtig Siegfried Godike genannt.
Heinrich Papenhagen 1316

1304.

Bertram von Travenemünde B. 1325. †v. 1335
Gödeke Ybens Sohn
Unrichtig Hermann von Yben genannt.
Johann Cranz . . . B. 1323.
Berthold Witte 1328
Lübbert von Rycke oder Riebe

1308.

Slaveke von Schaprode 1313
Heinrich vom Rode 1316
Vielleicht der im J. 1280 genannte.

1311.

Johann von Rethem

1313.

Ludeke Gieſens Sohn
Unrichtig Eggert Gieſenhare.
Bernhard Goswins Sohn
Bei Dinnies eine Perſon mit Goswin 1293, offenbar aber deſſen Sohn.
Gerhard Löwe 1328
Detmar Schulow 1328
Heinrich Bruch
Johann Wenthuſen 1316
Didrich Gerhards Sohn (Gerhardi)
Cord Gadebuſch
Burchard Somer 1328
Didrich von Külpen . . . . . †v. 1339
Johann (von) Güſtrow (verwieſen)
Heinrich von der Cippeken 1328
Gewöhnlich v. d. Appeken genannt
Albert Rockut 1328
Gewöhntich Renhut genannt.

Digitized by Google

Gottfried Lenſan . . B. 1329. 1339
Cord Vöge 1328
Heinrich von Lothen 1341

1314.

Martin Wokenſtede 1316
T. Zukow

1316.

Jacob von Criſpin
Hermann Papenhagen B. 1325. 1342
Gödeke Kruſe
Cord Voet (Pes) 1328
Heinrich von Dalvitz 1328
Heinrich von Semlow B. 1325. 1326
War um 1319 zugleich fürſtlicher Vogt.
Bernhard von Dörpen B. 1325. †c. 1330
Johann Goldoghe 1340
Gerhard Langendorp 1228
Diedrich Schele (Luscus) B. 1325. 1330
Berthold von Soltwedel

1317.

Martin Kalſow 1334
Thimotheus Rieper
Heinrich oder Jacob Brockhuſen
Gödeke Carſten
Gerhard Schone
Lambert Waizendorp

1322.

Peter Ruſt oder Ruſtow 1328

1325.

Nicolas Weidenborg oder Wittenburg

1326.

Heinrich von Rethem B.
Tetze Stangenberg B.
Gewöhnlich folgt Berthold von Kiel, der aber 1328 Rathsſchreiber ward, und 1333 rector ecclesiae in Trent, 1338 Pleban zu Schaprode und biſchöflicher Official über Rügen war.

1327.

Johann Sachteleben 1329

1328.

Albert Hövener . . B. 1341. † 1357
Siegfried . . . . B. 1343. 1356
Johann von Dörpen . . . . . †v. 1341
Burchard Achers (Atgeri)
Chriſtian von Bremen
Auch mit dem V. N. Bernhard angeführt.
Orime Ratzeburg
Hermann Stenhagen
Jacob von Wilſen 1332
Nicolas Vellin
Diderich Witte . . . . . †v. 1359
Conrad Witte 1334
Heinrich von Lingen
Gottfried von Wickede
Heyſo von Semlow
Gervin Schödehafen
Gervin Starkow
Johann Wreen . . B. 1340. † 1350
Bernhard von Wieden oder Wreden

1329.

Hermann Stentin
Heinrich von Meppen

1331.

Burchard von Osnabrügge
Dettmar von Gramelow 1343

Digitized by Google

1334.

Johann Witte
Arnold Voet (Pes) . . B. 1347. † 1355

1335.

Didrich von Dörpen . . . . . † 1341

1336.

Hermann Prütze 1341
Gewöhnlich folgt Johann Weſent, der aber nicht im Rathe, ſondern fürſtlicher Vogt war.

1338.

Didrich von Semlow . . . . † 1349

1339.

Gerhard Kannenmaker (Canemaker) . . 1343
Arnold von Eſſen (de Essendia) 1343

1340.

Wiechmann
Johann Brunſwig

1341.

Johann Morian (Morrean) 1343

1342.

Didrich Schele 1343

1343.

Tiedemann von Travenemünde . . . 1353
Wolther oder Waldemar von Minden . . . . B. 1355.
Lübbert Riebe

1344.

Nicolas Rodehoſe . . B. 1347. 1350
Wahrſcheinlich iſt die Familie ſpäterhin Rüdinghuſen genannt.
Arnold Goldenſtedt . . B. 1347. 1364

1345.

Didrich, Berthold Wittens Sohn . . 1355
Marquard Langendorp

1347.

Johann Coesfeld
Nicolas Biſhorſt

1349.

Johann Lange . . . . B. 1357.
Friedrich Krüdener 1369

1351.

Richard Zanſebur
Hermann vom Rode (von Rahden) . . . . B. 1364. 1377
Unrichtig Bertram v. R. genannt.
Lüder Wikbern

1352.

Gödike Gyſe . . . B. 1364.
Gerhard Kindervater
Lüdeke von Külpen . . B. 1376. 1377

1353.

Johann von Semlow
Johann Burtehude
Heinrich Schele . . B. 1364. 1377
Johann Wreen . . . B. 1369. † v. 1375
Heinrich von Unna

1355.

Behrnd von Dörpen 1357
Hermann von Dörpen 1382
Gerlach Badeyſern . . . . . † n. 1385

1356.

Gerwin Sculow

Digitized by Google

1357.

Burchard Plöſſe oder Plötze . . †v. 1389
Burchard von Zanſebur 1369
Albert Broyland 1369
Hermann Hederingshuſen
Jacob Schele
Johann Swanke
Heinrich Badenſern . . . . . †v. 1397

1359.

Tiedemann von Büren . . . † 1390

1361.

Albert Bregeland . . . . . †v. 1381
Wolther von Osnabrügge 1369
Ludeke Gyſe 1375
Hermann Riebe (Rybe) 1376
Johann Greifenburg 1374
Bernhard von Bremen 1362
Hermann Strelow, — enthauptet — . † 1394
Engelbert (von) Dalvitz 1380
Conrad Papenhagen
Wird unrichtig als der Stadt verwieſen angeführt.

1362.

Bertram Wulflam . . B. 1364. † 1394

1364.

Johann Rughe . . B. 1372. †v. 1391

1365.

Johann Jordan (Jördens) . . †v. 1382
Gerhard Wreen . . . . . †v. 1368

1368.

Didrich von Heren (de Herne)
Michael Löwe
Gerhard Krüdener
Werner Buchow

1369.

Gerhard Löwe (Lowe) 1371
Tiedemann von Unna . . . . †v. 1390
Jacob Greifenburg
Johann von der Heide 1377
Claus Rockut 1373
Albert Gyldenhuſen (Gildehus) B. — †c. 1398
Johann Döns oder Darne . . †v. 1395
Im Chron. Sund. unrichtig Bürgermeiſter genannt.
Jakob Swertſliper 1374
B. Dinnies Swartſliper genannt.
Jakob Gerdens
Henning Valke 1375
Didrich Krüdener . . B. 1384. †v. 1389
Conrad Witte 1372
Gregorius Zwerting (Swerting) . . . . B. 1386. † 1394
In Helſingborg von einem Dänen erſchlagen.
Hermann Rademacher oder Radner
Arnd von Soehſt (v. Zozat) B. 1407. † 1409

1373.

Nicolas Siegfried . . B. 1392. †n. 1401

1377.

Gottfried Rybe . . . B 1391. †n. 1399
Heinrich von Unna . . . . . †v. 1398
Johann Schulow 1394

1378.

Albert Holthuſen — entweicht 1392

1380.

Johann Rockut . . . . . †n. 1390
Andreas Kannenmaker 1388

Digitized by Google

1381.

Oltmann Voge

1386.

Nicolas Wreen
Didrich Dene — enthauptet — . . † 1394
Bernhard Langendorp — enthauptet — † 1394
Didrich von Dorpen . . . . † v. 1400
Hermann Krüdener . . . . † v. 1396
Unrichtig Erdmann Kr. genannt.

1387.

Eler Burow 1395

1388.

Hermann Hoſang — gerädert — . † 1391
Gerhard Papenhagen B. 1398. † c. 1415
Arnd Voet . . . . . † v. 1400

1389.

Behrend vom Rode 1417
Carſten Sarnow . . B. 1390. ‡ 1393
Wird enthauptet.
Johann von Külpen . B. 1407. ‡ 1415
Wilhelm von Struketen

1390.

Nicolas Voge . . . B. 1409. ‡ 1416
Bernhard Hovet . . . . . ‡ v. 1398
Didrich Hogendorp . . . . . † n. 1412
Werner Gyldenhuſen . . . . . † c. 1400

1391.

Johann Wreen
Heinrich Schele

1395.

Hermann Elmenhorſt . . . . . † v. 1408
Nicolas Schilthower 1399
Wulf Wulflam . . . B. 1397. † 1312

1396.

Johann Volmershuſen . . . . † 1404
Albert Gerſtendorp . . . . . † v. 1407
Johann von der Mohlen . . . † v. 1411
Heinrich Hagedorn . . . . . † n. 1313
Lambert Weitendorp
Behrend Wulvenſtorp . . . . . ‡ v. 1409
Arnd Polemann . . B. 1409. † c. 1417

1398.

Heinrich Blome . . B. 1412. † 1443
Nicolas von der Lippe B. 1414. ‡ 1433

1400.

Henning Wreen . . . . . † 1420
Bertold Kummerow . B. 1424. ‡ v. 1443
Didrich Schele . . . . . † v. 1421
Johann Gyldenhuſen . . . . . ‡ v. 1410

1401.

Johann von Osnabrügge
Cord Biſchop . . . B. 1418. ‡ v. 1442
Johann Burow . . B. 1426. ‡ v. 1433
Tobias Gyldenhuſen . . . . . † 1417
Auch Tidje oder Thidericus genannt.

1402.

Johann Langeneck . . . . . † v. 1432

1405.

Wolther Siegfried . . . . . † c. 1427
Johann Keding . . . . . † 1428
Gottſchalk Wydenbrügge . . . † v. 1443

Digitized by Google

Werner von Alen . . . . . †v. 1421
Hermann Badenſern . . . . . †v. 1430
Lubbert Thevin . . . . . †v. 1443
Gottſchalk Letzenitz (Litzeneſe) . . . †v. 1421

1409.

Cord Mörder
Von Bergmann als Bürgermeiſter, und wahrſcheinlich überhaupt unrichtig, aufgeführt.
Claus Schwarte . . . . . † 1439
Reſignirt wahrſcheinlich vor 1436.
Simon von Vrden (Orden) B. 1421. † 1426
Gottfried von Bremen 1410
Johann von Haren . . . . . † 1422

1410.

Henning Witte

1411.

Diedrich Braunſchweig . . . . † 1451
Arnd Brandenburg . . . . . † 1423

1412.

Johann Kummerow . . . . . †c. 1443

1414.

Andreas Kannemaker . . . . . †c. 1436
Johann Goldevitz . . . . . †v. 1443
Johann Stenweg — wird verwieſen 1418 — † 1428
Nicolas Krakow
Henning Weſtphal . . . . . †v. 1421

1415.

Johann Bleſch . . . . . †v. 1421
Heinrich Thevin . . . . . †v. 1416
Gerd Frederick
Albert von Otmerſon

1416.

Heinrich Nybe . . . . . †c. 1422
Heinrich Tönnies

1417.

Heinrich Holthuſen . . . . . † 1429

1423.

Goswyn Widenbrügge

1424.

Heinrich Quekel . . . . . †v. 1431
Johann Bere . . . B. 1443. †v. 1461
Reinald Rapenſülver . . . . . †n. 1448
Johann Vorwerk . . . . . †n. 1442
Albert Kummerow . B. 1443. † 1451
Stirbt an der Peſt.
Ewerd von Huddeſſem B. 1453. †n. 1467

1425.

Ewerd Drulleshagen . . . . . †v. 1444

1427.

Wilhelm von der Mohlen . . . †v. 1459

1431.

Lorenz von Lunden 1444
Albert Harteger . . . . . † 1451
Stirbt an der Peſt.
Sabel Siegfried . . B. 1446. †v. 1451
Stirbt an der Peſt.
Behrend von Zütphen (Zütfeld) . . †n. 1457
Behrend vom Rohde . . . . †v. 1451
Nicolas Krakow . . . . . † 1455

1432.

Otto Voge . . . . B. 1443. † 1475
Nach unrichtiger Angabe der Chronikanten im Exil verſtorben.

Digitized by Google

Albert Junge . . . . . † 1446
Heinrich Stenweg . . . . . † 1448
Heinrich von Haren . . . . . † 1449

1433.

Johann Schwarte . . B. 1451. †n. 1467
Behrend Vlesch . . . B. 1451. †v. 1476
Heinrich Keding . . . . . †c. 1447

1435.

Johann Bullenspeck . . . . . †c. 1442
Cord von Vloten . . . . . † 1451
Stirbt an der Pest.

1443.

Johann von Rethem . . . . . † 1464
Beteke Schening . . . . . †n. 1473
Auch Schedinge genannt.
Magnus von Alen . . . . . † 1449
Heinrich Blome . . . . . † 1451
Stirbt an der Pest.
Alf (Adolf) Greverode . . . . . †n. 1455
Arnd Voet . . . . . † 1458
Brand Rönnegarve . . . . . †n. 1467
Hermann Manegold . . . . . †n. 1467
Behrend Vollhagen . . . . . †v. 1458
Heinrich Buchow . . . . . † 1451

1449.

Johann Sülver
Gerd von Platen

1451.

Matthias Behne (Been) . . . . . †v. 1470
Nicolas Schröder . . . . . † 1454
Cord Königshof
Ludeke Kannemaker . . . . . † 1451
Stirbt an der Pest.
Johann Ruwing . . . . . †n. 1469
Johann Oseborn . . . . . † 1451
Stirbt an der Pest.
Johann Vorwerk . . . . . † 1453
In Wolgast durchs Rad hingerichtet.
Rotger Stenweg . . . . . † 1453
Desgleichen.
Rotger Schüting . . . . . † 1451
Johann Sack . . . . . †v. 1485

1453.

Henning Budde . . . . . †n. 1460
Matthias Darne . . B. 1465 † 1486
Ewald Möller . . . . . †n. 1471
Heinrich von Orden . . . . . †c. 1486
Erasmus Stenweg . . B. 1465 † 1474
Johann Saterock . . . . . †v. 1482
Cord Mörder . . . . . †v. 1474
Nicolas Hagedorn . . . . . †n. 1467
Heinrich Hofmeister . . . . . †v. 1470
Arnd Perleberg . . . . . †v. 1476
Rolof Möller . . . B. 1465 † 1498
Heinrich Riesenbeck . . . . . †n. 1473
Im Chron. Sund. unrichtig Claus genannt.

1460.

Matthias von der Lippe
Ludwig Greverode . . B. 1465 †v. 1487
Blasius Schwarte . . . . . †v. 1469
Didrich Junge . . . . . †v. 1466
Gerd Gerold (Gerolds Sohn) . . †v. 1481
Gerwin von Heren . . . . . †v. 1479

1462.

Ewerd von der Mohlen . . . †n. 1469
Gerhard Blome . . . . . † 1497

Digitized by Google

1463.

Heinrich Bodenhuſen . . . . † v. 1476
Urban Bere . . . . . † 1466

1464.

Heinrich Buſch . . . . . † c. 1486
Von Charisius unrichtig Bürgermeiſter genannt.
Johann (von) Bloten . . . † v. 1501
Heinrich Möller

1472.

Johann Bere . . . . . † 1474
Sabel Siegfried M. u. D. B. 1481. † 1491
Heinrich Schüting . . B. 1484. † 1516
Claus Ahrens
Veit Wulf . . . . . † v. 1500
Tamme Böke (van der Böke) . † v. 1494
Brixius Garlepow . . . . . † n. 1476
Henning Junge . . . . . † c. 1486
Philipp Jacobi (Jacobs Sohn) . † n. 1501

1475.

Johann Stavot . . . . . † v. 1498
Titje (Didr.) von Huddeſſem d. J. † c. 1494
Heinrich Wrede
Martin Bölkow . . . . . † v. 1485
Johann Keding . . . . . † 1477
Gerd Rateldorn . . . . . † v. 1500

1477.

Albrecht Schwarte . . . . . † n. 1505
Titje (Didr.) von Huddeſſem d. Ä. † v. 1498
Carſten Simens (Simon) . . . † v. 1505
Bartholomäus Schütte
Titje Sandkröger

1479.

Bertram von Lübeck . . . . † v. 1505

1482.

Heinrich Bere . . . . . † n. 1521
Gödike von Hiddingen . . . . † c. 1506
Heinrich Buchow . . . . . † 1504
Johann Prütze M. . . B. 1487. † c. 1497
Henning Wardenberg . B. 1500. † v. 1505

1486.

Paul Mörder . . . . . † 1492

1487.

Heinrich Bremer . . . . . † 1487
Titje Trittelvitz . . . . . † v. 1502
Johann Böke . . . . . † v. 1494
Gerd Böleke . . . . . † v. 1503

1489.

Erdmann Garlepow . . . . † 1495
Heinrich Klinkow . . . . . † v. 1505
Nicolas Rotger . . . . . † v. 1504
Heinrich Hofmeiſter . . . . . † v. 1505
Thomas Starkow

1490.

Cord Rugemann . . . . . † v. 1513

1492.

Johann Bölkow . . . . . † c. 1502
Marquard Kannengeter . . . † n. 1510

1493.

Sabel Oſeborn . . . B. 1494. † n. 1526

1494.

Henning Mörder . . B. 1500. † 1517
Wird entſetzt 1516.
Ludeke Lange . . . . . † n. 1530
Martin Fuſt (Buſt) . . . . † n. 1503

Digitized by Google

Cord Rönnegarve . . . . . †n. 1502
Christof Schwarte . . . . . †n. 1505

1496.

Gerd Leveling (Leverinck) . . †v. 1517
Arnd Wulf . . . . . † 1528

1498.

Nicolas Parow . . . . . †v. 1521
Nicolas Bolte der Aeltere . . . †n. 1516
Gerd Schütte . . . . . †v. 1529

1500.

Arnd Segeberg D. . . . . † 1506

1502.

Johann Trittelvitz . . B. 1516. † 1524
Heinrich Busch . . . . . † 1504

Gewöhnlich wird hier D. Gervin Rönnegarve als erster Syndicus aufgeführt: er war aber Archidiaconus zu Tribbeser, und diente der Stadt nur in einzelnen Geschäften.

1504.

Hermann Kindemann . . . . . †n. 1511

1505.

Peter Bölkow . . . . . †v. 1528
Nicolas Sonnenberg . B. 1530.
Johann Krusing
Sabel Buchow . . . . . †v. 1516
Johann Heye . . . B. 1511. † 1534
Nicolas Bolte der Jüngere . . . †n. 1524

1507.

Albrecht Otmerson
Christof Lorber . . . B. 1524. † 1555
Heinrich Schwarte . . . . . †v. 1552
Matthias Simens
Nicolas Schmiterlow B. 1516. † 1539
Johann Hölting . . . . . †n. 1541
Johann Wickbold

1511.

Johann Steilenberg . . . . . †v. 1534
Gerd Schröder . . . . . †v. 1536
Andreas Polterjan (Poltrian) . . †v. 1541

1516.

Caspar Hoyer D.

In der Rostocker Universitäts-Matrikel unrichtig Syndicus genannt.

Jacob Klütze . . . . . †v. 1538

1520.

Cord Böke . . . . . †v. 1526
Jürgen Buchow . . . . . † 1520
Nicolas Bavemann . . . . . † 1537

Von einem blödsinnigen Knechte erschlagen.

1524.

Roloff Möller: zugleich R. B. und B. 1524 † 1529
Joachim Prütze . . . B. 1534 † 1545
Bartholomäus Buchow . . . . † 1558
Hermann Meyer . . . . . †n. 1551
Gottschalk Vorrath
Nicolas Rohde . . . . . †c. 1553
Gerd Sydermann . . . . . †n. 1544
Franz Wessel . . . B. 1541 † 1570

Vom Schlage gelähmt 1559.

Jacob von Huddessem . . . . † 1560

1530.

Joachim Klinkow der Alte . . †v. 1544
Johann Kloke . . . B. 1534 † 1544

Ist als R. B. und B. zugleich auch Syndicus.

Heinrich Leveling . . . . . †n. 1547

Digitized by Google

1534.

Johann Hildebrand . . . . . † n. 1543
Johann Tamme
Hermann Löwe . . . . . † 1566
Henning Mütze oder Mueß
Joachim Sonnenberg . . . . . † 1555
Johann Sengestake . . . . . † 1558

1540.

Nicolas Genzkow D. S. —
B. 1555. † 1576
Behält das Syndicat, auch als Bürgermeister, lebenslänglich.

1541.

Heinrich Sonnenberg . . . . . † 1574
Berend Hasert . . . . . † 1562
Johann Hane . . . . . † 1547
Von einer Magd vergiftet.
Peter Heye . . . . . † v. 1570

1546.

Nicolas Steven, zugleich R. B.
und B. 1546. † 1455
Anton Lekow . . . B. 1555. † 1558
Bleibt als R. B. zugleich Protonotarius.
Jürgen thom Felde . . . . . † 1573

1548.

Cord Oseborn . . . . . † 1557
Jürgen Smiterlow . . B. 1559. † 1571
Peter Grubbe . . . . . † 1563
Marcus Tiedemann . . . . . † 1560

1549.

Joachim Heye . . . . . † 1554
Joachim Klinkow . . B. 1559. † 1601
War also 52 J. im Rathe und 42 J. Bürgermeister.
Johann Hofmeister . . . . . † 1564

1553.

Peter Bavemann . . . . . † 1580
Johann Staneke . . . . . † 1564
Joachim Ranzow . . . . . † 1561

1556.

Heinrich Buchow . . . . . † 1582
Stirbt zu Lübeck an der Pest.
Heinrich Steen . . . . . † 1573
Zütfeld Hoyer . . . . . † 1578

1559.

Nikolas Steven . . . . . † 1573
Bleibt bis 1562 zugleich Secretarius.
Johann Bölkow . . . . . † 1585
Balthasar Brun . . B. 1571. † 1575
Joachim Nechelin . . . . . † 1571

1562.

Bartholomäus Sastrow B. 1578. † 1603
Bleibt als R. B. auch Protonotarius.
Jürgen Möller . . . . . † 1578
Dankward Hahne — an der Pest — † 1565
Joachim Tode — an der Pest — . . † 1565

1564.

Benedict Fürstenow . . . . . † 1578
Arnd Schwarte . . . . . † 1593
Melchior Prütze . . B. 1571. † 1581

1566.

Matthias Hagemeister . . . . . † 1587
Simon Tölemann . . . . . † 1584
Michael Staneke — ertrinkt — . . † 1575
Nicolas Sasse . . . . . † 1618
War 52 Jahre im Rathe.

1567.

Zacharias Weisse D. . S. — ref.? v. 1575

Digitized by Google

1572.

Heinrich Busch: zugleich S. — B. 1576. † 1577
Joachim Neveling . . . . . † 1587
Stevelin Wölschow — erschossen — . † 1591
Johann Wessel . . . . . † 1589

1576.

Erasmus Kirstein D. S. — † 1600
Joachim Ketel D. . . B. 1578. † 1601
Casten Schwarte . . . . . † 1587
Greiger Matthewes (Thewes) . . † 1597
Gerhard Boye M. . . . . † 1587
Johann Staneke . . . . . † 1579

1579.

Cord Levelingk . . . . . † 1586
Martin Woele . . . . . † 1593
Nikodemus Tessin . . . . . † 1599
Casten Buchow . . . . . † 1618

1582.

Nikolas Picht D. . . . . † 1593
Cord Bestenbóstel . . . . . † 1608
Peter Selfisch . . . . . † 1595

1586.

Heinrich Buchow D. . B. 1596. † 1628
Thomas Brandenburg . B. 1612. † 1619
Bleibt als R. B. zugleich Protonotarius.
Johann Gottschalk . . . . . † 1586
Peter Splieth . . . . . † 1606

1588.

Martinus Andreä . . . . . † 1614
Bleibt zugleich Secretarius.
Johann Prütze . . . . . † 1594
Bertram Hoyer . . . B. 1601. † 1612
Joachim von Braun . . . . . † 1606
Balzer Klinkow . . . . . † 1616
Johann Sinneke . . . . . † 1621
Heinrich Hagemeister . B. 1612. † 1616

1592.

Johan Domann . . . S. — † 1618
Resignirt 1606 als Syndicus der Hanse.

1596.

Heinrich Gottschalck . . . . . † 1644
Henning Parow . . B. 1603. † 1613
Stevelin Wölschow . . . . . † 1619
Melchior Warneke . . . . . † 1649
Georg Smiterlow . . . . . † 1600
Nikolas Dinnies . . . . . † 1629
Peter Grubbe . . . . . † 1609

1601.

Lambertus Steinwig D. S. — B. 1616. † 1629
Wird daneben 1619 Syndicus der Hanse.

1602.

Melchior Prütze . . . . . † 1608
Jürgen zum Felde . . . . . † 1621
Balthasar Prütze . . . . . † 1632
Johann Steilenberg . . . . . † 1614
Lucas Rosink . . . . . † 1610

1609.

Christoph Krauthof D. B. 1627. † 1655
Stevelin Wölschow . . B. 1617. † 1626
Jakob Clerike . . . . . † 1629
Cord Bestenbóstel . . . . . † 1637
Wird 1633 wegen einer Criminal-Untersuchung suspendirt, verunglückt 1637 mit einem Fuhrwerke.
Johann Pansow . . . . . † 1620

Digitized by Google

1612.

Johann Quilow . . B. 1620. † 1644
Simon Heinrichs . . . . . † 1625
Peter Gehlhar . . . . . † 1640
Paul Pyl . . . . . † 1618
Joachim Flemming . . . . . † 1628

1616.

Johann Jäger D. . . . . † 1624
Jacob Weſſel . . . . . † 1635
Johann Schlichtkrull . . . . . † 1629
Melchior Prütze . . . . . † 1628
Albrecht Hagemeiſter . . . . . † 1616
Valentin Bünſow . . . . . † 1637
Heinrich Spengmann . . . . . † 1638
Henning Hanow . . . . . † 1616
Benedictus Fürſtenow (Vorſtenow) † 1629
Matthäus Gerdes D. S. — † 1625

1620.

Johann Martens (Martinius) . . † 1629
Zittfeld Hoyer . . . B. 1629. † 1640

1626.

Joachim Weſtphal D. . . . . † 1626
Nicolas Matthews . . . . . † 1629
Chriſtian Hagemeiſter . . . . . † 1654

1627.

Nicolas Wölſchow . . . . . † 1629
Jürgen zum Felde . . . . . † 1628

1628.

Jacob Haſert D. . . S. — † 1632
Stirbt auf einer Geſandtſchaftsreiſe an den König Guſtav Adolph, zu Donauwerth.

Johann Buchow . . . . . † 1645
Johann Jusquinus von Goſen . . † 1636
Wird vom Rathe dimittirt 1635.
Behrend von Senden . . . . . † 1629
Nicolas Spreemann . . . . . † 1631
Johann von Scheven . . . . . † 1643

1630.

Michael Vith (Vieth) . . . . . † 1631
Nicolas von Braun . . B. 1644. † 1654
Euſtachius Picht . . . . . † 1651
Wird 1635 wegen erregten Concurſes von den Rathsſitzungen ausgeſchloſſen.
Heinrich von Stein . . . . . † 1630
Nicolas Elver . . . B. 1634. † 1655
Nicolas Brahme . . . . . † 1649
Johann Wewezer . . . . . † 1658
Joachim Panſow . . . . . † 1659
Jürgen Illies . . . . . † 1657

1631.

Joachim Tabel . . . . . † 1655
Heinrich Müller . . . . . † 1660

1632.

Albert Buchow D. . . . . † 1666
Henning Vieth (Veith) B. 1655. † 1680

1633.

Rudolf Hagemeiſter D. S. — † 1638

1635.

Joachim von Braun . . . . . † 1659
Peter Corſuante . . . . . † 1673
Martin Barg (Berg) . . . . . † 1661

1637.

Theodor Meyer . . . B. 1637. † 1670
Joachim Dade . . . . . † 1668

Digitized by Google

Wilhelm von Senden . B. 1663. † 1681
Arend Harmens . . . . . † 1679

1638.

David Mevius D. . S. — † 1670
Nimmt 1652 als Vicepräsident des O. A. G. zu Wismar Abschied.

1639.

Christian Schwarz D. . B. 1655. † 1679
Georg Pansow . . . . . † 1675

1644.

Simon Spengmann . . . . . † 1666
Brand Klinkow . . . . . † 1658

1646.

Behrend Wulfradt . . . . . † 1660
Melchior Buchow . . . . . † 1675

1650.

Paul Mus (Maus) . . . . . † 1667

1653.

Hermann Westphal . . S. — † 1655
Johann Balthasar Charisius Lt. S. — † 1676

1655.

Emanuel Köppen D. . . . . † 1662
Johann Conrad Billeb D. . . . † 1689
Wird zu Anfange 1689 emeritirt.
Benedictus Bahrius M. u. D. . . † 1670
War vorher Rector des Gymnasiums.
Hans Scheele . . . . . † 1668
Heinrich Michaelis D. S. — † 1673

1658.

Johann Friedrich Goch B. 1681. † 1683
Nicolas Hagemeister . . . . . † 1675
Martin Schlichtkrull . . . . . † 1670

1660.

Balzer Sander . . . . . † 1671
Nicolas Baumann . . . . . † 1695
Hermann Engelbrecht . B. 1680. † 1685

1661.

Johann Jäger Lt. . . S. 1667.
B. 1671. † 1680
Nimmt 1680 als K. Reg. Rath Abschied.
Andreas Sehlemann . . . . . † 1664

1663.

Balzer Brandenburg . . . . . † 1673
Martin Klinkow . . . . . † 1663

1665.

Jakob Sarnow . . . . . † 1667
Johann Hövet . . . . . † 1672

1668.

Joachim Hagemeister D. . . . . † 1670
Henning Buchow . . . . . † 1672
Joachim von Braun . . . . . † 1685
Heinrich Hagemeister . B. 1686. † 1694
Jacob Bagevitz . . . . . † 1682

1671.

Theodor Meyer . . . . . † 1677
Johann Hagemeister . . . . . † 1676
Victor Scheele . . . B. 1680. † 1681
Johann Bernhard Lüschow . . . † 1675
Andreas Sarnow . . . . . † 1676
Michael Veith . . . S. — † 1703
Nimmt 1682 als Assessor des O. A. G. zu Wismar Abschied (gead. v. Veith, hernach von Strahlenheim).

Digitized by Google

1673.

Joachim Wulfradt . . . . . † 1692
Christian Ehrenfried Charisius B. 1681. † 1697

1676.

Heinrich Oker . . . . . † 1692
Daniel Illies . . . B. 1684. † 1694
Johann Hagemeister . B. 1695. † 1704
Jürgen Leveling . . . . . † 1678
Peter Corfuante . . . . . † 1693
Hermann Westphal . . B. 1694. † 1702

1677.

Carl Buck . . . . B. 1698. † 1707
Samuel Vinder . . . . . † 1703
Seit 1695 gelähmt und außer Stande das Haus zu verlassen.

1678.

Joachim Pansow . . . . . † 1680

1682.

Gottfried Pyl D. . . B. 1698. † 1698
Heinrich von Stein . . . . . † 1695
Abraham Richter . . . . . † 1717
Georg Schwarz D. . . S. — † 1692

1684.

Jakob Kuse . . . . . † 1690
Andreas Rose . . . . . † 1705
Hans Remmin . . . . . † 1685

1689.

Henning Leve . . . . . † 1709
Peter Splieth . . . . . † 1709

1692.

Justus Ludwig Oltholf D. S. 1693. B. 1701. † 1720
Nimmt 1707 als K. Regierungsrath Abschied.

1693.

Andreas Neugebauer D. S. —
Resignirt in demselben Jahre.

1695.

Arnold Friedlieb Lt. . . . . † 1709
Joachim Christian Baumann . . † 1707
Johann David Dahlmann . . . † 1695
Nicolas Pansow . . . . . † 1710
Stirbt an der Pest.
Joachim Zander . . . B. 1707. † 1725
Hermann Bernhard Wulfradt B. 1703. † 1733

1696.

Bartholomäus Warneke . . . . † 1706
Joachim Schwarz . . . . . † 1706

1699.

Johann Gröning D.
Ist nicht zum Antritte des Amtes gelangt.
Wilhelm Baudewien . . . . . † 1722

1701.

Johann Spalkhaver . . . . . † 1716
Jacob Bullius . . . B. 1707. † 1727

1702.

Joachim Friedrich von Engelbrechten S. — † 1740

1707.

Johann Friedrich Köppen . . . † 1721
Christian Bagevitz . . . . . † 1721

Digitized by Google

Christof Westphal . . . . . † 1720
Christof Nürenberg . . . . . † 1722

1710.

Johann Friedrich Zander S. —
B. 1726. † 1728
Emanuel Hagemeister . B. 1726. † 1738
Joachim Brandenburg . . . . † 1725
Arnold Schlichtkrull . . B. 1728. † 1743
Johann Ehrenfried Hagemeister . . . . B. 1733. † 1755

1711.

Georg Stieveleben . . . . . † 1712
Martin Christian Schwarz . . . † 1739

1716.

Johann Ehrenfried Charisius S. 1726.
B. 1733. † 1760
Johann Pansow . . . . . † 1737

1718.

Heinrich Tönnies . . . . . † 1736
Carl Albert Richter . . . . . † 1736

1722.

Heinrich Busch . . . . . † 1728
Christian Schwarz . . B. 1744. † 1753
Johann Baumann . . . . . † 1735
Johann Balthasar Sledanus B. 1753. † 1764

1726.

Adam Friedrich Reinke . . . . † 1731
Friedrich Steffens . . . . . † 1738

1728.

Joachim Tielke . . . S. 1733. † 1756
David Ike . . . . B. 1740. † 1755
Johann Oker . . . . . † 1748
Wird 1747 seines Alters wegen von allen Geschäften dispensiret.
Hermann Balthasar Westphal . . . . . S. 1741. † 1749
Nimmt 1746 als Assessor des O. A. G. in Wismar Abschied.

1731.

Arnold Schlichtkrull . . . . . † 1741
Johann Friedrich Sander B. 1755. † 1760
Stirbt im 92sten Lebensjahre.

1733.

Martin Wulfradt . . . . . † 1740
Christian Ehrenfried Köppen . . . † 1739

1738.

Johann Albert Kanzow . . . . † 1753
Resignirt 1748 wegen Vermögensverfalles.
Arnold Engelbert Buschmann . . . . B. 1755. † 1778

1740.

Daniel Joachim Kühl . . . . . † 1744
Johann Stieveleben . . . . . † 1755
Bernhard Balzer . . B. 1761. † 1762
Joachim Ehrenfried von Stein . . † 1740
Johann Kempe . . . B. 1761. † 1762

1741.

Zacharias Kempe . . . . . † 1742
Hermann Bernhard Wulfradt . . † 1767
Resignirt 1747 mit dem Charakter eines K. Landraths.
Jakob Michaelsen . . . . . † 1759

1744.

Martin Gustav Fischer B. 1764. † 1781

Digitized by Google

Johann Hagemeister . . . . . † 1771
Georg Richter . . . . . † 1746

1747.

Johann Christian Hercules . . . † 1760
Nicolas Schinkel . . . . . † 1768
Resignirt 1767 wegen Vermögensverfalles.
Christian Ehrenfried Charisius (von Charisien) S. — B. 1764. † 1773
Stirbt zu Wismar als präsentirter Assessor des O. A. Gerichts.

1749.

Johann Heinrich Giese . . . . † 1750
Hieronymus Blumenthal . . . . † 1771
Stirbt im 90sten Lebensjahre.
Arnold Emanuel Schlichtkrull . . † 1786

1753.

Johann Wilhelm Pansow . . . . † 1771
Johann Albert Dinnies B. 1778. † 1801

1755.

Martin Augustin von Essen . . . . B. 1769. † 1774
Johann Ehrenfried Hagemeister . . † 1768

1757.

Adam Fabricius . . S. — † 1777

1759.

Johann Lucas Kühl . S. 1769. † 1794
Carl Friedrich Lichtenfeld . . . . † 1761

1761.

Carl Ludwig Hercules B. 1783. † 1794
Friedlieb Siegmund Reinke . . . † 1779
Andreas Friedrich Bohnstedt . . . † 1771

1762.

Emanuel Heinrich von Kanzow
Resignirt 1775 wegen Vermögensverfalles.
Carl Wilhelm Stieveleben B. 1778. † 1782

1764.

Johann Friedlieb Brandenburg † 1771

1769.

Johann Heinrich Benzien B. 1787. † 1796
Johann Daniel Stegemann B. 1783. † 1785
Johann Friedrich Helwig . . . . † 1773

1772.

Gregorius Lüders . . . . . † 1784
Emanuel Joachim Schütte B. 1786. † 1789
Bernhard Christian Sohst . . . † 1789
Johann Heinrich Schlomann
Wird Schulden halber flüchtig 1789.
Johann Nicolas Hennings . . . † 1779

1774.

Carl Heinrich Nürenberg . . . . † 1787
Christian Lucas Hagemeister B. 1795. † 1808

1778.

Johann Friedrich Classen B. 1798. † 1822
Berthold Jürgen Dolle . . . . † 1784
Rudolf Gülich Lt. . . S. — † 1815

1780.

Friedrich Joachim Hagemann . . † 1789
Resignirt 1785.
Johann Gottlieb Levenhagen B. 1792. † 1812

1783.

Rudolph Heinrich Beier . . . . † 1791
Johann Christian Bartholdi . . . † 1800
Joachim Heinrich Hagemeister . . † 1792

Digitized by Google

1786.

Christian Gottlieb Börrien von Dannfeld † 1786
Johann Christian Biel . . . . † 1817
Lucas Friedrich von Stegemann . . † 1817

1787.

Christian Jacob Hagemann . . . † 1811
David Lucas Kühl D. B. 1802. † 1837
Stirbt am 2. Januar, 8 Tage vor seinem Jubelfeste, im 85. Lebensjahre.

1789.

Bogislav Stegemann . . . . . † 1789
Johann Friedrich Stieveleben . . † 1831

1790.

Hermann Ehrenfried Scheven . . † 1808
Johann Ludwig Wadmann . . . † 1816
Carl Ehrenfried Reimer . . . . † 1813
Adam Fabricius . . S. 1795. † 1821

1792.

Johann Israel . . . . . † 1807

1795.

Johann Gustav Hercules D. B. 1810. † 1818
David Heinrich Schneider . . . † 1826
Resignirt wegen Kränklichkeit 1808.

1798.

Christian Engelbrecht . . . . . † 1814
Arnold Lucas Langemak . . . . † 1819
Stirbt als designirter Bürgermeister.

1801.

Carl Erich Colberg.
Resignirt wegen Kränklichkeit 1804.

1802.

Ehrenfried Engelbert Buschmann . † 1806

1805.

Carl Georg Schwing D. B. 1820.

1808.

Martin Christian Rüze . . . . † 1813
Arnold Brandenburg D. S. 1822.
Carl Friedrich Georg Hackstock . . † 1812

1810.

Carl Wilhelm Groskurd.

1812.

Friedrich Andreas Gottlieb Levenhagen † 1823
Johann Carl Biel.

1814.

Georg Emanuel Charisius . . . † 1831

1818.

Christoph Nicolas Sohst . . . . † 1820
Adam Joachim Friedrich Erichson.

1819.

Adolf Heinrich Scheven . . . . † 1836

1820.

Berend Friedrich Reinke . . . . † 1823
Ferdinand August Spalding.
Carl Gustav Fabricius.

1824.

Johann Werner Büsing — resignirt 1831 —
Johann Friedrich Eggert . . . . † 1835
Wilhelm Ehrenfried Schütte.
Johann Heinrich Carl Hagemeister.

1832.

Johann Hermann August Reimarus.
Johann Heinrich Carl Brandt.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

S. 8. Z. 1. v. u. st. se l. he.

S. 14. Z. 1. v. u. st. Amtskasten l. Amtsköſten.

S. 16. Z. 15. ist einzuschalten: Auch von den Schwänen, die in groſser Menge wild auf den Teichen brüteten, und von denen der Teichfischer eine gewisse Anzahl Junge jährlich fangen und liefern mußte, erhielt jedes Rathsmitglied seine Portion.

S. 22. Z. 13. Schon gegen 1316 kommt der Schoß unter dem Namen Collecta als städtische Abgabe vor, und das Verrathen der Vermögensangaben ist eines der Vergehen des Gödike von Güstrow (Anl. A.): nach 1330 werden jährlich drei, auch vier Rathsherren zu Collectariis bestallet, von denen noch Rechnungen vorhanden sind.

S. 25. Z. 10. v. u. st. Vortrage l. Vertrage, Z. 3. v. u. st. St. 60 l. Nr. 80.

S. 26. Z. 7. v. u. st. §. l. §. 13.

S. 44. Z. 5. nach: Syndici, ist einzuschalten: welche auf Kündigung angestellet wurden, und weder Bürgerrecht noch Grundeigenthum, als die Bedingungen zum Rathsamte, erwarben, vielmehr eine Amtswohnung angewiesen erhielten.

S. 54. Z. 4. v. u. st. letzteres l. ersteres.

S. 55. Z. 22. ist hinzuzufügen: Ja, durch das Aufhören einer fremden geistlichen Gewalt, und die Uebertragung der geistlichen Hoheitsrechte auf den Magistrat, erhielt dieser einen bedeutenden Zuwachs an Selbstständigkeit und Ansehen.

S. 63. Z. 12. ist hinzuzufügen: unter andern mit dem Superintendenten Schlüsselburg in einen so heftigen Streit, daß zur Beilegung desselben drei Rostocker Theologen hergerufen werden mußten, und von allen Kanzeln für die Ausgleichung der Sache gedanket wurde.

S. 64. Z. 10. st. 19 l. 15.

S. 69. Z. 23. ist hinzuzufügen: Zu Syndicis wurden fast immer zwei Personen bestellet, auch nach dem Bürgervertrage, obgleich dieser nur von Einem Syndicus redet; und in Folge eines von Dav. Mevius bei seinem Abgange zurückgelassenen Promemoria wurden sogar die Geschäfte förmlich zwischen beiden Aemtern vertheilet; so daß der erste Syndicus, mit der Direction des Consistoriums, die öffentlichen und Administrationssachen, nebst den Landtagsverhandlungen und Reisen, der zweite die Rechtssachen und die Verhandlungen zwischen Rathe und Bürgerschaft besorgen sollte: obgleich diese Trennung nie strenge beobachtet ist.

Das Subsyndicat, und Assessorat für die eines rechtsgelehrten Mitgliedes entbehrenden Departements, welches der Bürgervertrag Art. 3. als beabsichtigt, jedoch eigentlich schon als wieder aufgegeben, nennt, und womit es ursprünglich auf eine Art von Volkstribun abgesehen war, ist nicht zur Ausführung gekommen.

S. 85. Spalte 1. Z. 16. st. 1489 l. 1389. — Sp. 2. Z. 2. st. 1312. l. 1412 und Z. 7. st. 1313 l. 1413.

Digitized by Google

Anlage A.

Vergehungen der Gebrüder Güstrow.

(ex libro proscriptorum.)

Hii sunt excessus Godekini Ghustrowen. Dixit primo cur non vocaretur ad consilium cum ceteris; sciret tamen bene, si vel non diceretur sibi et quamuis scire non debeat, quid agitur; sed scitote pro vero, quod numquam ex eisdem aliquod bonum continget: quod Petro Rustowen et Johanni Hogheman et Herm. Budowen constat.

Item dixit, si Johannes Gustrowe, suus patruus, tunc temporis in consilium electus fuisset, cum Johannes de Rethem et Slaweke eligerentur, tunc de omnibus hiis molestiis et turbationibus huius ciuitatis habitis non esset necesse nec vmquam ita euenisset: quod constat Slawekoni de Scapruden.

Item dimisit se includi inter hostias camere consistorii, audiens secreta ibidem dicta et dicenda in sentenciis diuidendis. Hiis auditis cum exiret hostium, accedens alios burgenses dixit, quod multa miraculosa audiuisset, de quibus maxime risisset; si audiuissetis ita bene, possetis vltra modum ridere: quod Volrado camerario dne nostre, Hermanno Defholte, Leoni filio dni T. Wicberni constat.

Item dixit in presencia consulum quod vellet ire cum Kristiano Vögen bone memorie, ad nostrum dnum, volens ipsum commonere quod eis promisit et quod in alterutrum absque consulibus et oldermannis specialiter esset eisdem compromissum.

Item dixit in presencia omnium oldermannorum, si de infamia super ipsum verbotenus facta non fieret emenda, vellet alias conqueri ut illi, qui sufficienter sibi indicaret; detrahens nostre ciuitati ius lubicense.

Item dixit, cum consules et oldermanni sub firma pacis concordia se vnirent et ob bonum ciuitatis nostre et in alterutrum se confederarent, et quod non vocaretur ad hoc, quod molestum esset sibi, quod vmquam aliquod bonum inde proueniret: quod Godekino Lensan constat.

Item dixit sub mendacio et cursa *) ad oldermannos, quod consules ad hoc malitiose se expediuissent, quod omnes oldermannos vellent crudeliter occidere, et quod in parato arma sua in domo Pukenberch habuissent, a quo mendacio nostra ciuitas in sempiternum destructa fuisset. Hoc Hinrico Sculderknoken constat.

Item Bernardo de Dorpen constat, quod Hinricus Rufus de Rostoc eundem Godekinum Ripis in Dacia pro C C. marcis denariorum inculpauerat pro occisione Nicolay Kransonis, quas in reuersione dictus Godeko soluere promisit Hinrico Rufo memorato.

Item in vigilia Bartolomei, cum dnus T. Zukow et Podin aduocatus fuissent in consistorio in negocio dni nostri, cum ipsi descenderent, Godeko sequebatur adnocatum in domum suam, habens cum eo multa colloquia, de quibus suspicamur de ipso, nostre ciuitatis proficuum non egisse.

*) maledictione. Engl. the curse.

Digitized by Google

Item in die Bartolomei occulte et nocturno tempore equitauit nouum campum ad dominum nostrum, diu iacens cum eo in consilio, vbi proficuum nostre ciuitatis, vt credimus non peregit. Nicolao Borneholme et Ertmaro woltorp constat.

Item prodidit nostra priuilegia, que vidit et exscripsit, et que diu fuerunt, ne domini scirent, occultata.

Item exsignauit multos articulos de libro nostre ciuitatis.

Item in collecta notauit diuites et pauperes et scripturam multiplicauit.

Item in omnibus hiis periurus est effectus et profugus.

Hii sunt articuli siue excessus Johannis de Gustrowe. Dixit primo in consistorio, quod dnum nostrum inuasset ad pecuniam XI. millium marcarum et voluntatem suam optinendam, sed ex quo nunc aliter vellet, ipsum amplius ad consimilia non inuaret.

Item iurauit et promisit cum omnibus consulibus et oldermannis, se velle consentire quicquid octo viri electi cum omnium arbitrio decreuissent; quod non fecit, sed periurus est effectus: quod omnibus consulibus et oldermannis constat.

Item fecit nobiscum commune arbitrium, vt quicunque proferret aliquam fictam racionem et nocinam ab aliquo auditam, de qua brige *) possent generari nocine, si non posset illum producere, ut fateretur, nec vellet illum prodere, ille deberet sustinere, quod super alium intendebat; quod arbitrium infrinxit Johannes supradictus: quod omnibus consulibus et oldermannis constat.

Item monuit Godekinum, ut recederet, qui nostre ciuitatis est verus traditor.

Item in supradicto articulo est secretorum et aliorum que prodidit nostri consilii et ciuitatis proditor manifestus.

Item cum militibus preciuit **) in placitis de thelonio et VI. millibus marcarum, quantitatem.

Item arbitratus est et iurauit, quod nullum de octo electis et consulibus et oldermannis deberet angarinre siue exquirere aut bekoren de facto illorum octo electorum, pro quibus tamen Tidericum Luscum subtiliter exquisiuit: in quo mendax et periurus est effectus.

Item sedens in consilio audiuit et collegit omnia nostri consilii et oldermannorum secreta, que Godekino reuelauit, et omnia audita domino nostro scribebantur.

---

*) Tumult. Jt. briga: Streit, brigata: eine Rotte.

**) Vielleicht verschrieben für precauit i. e. aestimauit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

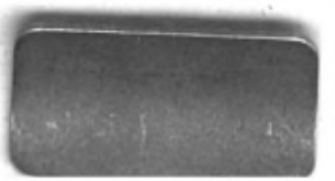

Digitized by Google

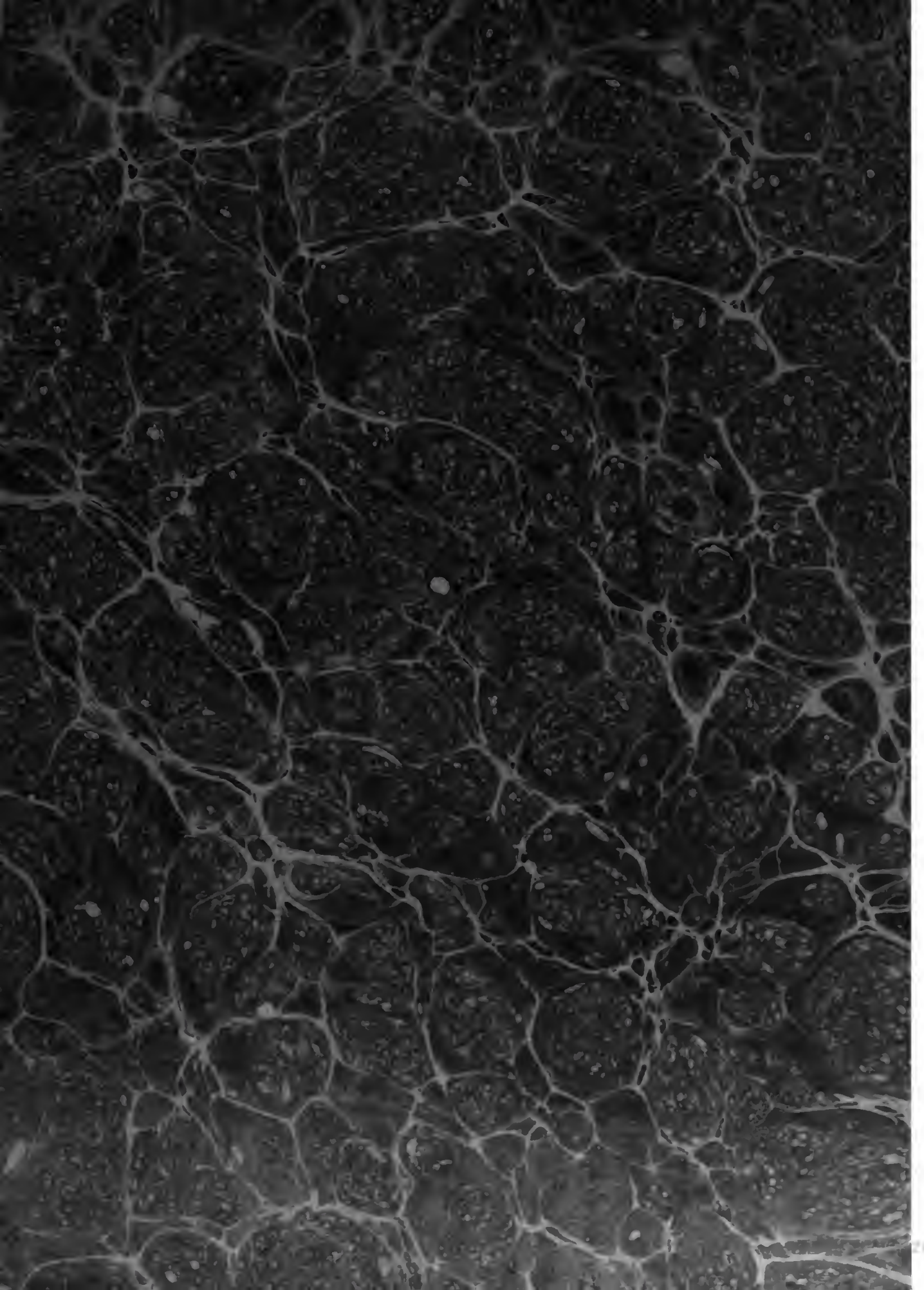

Digitized by Google